

Partizipation im Kontext erzieherischer Hilfen – Anspruch und Wirklichkeit

Eine empirische Studie

Projekt: Jugendhilfe und sozialer Wandel –
Leistungen und Strukturen

Die ausführlichen Ergebnisse der Studie wurden in folgendem Buch veröffentlicht:



Liane Pluto

Partizipation in den Hilfen zur Erziehung

Eine empirische Studie

München: DJI Verlag 2007
304 S., EUR 24,00

Es ist sowohl rechtlich als auch fachlich ein Standard der Kinder- und Jugendhilfe, die Adressaten an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Allerdings stellt dieser Anspruch insbesondere die Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen immer wieder vor Herausforderungen, da sie die Aufgabe haben, einerseits Hilfe anzubieten und andererseits Kontrolle ausüben zu müssen. Die vorliegende Studie widmet sich den besonderen Herausforderungen der Umsetzung von Beteiligung in diesem Spannungsfeld. Das Buch setzt sich sowohl theoretisch als auch auf der Basis einer qualitativen Studie intensiv mit dem Thema auseinander und beschreibt die Schwierigkeiten und Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten. Es richtet sich an Fachkräfte, Studierende und Wissenschaftler.

Liane Pluto, Jasmin Mamier, Eric van Santen,
Mike Seckinger, Gabriela Zink

Partizipation im Kontext erzieherischer Hilfen – Anspruch und Wirklichkeit
Eine empirische Studie

Aufgabe des Projektes „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ ist es, mittels eigener, in regelmäßigen Zeitabständen sich wiederholenden, empirischen Erhebungen, die überregional, bundesweit sowie praxisfeld- und trägerübergreifend durchgeführt werden, Entwicklungen in der Jugendhilfe zu beschreiben, zu analysieren und sie hinsichtlich ihrer fachlichen Bedeutung zu bewerten.

Methoden

standardisierte Fragebogenerhebung bei Jugendämtern und freien Trägern
qualitative Regionalstudien mit Leitfadeninterviews, Dokumentenanalysen und Beobachtung

Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) ist ein außeruniversitäres sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut. Seine Aufgaben sind anwendungsbezogene Grundlagenforschung über die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien, die Handlungs- und Leistungssysteme der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die sich auf diese Lebensverhältnisse beziehen, Initiierung und wissenschaftliche Begleitung von Modellprojekten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie sozialwissenschaftliche Dienstleistungen. Das Spektrum der Aufgaben liegt im Spannungsfeld von Politik, Praxis, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Das DJI hat dabei eine doppelte Funktion: Wissenstransfer in die soziale Praxis und Politikberatung einerseits, Rückkopplung von Praxiserfahrungen in den Forschungsprozess andererseits.

©2003 Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstr. 2, 81541 München
Telefon +49 (0)89 62306-169
Fax +49 (0)89 62306-162
pluto@dji.de

Inhaltsverzeichnis

1	Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung – Zwischen Anspruch und Realität 7
1.1	Fragestellung und Anlage der Untersuchung 8
1.1.1	Gesellschaftliche und jugendhilfepolitische Hintergründe von Partizipation 8
1.1.2	Zum Begriff der Partizipation im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe 12
2	Anlage der Untersuchung 14
3	Die Bedeutung von Strukturen für die Umsetzung von Partizipation im Rahmen der Hilfen zur Erziehung 19
3.1	Rahmenbedingungen für Partizipation 19
3.1.1	Image 19
3.1.2	Prioritätensetzungen innerhalb von Organisationen 22
3.1.3	Partizipation und Handlungsmöglichkeiten 24
3.2	Gesetzliche Regelungen zur Partizipation 25
3.2.1	Entwicklungsstandgerechte Beteiligung (§ 8 KJHG) 25
3.2.2	Das Hilfeplanverfahren (§ 36 KJHG) 26
3.2.3	Ungleiche Rechtsposition der Adressaten 29
3.3	Institutionelle Verankerung von Partizipation 30
3.3.1	Betriebliche Mitbestimmung eine Voraussetzung für Adressatenbeteiligung 31
3.3.2	Partizipation und Zeit 31
3.3.3	Partizipation als Bestandteil institutionellen Handelns 35
3.4	Umfassende Information und Transparenz als Aufgabe 39
3.4.1	Voraussetzungen 39
3.4.2	Was nützt den Adressaten? 40
3.5	Zusammenfassung 45
4	Die Einstellungen und Haltungen der Fachkräfte gegenüber Partizipation – Widerstände und ihre Hintergründe 48
4.1	Partizipation als Gefahr für die eigene Fachlichkeit? 48
4.2	Anforderung an sozialarbeiterische Methoden 53
4.2.1	Für Kinder und Jugendliche angemessene Kommunikationsformen 54
4.2.2	Strategien zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen in das Hilfeplangespräch 55
4.2.3	Adressaten und Vertrauenspersonen 57
4.2.4	Differenzierte Kommunikationsformen und Methoden: ein Beispiel 59
4.3	Zusammenfassung 60

5	Partizipation im Spannungsfeld verschiedener fachlicher Anforderungen 62
5.1	Wächteramt und Grenzen der Partizipation 65
5.2	Machtverhältnisse und Partizipation 66
5.3	Zusammenfassung 72
6	Herausforderungen und offene Fragen 73
6.1	Partizipation und Fragen der eigenen Fachlichkeit 73
6.2	Partizipation als Thema zwischen freien und öffentlichen Trägern 75
6.3	Ausgeblendete Aspekte 75
7	Literatur 76

1 **Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung – Zwischen Anspruch und Realität**

Im Rahmen des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“, das vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziell gefördert wird, wird der Frage nachgegangen, inwiefern in der Praxis der erzieherischen Hilfen das zentrale fachliche Prinzip der Adressatenbeteiligung realisiert ist. Im Fokus stehen dabei Fragen, wie eine Beteiligung der NutzerInnen der Angebote der Hilfen zur Erziehung strukturell abgesichert werden kann und welche Hemmnisse einer weitergehenden Beteiligung der Adressaten¹ entgegenstehen. Im Mittelpunkt dieser Studie stehen die Hilfen zur Erziehung, weil dies der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist, in dem das sozialstaatliche Handeln am unmittelbarsten und zum Teil auch gegen den Willen der Adressaten in den Alltag der Familien eingreift. Aus unserer Perspektive stellen sich im Feld der erzieherischen Hilfen die größten Herausforderungen für die Umsetzung des zentralen fachlichen Paradigmas der Partizipation. Aber selbstverständlich gilt das Partizipationsgebot für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Bericht ist ein Zwischenbericht. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Ausarbeitung der theoretischen Grundlagen als auch für die noch nicht abgeschlossene Feldphase. Mit dem Thema Partizipation in erzieherischen Hilfen sind jedoch so viele fachliche Herausforderungen verbunden, dass wir es als notwendig und auch für unsere weitere Arbeit hilfreich empfinden, wenn der von uns erarbeitete Zwischenstand Teil des aktuellen Fachdiskurses wird.

Im Kapitel 1 werden theoretische und fachpolitische Konzepte skizziert, die begründen, warum eine möglichst weitgehende Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten ein zentrales fachliches Prinzip darstellt.

Das methodische Vorgehen dieser Studie wird in Kapitel 2 erläutert.

Kapitel 3 widmet sich in erster Linie den institutionellen Voraussetzungen von Partizipation, die entscheidende Rahmenbedingungen bilden, ohne die eine weitreichende und als selbstverständlich akzeptierte Beteiligung nicht denkbar ist. Organisationsformen, Verfahrensregelungen und eine institutionell verankerte Beteiligungskultur an Jugendämtern und Einrichtungen sind jedoch nur eine Facette von Partizipation. Wie umfassend die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gestaltet ist, kann nicht unabhängig von dem professionellen Verständnis, aber auch nicht unabhängig von den subjektiven Überzeugungen und Einstellungen, den alltäglichen Handlungsweisen und Erfahrungen der Fachkräfte betrachtet werden.

Im Kapitel 4 wird deshalb der Frage nachgegangen, welche Vorstellungen, Haltungen und Erfahrungen bei den Fachkräften zum Thema Partizipation über die Strukturen hinaus vorhanden sind, und welche Chancen und Grenzen sie hinsichtlich der Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen sehen.

Abschließend werden in Kapitel 5 die Ergebnisse gebündelt und die sich

¹ Mit Adressaten sind sowohl Frauen und Mädchen als auch Männer und Jungen gemeint.

daraus ergebenden, zentralen Herausforderungen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie blinde Flecken in der Diskussion um Beteiligung benannt.

1.1 Fragestellung und Anlage der Untersuchung

1.1.1 Gesellschaftliche und jugendhilfepolitische Hintergründe von Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten wird in den letzten Jahren auf unterschiedlichen Ebenen mit großer Vehemenz eingefordert. Es entsteht langsam ein Bewusstsein dafür, dass Kinder und Jugendliche in ihren Vorstellungen und Meinungen ernst zu nehmende PartnerInnen und ExpertInnen für die Gestaltung ihrer Lebensräume und ihres Alltages sind und sie dementsprechend auch Möglichkeiten zur Mitwirkung erhalten sollten. Diese Position wurde durch die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 gestärkt, auch wenn sie in Deutschland bis heute nur mit einer Vorbehaltserklärung² anerkannt ist. In der UN-Kinderrechtskonvention finden sich als wesentliche Kernpunkte der Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie das Recht für Kinder und Jugendliche, sich zu allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und das Recht auf eine angemessene Berücksichtigung ihrer Meinung (vgl. Art. 12). Die eindeutige Positionierung der UNO in dieser Frage leistete einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Kinder und Jugendliche als eigenständige Gruppe stärker in die öffentliche und politische Aufmerksamkeit geholt wurden. Die UN-Kinderrechtskonvention hat somit wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Staaten geschaffen.

Aufgegriffen wurde die Forderung im nationalen Bereich am sichtbarsten durch die politische Ebene (Bundesebene, Landes- und kommunale Ebene). Es gibt Anstrengungen, Kinder und Jugendliche verstärkt in politische Prozesse einzubinden (vgl. Kommission der europäischen Gemeinschaft 2001); Beteiligungsangebote und verschiedene Beteiligungsmodelle werden in immer mehr Kommunen angeboten und erprobt (vgl. Bruner/Winklhofer/Zinser 1999). Kinder- und Jugendparlamente, Runde Tische, Jugendforen und Beteiligungsaktionen stehen für Experimentierfreude und Offenheit hinsichtlich Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Es gibt kaum eine Kommune, die nicht beweisen will, dass Kinder und Jugendliche die Chance erhalten, kommunale Politik mitzugestalten. Gleichwohl – und dies zeigen unter anderem die Ergebnisse der Studie von Bruner/Winklhofer/Zinser – bleiben auf der Ebene der praktischen Umsetzung noch viele Fragen offen und Partizipation hat längst nicht den Stellenwert erreicht, der ihr entsprechend der intensiven Diskussionen und der ausgefeilten Programmatik zukommen müsste. So erreichen viele

² Der Vorbehalt bezieht sich auf die Einschränkung von Rechten von Flüchtlingskindern.

Modelle nur einen Teil der Kinder und Jugendlichen und oft auch nur jene Kinder und Jugendlichen, die mit den Anforderungen einer Erwachsenen-
demokratie besonders gut umgehen können.

Rechtliche Regelungen in der Kinder- und Jugendhilfe zur Partizipation

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahren dem Thema Beteiligung zugewandt. Anregungsfunktion hatte dafür neben der Auseinandersetzung mit der UN-Kinderrechtskonvention, die Gestaltung und Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu Beginn der 90er Jahre. Die Fachdiskussion wurde wieder mehr intensiviert, trotzdem besteht nach wie vor ein Mangel an empirischen Studien über die Verwirklichung dieses Prinzips gerade im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Beteiligung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) als ein wichtiges Grundprinzip verankert. Das Gesetz sieht als umfassende Vorgabe in § 8 KJHG vor, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsniveau an allen Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Dazu gehört auch das Recht auf Information über ihre Rechte sowie auf Beratungsleistungen vom Jugendamt, die unabhängig von den Eltern stattfinden können.

Für die Praxis im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist der § 36 KJHG auch im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung, bei welchen Entscheidungen und in welcher Form und mit welcher Entscheidungsmacht Adressaten mitbestimmen können bzw. müssen, zu einem Kristallisationspunkt geworden, da in ihm – anders als beispielsweise beim Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 KJHG) – ein konkretes Verfahren der Beteiligung genannt wird. Somit kann die Antwort auf die Frage, ob die Adressaten ausreichend ihre Rechte verwirklichen konnten, ausschlaggebend für eine gerichtliche Aufhebung eines Hilfeplans sein (vgl. z.B. Hoffmann 2003). Eine besondere fachliche Herausforderung bei der Wahrung der Beteiligungsrechte im Hilfeplanverfahren besteht darin, dass die Personensorgeberechtigten die Hilfeempfänger, die Kinder und Jugendlichen aber vielfach die Adressaten der Maßnahmen sind. Diese Konstellation erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Personensorgeberechtigte und Kinder bzw. Jugendliche nicht immer identische Vorstellungen über angemessene und notwendige Hilfen haben. Die Kunst für die Fachkräfte besteht nun darin, alle am Entscheidungsprozess umfassend zu beteiligen und eine fachlich sinnvolle Lösung zu finden.

Neben dem allgemeinen Beteiligungsgebot in § 8 KJHG, dem Wunsch- und Wahlrecht in § 5 KJHG und der Regelung in § 36 KJHG, tragen andere, auf spezifische Bereiche zugeschnittene Vorgaben im Kinder- und Jugendhilfegesetz dazu bei, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern: In § 11 KJHG wird explizit darauf verwiesen, dass Jugendarbeit von den Interessen junger Menschen „mitbestimmt und mitgestaltet werden“ soll. Die Förderung der Jugendverbände (§ 12 KJHG) ist in den gesetzlichen Vorgaben darauf ausgerichtet, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und Selbstorganisation anzuregen. In § 14 KJHG, der die Jugendämter auffordert, Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen, ist auch verankert, dass diese Angebote die Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Kinder und Jugendlichen stärken sollen. Jugendschutz wird damit auch als eine Aufgabe aufgefasst, die Partizipation als Maßnahme zur Befähigung und als erzieherischen Auftrag begreift. Kinder haben

zudem Beteiligungsrechte bei Sorgerechtsvereinbarungen (§ 17 (2) KJHG). Bei der Förderung freier Träger sind besonders diejenigen zu beachten, die „stärker auf die Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten“ (§ 74 (4) KJHG). Bei kommunalen Jugendhilfe-planungsprozessen, so legt § 80 (1) Nr. 2 KJHG fest, ist der Bedarf unter der Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen und Personensorgeberechtigten zu erfassen.

Der Anspruch auf Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten zieht sich durch das gesamte KJHG und hat auch eine Entsprechung im BGB: In § 1626 BGB (2) ist beschrieben, dass Eltern, ebenfalls entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes, mit ihren Kindern in einen Dialog treten und sie an Entscheidungen beteiligen sollen. „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

Es lassen sich auch außerhalb des SGB und BGB Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen finden: Zum Beispiel ist im Baugesetzbuch verankert, dass die Bedürfnisse von jungen Menschen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind; Gemeindeverordnungen ermöglichen die kommunalpolitische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen; auf Länderebene existieren Vorschriften für die Schülermitbestimmung an den Schulen (vgl. z.B. Füssel 1998).

Blickt man auf andere europäische Länder, hat Deutschland zumindest mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen vergleichsweise günstige Voraussetzungen geschaffen, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Es liegt an den Institutionen und den in ihnen arbeitenden Fachkräften, Beteiligung zu einem zentralen Anliegen werden zu lassen. Trotz unterschiedlicher Regelungen in den europäischen Ländern zeigt sich aber bei genauerer Betrachtung, dass die praktische Umsetzung eine Reihe offener Fragen aufwirft und überall ähnliche Schwierigkeiten zu beobachten sind (vgl. Mamier/ Pluto/ van Santen/ Seckinger/ Zink 2003).

Hintergründe der Partizipationsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe

Die aktuellen Debatten zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen setzen verschiedene Traditionen der Sozialen Arbeit (z.B. Bernfeld 1974, Colberg-Schrader/Krug 1979, Freire 1996, Neill 1969) fort, häufig ohne aber an diese explizit anzuknüpfen. Anlass für die Beschäftigung mit dem Thema sind eher aktuelle Entwicklungen, wie die bereits erwähnte UN-Kinderrechtskonvention, Veränderungsprozesse in modernen Gesellschaften (Individualisierung; Pluralisierung) und Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen als eine Fortführung früherer pädagogischer Diskurse.

Politisch gesehen gab es in der Vergangenheit einige Versuche, der Stimme von Kindern und Jugendlichen mehr Gehör zu verschaffen. Im Zuge der allgemeinen gesellschaftlichen Reformierungs- und Demokratisierungsprozesse in den 70er Jahren erhielten auch Kinder und Jugendliche stärkere Aufmerksamkeit. Kinder wurden im Zusammenhang mit ihren Rechten thematisiert. Selbst-

organisation und Selbstverwaltung waren die zentralen Schlagworte.

Was als politische Bewegung begann, wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr eine pädagogische Herausforderung. Im Zuge der Demokratisierungsbestrebungen geriet die Kinder- und Jugendhilfe, vor allem in Gestalt der Heim-erziehung in die Kritik (vgl. z.B. Arbeitsgruppe Heimreform 2000). Zu dieser Zeit hat sich nicht nur die pädagogische Ausgestaltung der Angebote, sondern auch die Vielfalt der Angebote selbst verändert. Man ging weg von Großeinrichtungen hin zu individuelleren Betreuungsarrangements. Konzeptionell wurden die individuellen Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Privatheit, Emanzipation, Selbstverwaltung, Autonomie stärker in den Vordergrund gerückt als zuvor (für eine empirische Bestandsaufnahme der pädagogischen Ziele in (teil)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vgl. Mamier/Pluto/van Santen/Seckinger/Zink 2002). Darüber hinaus gibt und gab es pädagogisch gesehen eine Reihe von Anlässen und Gründen für die Auseinandersetzung mit dem Thema Beteiligung. Blickt man auf die Familien-erziehung, dann sind die Veränderungen mit einem Wandel des Erziehungsstils vom Befehlen und Gehorchen hin zum Verhandeln sehr treffend beschrieben (vgl. Büchner 1983, du Bois-Reymond 1994). Vorläufer für umfassende Veränderungen im Rahmen institutioneller Erziehung hinsichtlich partizipativer Strukturen sind einige Kinderrepubliken. Wie die pädagogischen Erfahrungen in einigen Kinderrepubliken lehren, die ihrer Zeit zum Teil weit voraus waren (vgl. dazu im Überblick Kamp 1995), können selbst Kinder, die als besonders schwierig gelten, in vielen Fragen und Lebensbereichen sehr gut für sich selbst und die Gestaltung ihrer Lebensumstände einstehen.

Auch Überlegungen hinsichtlich der Notwendigkeit, Hilfesuchende in den Hilfeprozess einzubinden (uno-actu-prinzip), lassen sich als eine weitere Begründung für die Unerlässlichkeit von Partizipationsprozessen heranziehen. Psychosoziale Arbeit ist nicht denkbar als ein Arbeitsprozess, in dem der Adressat als Objekt, an dem die Hilfe ansetzt, begriffen wird. Psychosoziale Arbeit ist vielmehr Katalysator für Prozesse der Neudefinition von Lebenssituationen, und der Erschließung von Ressourcen.

Auch die Bestrebungen der Kommunen ihre Verwaltungen zu modernisieren, stehen im Zusammenhang mit Fragen der Partizipation von Adressaten. Angeregt durch die Vorschläge zur neuen Steuerung setzen sich viele Kommunen mit den Rahmenbedingungen für eine kunden- und bürgerfreundlichere Verwaltung auseinander. Der kontrollierenden, fürsorglichen und damit tendenziell entmündigenden Haltung im Umgang mit den Bürgern und Bürgerinnen wollen kommunale Ämter eine Dienstleistungsorientierung entgegen setzen. Einige Kommunen versuchen diese neue Dienstleistungsorientierung umzusetzen, indem sie neue Strukturen und Verfahren im kommunalen Verwaltungshandeln schaffen, die eine stärkere Bürgerorientierung fördern sollen. Allerdings ist es bis heute empirisch ungeklärt, ob dieses Ziel durch Verwaltungsmodernisierung tatsächlich erreicht wurde.

Auch in anderen Feldern sozialer, psychosozialer und medizinischer Angebote ist eine Intensivierung der Diskussion über notwendige und mögliche Formen der Beteiligung von Adressaten zu verzeichnen (vgl. z.B. Rundbrief Gemeindepsychologie 2002, Markus / Keck 2001, Zaumseil 2001, Geislinger 2001). Die Diskussion in der Kinder- und Jugendhilfe zur Partizipation lässt sich somit auch in einen übergreifenden fachlichen Kontext stellen.

Die rechtlichen Vorgaben im KJHG und die fachpolitische Diskussion eröffnen eine große Bandbreite von Umsetzungsmöglichkeiten. Wie die gesetzlichen Regelungen jedoch im Einzelfall in der Praxis umgesetzt werden, bleibt häufig den Fachkräften überlassen und ist von Institution zu Institution und von Region zu Region verschieden. Zu beobachten ist, dass das Thema Partizipation auf der programmatischen Ebene zum fachlichen Standard innerhalb der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe erhoben wurde. Fragt man jedoch danach, welche Rolle die Verwirklichung dieser Ansprüche im Alltag tatsächlich spielt, zeigt sich, dass es zwar durchaus positive Erfahrungen mit der Umsetzung von Partizipation gibt, aber weitaus mehr Probleme, Widerstände und Hürden damit verbunden sind. Die Frage, inwiefern die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei der konkreten Ausgestaltung einer Hilfe zur Erziehung gewährleistet ist, wird in diesem Bericht aufgegriffen. Insbesondere haben wir Daten zu den jeweiligen Verfahren und Strukturen erhoben, die eine zentrale Bedeutung für die Gewährleistung kontinuierlicher Partizipationschancen der Adressaten innehaben.

1.1.2 Zum Begriff der Partizipation im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe

Partizipation ist ein positiv besetzter Begriff, der ähnlich wie Ressourcenorientierung oder Flexibilität in der sozialen Arbeit kaum auf Widerspruch stößt. Spätestens seit dem achten Jugendbericht ist diese Strukturmaxime in der Kinder- und Jugendhilfe allgemein anerkannt. Häufig erhält man jedoch den Eindruck, dass ganz **Unterschiedliches** damit gemeint ist. Das Verständnis variiert je nach Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung etc.). Die Unschärfen im Umgang mit dem Begriff und die verschiedenen Dimensionen, auf die Partizipation Bezug nimmt, sind Anlass, sich an dieser Stelle mit einer Begriffsbestimmung auseinander zu setzen. Im Anschluss wird unser eigenes Verständnis, wie es hier im Bericht verwendet wird, expliziert.

Der Begriff „Partizipation“ entwickelte sich nicht nur innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu einem Sammelbegriff für unterschiedliche Arten und Formen der Beteiligung von Adressaten. Dabei verweist der Begriff „Partizipation“ auf einen politikwissenschaftlichen normativen Hintergrund, denn er zielt auf ein gleichberechtigtes Engagement der Betroffenen und ist von demokratischen Zielvorstellungen wie Selbstbestimmung und Autonomie geleitet. Entsprechend stammen Systematisierungs- und Definitionsvorschläge vorrangig aus dem politikwissenschaftlichen Bereich, meist im Zusammenhang mit den Voraussetzungen, die Organisationen herstellen müssen, um gelingende Beteiligung zu ermöglichen (vgl. Abeling/ Bollweg/ Flösser/ Schmidt/ Wagner 2003).

In Anlehnung an das Modell von Arnstein (1969) wurde im Projekt „präventive Jugendhilfe“ eine Präzisierung vorgeschlagen, die stärker auf die Kinder- und Jugendhilfe zugeschnitten ist (vgl. dazu im Folgenden: Abeling/ Bollweg/ Flösser/ Schmidt/ Wagner 2003). Nicht-Beteiligung, Quasibeteiligung und Beteiligung sind die Abstufungen des Modells, wobei Nicht-Beteiligung wie der Name schon sagt, keine Beteiligung beschreibt. Es bietet sich zur Präzisierung der Grenzen an, zu bestimmen, was nicht unter Beteiligung zu verstehen ist. Unter Nicht-Beteiligung wird ein ausgeprägtes asymmetrisches Ver-

hältnis zwischen Adressaten und Fachkräften verstanden. Die Fachkräfte entscheiden allein, was die angemessene Problemlösung darstellt. Im Modell werden hierzu Manipulation und Therapie als Abstufungen beschrieben. Quasi-beteiligung umfasst Information, Beratung und Beschwichtigung als Teilelemente. Auf der Stufe der Beteiligung werden die Adressaten als Koproduzenten anerkannt. Es geht dabei um partnerschaftliche Aushandlung, Delegation von Entscheidungskompetenz und Autonomie.

Eine andere begriffliche Operationalisierung ist die Unterscheidung Vilmars von verschiedenen Stufen der Intensität von Partizipation (Vilmars 1986). Unterscheiden lassen sich

- das Recht oder die Möglichkeit zur *Mitsprache*, d.h. Interessen, Anliegen und Wünsche können geäußert werden,
- das Recht oder die Möglichkeit zur *Mitwirkung*, d.h. Kinder und Eltern werden am Beratungsprozess beteiligt, sie können konkrete Vorschläge zur Realisierung ihrer Anliegen einbringen und werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- das Recht oder die Möglichkeit zur *Mitbestimmung*, d.h. es existieren festgeschriebene Rechte und Verfahren der Beteiligung am Entscheidungsprozess, also rechtlich verfasste Formen von Partizipation (KJHG §§ 5, 8, 9, 11, 36, 80). Diese rechtlich verfassten Formen können ergänzt werden durch nicht verfasste Partizipationsformen.

Weiter unterscheiden lassen sich direkte und indirekte Partizipation (über gewählte Vertreter, Vertrauenspersonen, Kinderanwälte etc.) ebenso wie kooperative oder repräsentative Verfahren (Arbeitsgruppen, Gruppengespräche).

Es lassen sich noch andere Systematisierungsmodelle finden, die hier aber nicht dargestellt werden. Die Definitionen bzw. Operationalisierungen von Partizipation haben gemeinsam, dass sie „echte“ Beteiligung von anderen Formen, die nicht selten auch unter Beteiligung subsumiert werden bzw. lediglich ein Bestandteil von Partizipation sind (wie z.B. Beratung oder Information), trennen.

Diese Definitionsversuche sind aus unserer Sicht mit dem Mangel behaftet, dass sie unterschiedliche Stufen von Partizipation beschreiben und damit suggerieren, der „Grad“ der Partizipation sei abhängig vom Kontext. Dies würde auch bedeuten, dass Situationen in den Hilfen zur Erziehung denkbar sind, in denen den Adressaten das Recht auf Partizipation abgesprochen wird. Wir vertreten vielmehr die Auffassung, dass Partizipation immer möglich ist, die Formen der Teilhabe sich jedoch je nach Situation und Entwicklungsstand der Adressaten unterscheiden. Partizipation stellt im Kontext der erzieherischer Hilfen die pädagogische Herausforderung dar, die Adressaten zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen. Diese Aufgabe beinhaltet paradoxe Elemente, auf die wir später noch näher eingehen werden.

Der Gesetzgeber weicht im Kinder- und Jugendhilfegesetz einer Engführung des Begriffes Partizipation aus, indem darauf verwiesen wird, dass eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „entsprechend ihrem Entwicklungsstand“ anzustreben ist. Für unsere Untersuchung von Interesse ist dabei unter anderem die Frage, wie mit dem unterschiedlichen Entwicklungsstand

der Kinder und Jugendlichen umgegangen wird, welches Verständnis von Partizipation in der Praxis vorzufinden ist und welche Auswirkungen dieses auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Personensorgeberechtigten hat.

Mit Partizipation soll hier die Beteiligung der Adressaten an den Entscheidungsprozessen über die Art der Hilfe, den Erbringer der Hilfe sowie an der formalen wie inhaltlichen Ausgestaltung der Hilfe selbst verstanden werden. Diese Position basiert nicht nur auf den entsprechenden Vorgaben des KJHG, sondern vor allem auf einem Verständnis von sozialer Arbeit als Koproduktion zwischen Fachkraft und Adressaten. Trotz der jedem pädagogischen Prozess innewohnenden Asymmetrien (z.B. zwischen Hilfesuchenden und Helfenden) setzt jeder pädagogische Prozess diesem Verständnis nach die Beteiligung der Adressaten konstitutiv voraus (vgl. zu den Strukturmerkmalen sozialpädagogischen Handelns Olk 1986: 149 ff.).

2 **Anlage der Untersuchung**

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick darüber, auf welcher Grundlage die vorliegenden Ergebnisse zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den erzieherischen Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe gewonnen wurden. Zur Bearbeitung des Themas wurde ein qualitativer Forschungsansatz gewählt, um ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten, das die rekursiven Beziehungen der Beteiligten im Partizipationsprozess sowie die jeweiligen Perspektiven und Bedeutungszuschreibungen der Beteiligten in ihrer Komplexität berücksichtigt und keine Phänomene und Perspektiven von vornherein durch eine Standardisierung einschränkt und ausschließt³. Da wir davon ausgehen, dass Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht nur in der Interaktion zwischen Adressaten und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zum Ausdruck kommt, sondern sich auch als Partizipationskultur im Form von Verfahren, Prozessabläufen sowie Strukturen materialisiert, gilt unser Augenmerk sowohl dem Prozess der Partizipation an sich als auch den vorfindbaren Formen der Institutionalisierung von Partizipation.

Die Untersuchung von Partizipation im hier beschriebenen Sinne erfordert die Verwendung unterschiedlicher methodischer Zugänge, die es zum einen ermöglicht den Prozess der Partizipation und zum anderen die Partizipationskultur zu erfassen. Es wurden leitfadengestützte Interviews mit MitarbeiterInnen aus den sozialen Diensten von Jugendämtern, MitarbeiterInnen freier Träger und Adressaten (Eltern sowie Kindern und Jugendlichen) durchgeführt. In diesen Interviews wurde auf konkrete Erfahrungen in Aushandlungsprozessen, auf Informationsmaterialien, auf strukturelle Absicherungen (z. B. Adressatenbeteiligung muss dokumentiert werden, gewählte Vertretungen) und vieles mehr eingegangen. Darüber hinaus wurden zur Analyse der Partizipationskul-

³ Im Rahmen der quantitativen Erhebungen des Projektes bei Jugendämtern sowie Einrichtungen der erzieherischen Hilfen wurden auch Erkenntnisse gewonnen, die einzelne Aspekte des Themas Partizipation betreffen. Diese werden an dieser Stelle aber nicht systematisch Gegenstand der Darstellung sein (vgl. hierzu Pluto 2001; Mamier/Pluto/van Santen/Seckinger/Zink 2002, Zink/Pluto 2002 sowie van Santen/Mamier/ Pluto/Seckinger/Zink 2003).

tur auch Dokumente, etwa zum Verfahren der Hilfeplanung analysiert. Überdies flossen Eindrücke und Erfahrungen ein, die die Forschungsgruppe bei mehreren Workshops mit MitarbeiterInnen von Jugendämtern und freien Trägern zum Thema Partizipation im Prozess der Hilfeplanung und -gestaltung gewinnen konnten. Dazu gehörten auch eine dreitägige Tagung zum Thema Partizipation in stationären Einrichtungen der erzieherischen Hilfen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Eher am Rande wird außerdem auf Ergebnisse eines Lehrforschungsprojekts zum Inhalt und zur Bedeutung von Hausordnungen in betreuten Wohngemeinschaften Bezug genommen, das von einem der Projektmitglieder initiiert und begleitet wurde und sich inhaltsanalytischer Methoden bediente.

Auswahl der Untersuchungseinheiten

Da wir insbesondere die Frage der Bedeutung der Strukturen und Verfahren für die Beteiligungschancen von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei der konkreten Ausgestaltung von Leistungen untersuchen, wurden bei der Auswahl der Regionen Aspekte der Ablauforganisation der Jugendämter in den Vordergrund gestellt. Hierzu zählen Dimensionen wie Größe des Jugendamtsbezirks, Formen der räumlichen Dezentralisierung, Jugendamtstyp (Stadt- oder Kreisjugendamt) sowie die Umsetzung von Ideen der Verwaltungsmodernisierung. Die Auswahl der Regionen, in denen die Interviews geführt wurden, erfolgte nach dem Grad der bereits durchgeführten Aktivitäten bezüglich der Umsetzung von Partizipation. Absichtlich sollten sowohl Regionen einbezogen werden, die bislang wenig hinsichtlich der Umsetzung von Beteiligung getan haben, als auch solche, die einige Erfahrungen mit Partizipation gesammelt haben. Überdies sollten ost- und westdeutsche sowie nord- und süddeutsche Jugendamtsbezirke in der Auswahl berücksichtigt werden.

Insgesamt wurden in neun verschiedenen Regionen, verteilt über ganz Deutschland, Interviews geführt. In einem ersten Schritt wurden Fachkräfte öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe interviewt. Da der Zugang zu den Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe mit Zustimmung und unter Mithilfe der Fachkräfte leichter zu realisieren ist, wurde dies als zweiter Schritt eingeplant. Adressaten wurden schließlich dort befragt, wo von Seiten der Fachkräfte das Forschungsanliegen als besonders unterstützungswürdig und kompatibel zum Stand der Diskussion zu diesem Thema im eigenen Jugendamt oder in der Einrichtung betrachtet wurde. Die methodologische Konsequenz dieser Ausgangslage besteht darin, diesen Bedingungen in der Analyse und Interpretation der Daten entsprechend Rechnung zu tragen.

Datenbasis

Die Hauptinformationsquelle für diese Zwischenauswertung stellen qualitative Interviews dar. Insgesamt liegen diesem Bericht 19 Interviews mit Fachkräften, ein Interview mit mehreren Personensorgeberechtigten sowie sieben Interviews mit Jugendlichen zugrunde. Fünf der Interviews mit Jugendlichen wurden im Rahmen des Projekts Straßenkarrieren von Kindern und Jugendlichen (vgl. Permien & Zink 1998) geführt und sekundäranalytisch ausgewertet.

Im Rahmen des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ wurden die Interviews zwischen November 2000 und Oktober 2002 geführt. Bei fast allen Interviews waren jeweils zwei Mitglieder der Projektgruppe anwesend. Die In-

terviews mit Jugendlichen sowie mit Personensorgeberechtigten fanden ohne die Anwesenheit von Fachkräften statt. Die Länge der Interviews variierte zwischen 60 und 90 Minuten. Bei sechs Interviews wurden mehrere Personen (zwei bis vier) gleichzeitig interviewt. Alle Interviews wurden mit Zustimmung der Interviewten auf Tonband aufgezeichnet. Bei zwei Interviews verweigerte das Tonband seine Dienste und so wurde das Interview nach dem Gespräch von den InterviewerInnen an Hand der Gesprächsnotizen ausgearbeitet. Die mit Tonträger aufgezeichneten Interviews wurden wortwörtlich transkribiert. Auf Wunsch wurden diese Transkriptionen den interviewten Personen zur Verfügung gestellt.

Die im Kontext der durchgeführten Interviews gesammelten Eindrücke wurden in Form von Feldnotizen festgehalten. Diese können sich zum Beispiel auf informell geführte Gespräche, non-verbale Kommunikation in der Interviewsituation oder auf die Rahmenbedingungen der Interviews beziehen.

Zudem wurden Dokumente analysiert, die sich auf die Umsetzung der Partizipationsvorgaben und Regelungen zur Handhabung des § 36 KJHG vor Ort beziehen. Dazu gehören zum Beispiel Hilfeplanformulare, interne Dokumentationssysteme, Selbstdarstellungen, Konzeptionen und sonstige programmatische und handlungsrelevante institutionelle Ausführungen zum Thema. Hier ging es darum, das vorhandene Partizipationsverständnis zu rekonstruieren.

Einen dritten methodischen Baustein, auf dem die Ergebnisse beruhen, bilden einige Gruppendiskussionen mit Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe zu den Erfahrungen mit der Umsetzung der Beteiligung. Die Diskussionen wurden im Anschluss protokolliert und liegen in schriftlicher Fassung vor.

Zusätzlich gingen einzelne Aspekte szenischer Darstellungen von Aushandlungen zwischen Adressaten und Fachkräften, die von Jugendlichen auf einer Fachtagung inszeniert wurden, in die Auswertung mit ein.

Leitfaden

Die qualitativen Interviews wurden leitfadengestützt durchgeführt. Die Leitfäden basieren auf unserer Aufarbeitung der theoretischen Diskussion und wurden aufgrund der in den Interviews gemachten Erfahrungen und den Ergebnissen von Zwischenauswertungen modifiziert (vgl. auch Vorbereitung und Verlauf der Feldphase). In den Mittelpunkt der Befragung wurden beteiligungsfördernde Strukturen im Verlauf der Hilfen zur Erziehung gerückt. Hierfür erschien eine Trennung von subjektiven und strukturellen Einflussfaktoren sinnvoll. Diese beiden Einflussfaktoren sind sowohl auf der Ebene einer im Idealfall vorfindbaren Partizipation als auch auf der Ebene der Faktoren auszuformulieren, die dieses idealtypische Vorgehen beeinflussen können. Die unterschiedlichen Dimensionen von Partizipationsprozessen, die im Interview mit den Fachkräften erfasst werden sollen, sind: Die Bedeutung von Partizipation für das eigene fachliche Handeln, strukturelle Absicherungen von Partizipationsprozessen, Themenbereiche und Aufgaben, bei denen eine Beteiligung durch die Adressaten schlichtweg ausgeschlossen wird, die Beteiligung der MitarbeiterInnen an Entscheidungsprozessen in der eigenen Organisation, Wünsche, Erwartungen und Ängste hinsichtlich einer partizipativeren Praxis.

In den Interviews mit den Adressaten wurden Fragen nach dem Einfluss auf die Hilfeentscheidung (inkl. dem Ablauf des Hilfeplanverfahrens) sowie auf

die Konkretisierung der Hilfe und die Festlegung des Endes einer Hilfe gestellt. Des Weiteren sollten die Adressaten ihren Einfluss auf die Alltagsgestaltung insbesondere bei zeitintensiven Hilfen (Tagesgruppe oder stationäre Betreuung) und die Formen der Konfliktbearbeitung darstellen. Darüber hinaus wurden Möglichkeiten, Kritik an der Art bzw. Durchführung der Hilfe zu äußern, erhoben. Ein besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, wie die Fachkräfte aus der Perspektive der einzelnen Adressaten mit unterschiedlichen Problemdefinitionen und Lösungsideen von Personensorgeberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen umgehen.

Vorbereitung und Verlauf der Feldphase

Um bereits vor der ersten Feldphase ein Gefühl dafür zu entwickeln, unter welchen Aspekten Partizipation gerade auch von den Kindern und Jugendlichen in der Praxis thematisiert wird, wurde an anonymisiertem Interviewmaterial aus einer anderen Untersuchung des DJI, dem Projekt Straßenkarrieren von Kindern und Jugendlichen (Permien & Zink 1998), eine Sekundäranalyse vorgenommen. Die Interviews selbst sind in den Jahren 1995 und 1996 mit Kindern und Jugendlichen, deren Leben mehr oder weniger auf der Straße verläuft, entstanden. In den Interviews werden konkrete Erfahrungen mit Jugendhilfeeinrichtungen und dem Jugendamt berichtet. Diese Interviews haben dabei geholfen, für Adressaten relevante Perspektiven und Dimensionen zu entwickeln, die in der Feldphase Bestandteil des Interviewleitfadens waren.

Im Rahmen unserer eigenen Erhebungen wurden in der Regel unsere Anfragen für ein oder mehrere Interviews von MitarbeiterInnen in Jugendämtern und bei freien Trägern positiv beschieden. Nur in einem Fall wurde mit Verweis auf eine fehlende formelle Zustimmung des betreffenden kommunalen Spitzenverbandes unserem Interviewwunsch nicht entsprochen.

Auf der Grundlage verschiedener Zugangsweisen im Feld wurde versucht, ein Verständnis für die jeweilige Organisationsform des öffentlichen oder freien Trägers zu erhalten sowie Erfahrungen zu sammeln, welche Rolle das Thema Partizipation im Alltag der PraktikerInnen spielt. Es sollen möglichst vielfältige Eindrücke erfasst werden, die helfen, die Perspektive der MitarbeiterInnen und Adressaten zu verstehen.

Während der Feldphase wurde nach jedem Interview die Art des Zuganges und die Ergebnisse im Hinblick auf eine Optimierung des Zuganges und der inhaltlichen Ausrichtung reflektiert. In den ausgewählten Jugendamtsbezirken haben wir eine große Spannweite des Verständnisses von Beteiligung vorgefunden, die eine fall- und jugendamtsspezifisch bunte Mischung von Partizipationsvorstellungen und Verfahrensweisen auf verschiedenen Niveaus beschreibt. Wir haben deshalb in den Interviews keine Definition von Partizipation vorgegeben, sondern vielmehr versucht, explizite und implizite Alltagstheorien sowie professionsspezifische Theorien der InterviewpartnerInnen zu Beteiligung zu erheben bzw. zu rekonstruieren. Die ersten Interviews zeigten, dass die Frage des Forschungszuganges und insbesondere die Form der Thematisierung von Partizipation sehr genau bedacht werden muss. Der hohe theoretische Anspruch an Beteiligung wird in den Interviews uneingeschränkt bejaht und nach außen verteidigt, fragt man jedoch nach der Konkretisierung bezogen auf die Fallarbeit, wurde eine präzise Antwort nicht selten vermieden. Geschildert wurden hingegen Extremfälle, wie Missbrauch, Misshandlung oder

Suizidgefährdung, an denen aus Sicht der Fachkräfte sich meistens die Frage nach der Aushandlung von Beteiligungsansprüchen in dieser Form nicht stellt. In anderen Fällen wichen die Gesprächspartner auf den Hinweis aus, dass man keine allgemeingültigen, fallübergreifenden Aussagen treffen könnte und jeder Einzelfall für sich betrachtet werden müsste. Die tatsächliche Praxis der Ausgestaltung von Beteiligung wurde mit „sozialpädagogischer Kompetenz“ oder „professionellem Geschick“, die man qua Ausbildung erworben hat, umschrieben.

Die Interviewerfahrungen führten ganz im Sinne eines zirkulären Vorgehens im weiteren Verlauf zu Veränderungen. Bestimmte problematische Aspekte des Themas, wie z.B. die Gefährdung der eigenen professionellen Identität oder die Reflexion, ob man wirklich beteiligt, konnten durch eine Anpassung des Leitfadens besser thematisiert werden. Diese im Laufe der Forschung sichtbar gewordenen Tabuisierungen von Teilaspekten des Themas vergrößern die Bedeutung von anderen methodischen Zugängen, wie wir sie bereits weiter oben beschrieben haben. Das Projekt selbst sieht die Studie in der noch jungen Tradition ethnografischer Organisationsforschung. Die gemeindepsychologische Perspektive auf Partizipationsprozesse, in der die enge Verbindung von Handlungen und Handlungsmöglichkeiten auf individueller Ebene und den strukturellen Gegebenheiten sowie deren Beeinflussbarkeit betont wird (z.B. Zaumseil 2003), prägt unsere Herangehensweise in dieser Studie.

3 **Die Bedeutung von Strukturen für die Umsetzung von Partizipation im Rahmen der Hilfen zur Erziehung**

Es hängt von mehreren Faktoren ab, ob und wie Eltern und ihre Kinder im Rahmen der Hilfen zur Erziehung beteiligt werden: Erstens von den Fähigkeiten der Fachkräfte sowie den Kompetenzen der Adressaten (individuelle Ebene); zweitens von institutionellen Verfahren, Strukturen, Rahmenbedingungen und Leitbildern (institutionelle Ebene) und drittens von gesetzlichen Regelungen und allgemein geteilten fachlichen Standards zur Gewährleistung von Partizipation (gesellschaftliche Ebene).

Je selbstverständlicher und detaillierter Partizipation als fachlicher Standard Teil des Leitbildes von Jugendämtern und Einrichtungen wird sowie seinen Niederschlag in Strukturen und Verfahren innerhalb der Organisationsabläufe findet, desto stärker ist die Absicherung von Partizipationschancen, auch wenn die strukturelle Absicherung allein den konsequenten Einbezug der Adressaten nicht garantieren kann. Zur strukturellen Absicherung von Partizipation auf institutioneller Ebene gehören nicht nur Faktoren wie die Personalausstattung, Räumlichkeiten und die Aufbau- und Ablaufstruktur, sondern auch das Konzept, in dem beispielsweise das Partizipationsprinzip verankert sein könnte, Broschüren zur Außendarstellung oder auch Leistungsvereinbarungen, die die Teilhabe der Adressaten zum Inhalt haben. Auf Partizipation ausgerichtete Fortbildungsangebote für die MitarbeiterInnen von Jugendämtern und Einrichtungen sind ein weiteres Element der strukturellen Absicherung von Beteiligung.

Im Folgenden werden wir die Bedeutung der strukturellen Gegebenheiten für Beteiligung auf der Grundlage empirischer Ergebnisse nachzeichnen. Wir unterscheiden dabei drei Strukturmomente: Die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit, die gesetzlichen Regelungen zur Partizipation sowie die institutionelle Verankerung von Partizipation in den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe.

3.1 **Rahmenbedingungen für Partizipation**

Neben den gesetzlichen Bestimmungen und den institutionellen Verfahren und Regelungen haben auch Rahmenbedingungen wie das gesellschaftliche Image von Jugendhilfeorganisationen, die Bedeutung von Partizipation in anderen gesellschaftlichen Bereichen oder die Handlungsspielräume der eigenen Organisation einen Einfluss auf die sozialpädagogische Praxis.

3.1.1 **Image**

Das Bild der Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit macht sich auf zwei Ebenen bemerkbar. Zum einen wirkt es sich auf potentielle Kooperationspartner aus anderen gesellschaftlichen Bereichen aus, seien dies einzelne Personen (z.B. LehrerInnen, ÄrztInnen) oder auch Organisationen, und zum anderen beeinflusst das Image der Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe die Be-

ziehung zu ihren Adressaten. Einige Fachkräfte von Jugendämtern aber auch im Bereich stationärer Hilfen zur Erziehung verweisen in diesem Zusammenhang in den Interviews darauf, dass es äußerst mühsam sei, zu Beginn der Hilfeplanung bzw. einer Hilfe die Adressaten für eine vertrauensvolle Mitarbeit zu gewinnen. In der Öffentlichkeit, an Schulen, Gerichten und bei ÄrztInnen etc. wird weiterhin ein Bild von einem obrigkeitsstaatlichen Jugendamt aufrechterhalten, das Kinder wegnimmt. In der Drohung mit dem Jugendamt wird nach wie vor ein effektives Mittel zur Disziplinierung gesehen. Gegen solche Bilder müssen Fachkräfte ankämpfen. Weder die Adressaten selbst noch die Institutionen, die in einen Fall verwickelt sind, tragen die Erwartungshaltung Partizipation an Jugendämter und Einrichtungen heran. Das Fehlen dieser Erwartung erschwert den Umgang der Fachkräfte mit Partizipation. Viel Zeit und Mühe müssen Fachkräfte deshalb investieren, um Eltern und Kinder überhaupt zur Mitarbeit und zur Offenheit zu bewegen. Dazu eine MitarbeiterIn⁴ eines Allgemeinen Sozialen Dienstes:

„Ich denke, dieses Image als Dienstleister, das ist bei Familien noch ganz weit weg. Ich erlebe es eher so, dass die Mehrzahl der Eltern dann kommen, wenn entweder die Schule es ihnen sagt oder jemand ... ihnen das sagt, oder wenn es gar nicht mehr anders geht. Aber dass jemand frühzeitig Beratung wünscht, denke ich, ist nicht so arg oft der Fall. Und da denke ich, ist einfach dieser Widerspruch zwischen Dienstleister und Eingriffsbehörde, der ist einfach auch da, den kann man auch nicht wegdiskutieren. Und das erschwert, denke ich, sehr vielen Menschen dann von vornherein herzukommen. Da ist es eher noch leichter, mal eine Beratungsstelle aufzusuchen und mal zu gucken als bei uns von Anfang an die Probleme gleich offen anzusprechen, das ist relativ selten der Fall. Es kommt so peu à peu dann immer dann wieder da raus, aber so, dass da totale Offenheit herrscht und dieses Dienstleisterimage, das sehe ich nicht“ (I11: 7, 18-28)⁵.

Die interviewte Person weist nachdrücklich darauf hin, dass das Jugendamt noch nicht als Dienstleistungsorganisation für die Adressaten gesehen wird, sondern das Image des Jugendamts mit bestimmten, für die Adressaten negativen Befürchtungen assoziiert ist. Nach ihrer Einschätzung würden Adressaten daher nicht freiwillig zum Jugendamt kommen. Diese Konstellation, die die Beziehung zwischen Adressaten und Fachkräften insbesondere am Anfang prägt, kann nicht als förderlich für Partizipation gesehen werden, da diese ein Mindestmaß an Vertrauen voraussetzt. Eine andere MitarbeiterIn ergänzt und spricht die zweite Ebene des negativen Einflusses des Images des Jugendamts an, nämlich die hinderlichen Effekte für eine Kooperation mit Akteuren außerhalb der Jugendhilfe:

⁴ Zur Gewährung der Anonymität verwenden wir auch bei Einzelpersonen die geschlechtsneutrale Bezeichnung.

⁵ Die Zitierweise der Interviews folgt folgender Logik: Alle Interviews sind durchnummeriert und die Zahl nach dem großen I entspricht einem Index der Interviews. Nach dem Doppelpunkt ist die Seite des betreffenden Interviews und nach dem Komma die Zeile auf dieser Seite angegeben, die zusammen die exakte Stelle des Zitats im transkribierten Interviewtext markieren. Bei Zitaten über mehrere Zeilen sind jeweils die erste und letzte Zeile angegeben. Interviewtextstellen in den Zitaten die ausgelassen wurden, weil sie als irrelevant für das Verständnis und die Bedeutung der Aussage betrachtet werden können, sind mit drei Satzendezeichen in Klammern gekennzeichnet [...]. Gesprächspausen sind mit drei Punkten ohne Klammern gekennzeichnet. Anmerkungen der Verfasser, die zu einem besseren Verständnis der Interviewzitate beitragen sollen, sind in Klammern als solche gekennzeichnet.

„Sehr viel hängt dann davon ab, wie die soziale Infrastruktur vor Ort dann ist, also wie die Lehrerinnen und Lehrer informiert sind. Und die wissen z. T. da wirklich nicht mal Bescheid, dass das Jugendamt keine Eingriffsbehörde mehr ist und ich denke, wenn es da schon hapert, dann ist es sehr schwierig, rechtzeitig Kontakt zu den Betroffenen zu kriegen oder dass die von sich aus kommen. Ich denke, je mehr da einfach bekannt ist und je mehr auch klar ist, wie die Aufgaben vom Jugendamt sich gewandelt haben, desto eher ist es auch möglich, dass die Betroffenen sich getrauen ohne Angst zu haben, dass wir irgendwas erzählen, dass dann kommt, die nehmen uns die Kinder weg. Also dieses Bild herrscht schon auch“ (I11: 7, 18-38).

Nach dieser Aussage haben oft auch professionelle Fachkräfte aus anderen Bereichen ungenügende Kenntnisse über Funktion und Aufgabe der Jugendämter und sind einem negativen Bild verhaftet, das eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt verhindert. Das negative Image des Jugendamts wird also in der Beziehung zwischen MitarbeiterInnen des Jugendamts und anderer Organisationen sowie den Adressaten wirksam. Es belastet die Beziehung, indem falsche Erwartungen existieren und erschwert die Kommunikation.

Dennoch liegt gerade hierin für einige Fachkräfte auch ein starkes Motiv, ihre Arbeit partizipativ auszurichten: Die Fachkräfte wollen weg vom Image der Bevormundung und der sozialen Kontrolle. Es ist gut, sich darauf berufen zu können, dass Eltern und ihre Kinder einer Hilfe und den Zielen, die damit verbunden werden, umfassend zustimmen und an der Entscheidung maßgeblich beteiligt sind, auch wenn Druck- und Drohsituationen aufgrund des Wächteramts des Jugendamtes nicht vermieden werden können. Das folgende Zitat deutet diese Haltung an:

„Lieber ist es (uns, d. Verf.) natürlich, die Leute lassen mit sich reden und nehmen entsprechende Hilfen an“ (I17: 6, 12-13).

Nicht nur bei der Kontaktaufnahme durch Adressaten oder durch Fachkräfte anderer Bereiche mit Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch noch zu späteren Zeitpunkten wirkt das jeweilige Image der Jugendhilfeorganisation. So äußern zum Beispiel Adressaten, dass sie die Vorbereitung und die Gespräche zur Überprüfung der Hilfepläne selbst lieber in den Räumlichkeiten der Einrichtung machen. Dies sei – so einige der befragten Adressaten und auch EinrichtungsmitarbeiterInnen – weniger anonym als im Jugendamt und insgesamt angenehmer. Das Interesse des Jugendamtes sich auf Wünsche der Adressaten einzulassen, drückt sich eben auch darin aus, dass MitarbeiterInnen des Jugendamts sich darauf einlassen Hilfeplanüberprüfungen in den Einrichtungen vorzunehmen. Offen bleibt jedoch die Frage, inwiefern sich freie Träger hierdurch kontrolliert fühlen.

EinrichtungsmitarbeiterInnen ihrerseits führen diese Gespräche nur in Ausnahmefällen bei den Personensorgeberechtigten zuhause, denn viele Personensorgeberechtigten fühlen sich ihrer Einschätzung nach dabei kontrolliert und unwohl. Hausbesuche, so die EinrichtungsmitarbeiterInnen, seien eine Gratwanderung zwischen Würdigung und Kontrolle.

Das Image sowohl des Jugendamtes als auch freier Träger wirkt insofern eher hinderlich auf die Initiierung einer partizipativen Entscheidungsfindung, als weder Adressaten noch Kooperationspartner von den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe ein hohes Maß an Offenheit für (gleichberechtigte) Aushandlungsprozesse erwarten.

3.1.2 Prioritätensetzungen innerhalb von Organisationen

Unabhängig vom Ziel führen Neuorganisationen – seien dies Dezentralisierungen, Neuordnungen der Zuständigkeiten, Veränderungen der Aufgabenverteilung oder Ähnliches – zu einer Phase, in der Institutionen ihr Hauptaugenmerk vornehmlich auf diese Aktivitäten legen, während andere Aspekte in den Hintergrund geraten. Bei Umorganisationen müssen interne Abläufe neu justiert und das Aufgabenspektrum der einzelnen MitarbeiterInnen neu bestimmt werden. Partizipation als Thema, als fein ausgearbeitete Gewährleistungspraxis kann in dieser Situation aus dem Blickfeld geraten oder erschwert werden, weil für die Adressaten keine verlässlichen Strukturen und Zuständigkeiten erkennbar sind. Das folgende Interviewzitat stellt eine Beziehung zwischen der Organisationsstruktur des Jugendamtes und der Wahrnehmung der Adressaten her.

„Also das Rotationsprinzip des Jugendamtes oder die neue Steuerung ist so, dass keine Verbindungen und Verlässlichkeiten hergestellt werden. Ob das Ziel der neuen Steuerung geworden ist, das weiß ich nicht, aber es gibt keine Jugendlichen mehr, die das herstellen [...] also die sagen ja auch nicht Herr B. oder mein Sozialarbeiter sondern „das Jugendamt“. Und allein diese Sprache, „das Jugendamt“, formuliert eigentlich auch schon, es gibt nicht den Herr oder die Frau. Und sie erleben innerhalb von einem Jahr, wo sie bei uns sind, dann steuert wieder ein Amt neu und dann wechselt wieder der Sozialarbeiter“ (I5: 13, 43-14,2).

Die Umorganisation verstärkt die Entpersonalisierung der Beziehungsebene zwischen Jugendamt und Adressaten, wenn für die Adressaten keine auf eine bestimmte Person zugeschriebene Zuständigkeit mehr erkennbar ist und die AnsprechpartnerInnen einem schnellen Wechsel unterliegen. Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkraft und Adressat wird dadurch erschwert. Die Studie von Schefold/Glinka/ Neuberger/ Tilemann zur Elternbeteiligung im Hilfeplanverfahren beschreibt in diesem Zusammenhang, dass die Beziehung der Personensorgeberechtigten zum Jugendamt in erster Linie als Beziehung zu Personen wahrgenommen wird (1998: 199ff.). Diese Beziehungsdiskontinuitäten, die ein – wie wir annehmen – unintendierter Nebeneffekt von Umorganisationen sind, sollten Gegenstand der Reflexion sein, da durch sie zentrale Prinzipien der Erbringung sozialer Dienstleistungen verletzt werden, obwohl gerade diese – zumindest nach der Programmatik mit ihren Stichworten „Dienstleistungsorientierung“ und „Bürgerorientierung“ – im Mittelpunkt der Neuorganisation sozialer Dienstleistungen stehen.

Partizipationshemmnisse durch einen Vergleich mit anderen Bereichen

Partizipation wird von den interviewten Fachkräften und Adressaten auch im Zusammenhang mit Partizipationserfahrungen in anderen Lebensbereichen bzw. Organisationen thematisiert. Die Tendenz all dieser Aussagen geht in die selbe Richtung: Die Partizipationspraxis in der Kinder- und Jugendhilfe kann sich im Vergleich mit anderen sehen lassen. Gemessen an Standards in anderen Ämtern oder der Praxis in anderen Organisationen, wie z.B. die des medizinischen Systems, setzt sich die Kinder- und Jugendhilfe positiv ab. Diese Situation kann dazu führen, dass den Bemühungen, die Partizipation der Adressaten in der eigenen Organisation zu verbessern, mit einem Verweis auf die Situation in anderen Bereichen eine vergleichsweise geringe Priorität eingeräumt wird.

Im folgenden Interviewzitat wird der Vergleich sogar innerhalb der eigenen Organisation (hier eine Kommunalverwaltung) zwischen dem Verwaltungsbereich und dem sozialpädagogischen Handeln gezogen:

„ Und jetzt muss die Verwaltung ja auch umdenken und sagen, ich beteilige die Bürger. Und wir wollen das schon im Gleichklang. Also wir wollen keinen Unterschied zwischen Pädagogik und Verwaltung, sondern wir wollen das schon versuchen miteinander zu entwickeln, und deswegen ist die Jugendhilfe im Moment bei uns kein besonderes Thema, ob man da nicht besondere Beteiligungsverfahren braucht. Sondern wir versuchen das Schritt für Schritt insgesamt aufzubauen“ (I9: 38, 36-40).

In diesem Zitat wird zum Ausdruck gebracht, dass die Realisierung der Partizipation der Adressaten für eine Organisation eine anspruchsvolle Herausforderung darstellt, die ein Umdenken auf der ganzen Linie erfordert und einen Prozess darstellt, der erst nach einem längeren Zeitraum in allen Bereichen umgesetzt werden kann.

Sofern Adressaten über Erfahrungen mit Beteiligung in anderen gesellschaftlichen Bereichen berichten, unterstreichen sie den anderen, positiver eingeschätzten Umgang in der Kinder- und Jugendhilfe.

Zwei Personensorgeberechtigte von Kindern in einer teilstationären Einrichtung ziehen diesen Vergleich auch zwischen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen, nämlich dem Kindergarten:

„A1: Also, und, ja die Zusammenarbeit hier (eine Jugendhilfeeinrichtung, d. Verf.), also ich erleb das als sehr offen, also nicht so, nicht so mit erhobenem Zeigefinger sondern, also, sehr ...

A2: nicht wie in den neuen Kindergärten, wo die jetzt zum Beispiel sagen, du darfst das nicht und das nicht“ (I16: 1,44-47).

Diese teilstationäre Form erscheint den Eltern auch aufgrund dieses Vergleichs als partizipativ. Ihr Bedürfnis, mehr Mitsprache einzufordern, wird somit reduziert. Sie haben bereits das Gefühl, in besonderer Weise geachtet zu werden.

Der Vergleich durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Adressaten mit dem Stand der Partizipationsorientierung in anderen gesellschaftlichen Bereichen kann der Entwicklungsdynamik der Bemühungen um Partizipation im Wege stehen. Der wahrgenommene Vorsprung kann als Argumentationsfigur gegen die Forderung nach mehr Beteiligungen instrumentalisiert werden. De facto führt diese Situation zu einer Legitimierung eines geringeren Einsatzes zur Förderung der Beteiligungsmöglichkeiten und zu einer reduzierten Priorität der Umsetzung des Partizipationsgedankens.

Dasselbe Argumentationsmuster lässt sich in dem von Fachkräften immer wieder angeführten Verweis auf die Erziehungspraxis in Familien entdecken, die in ihrer Struktur und gerade mit Blick auf diejenigen, deren Erziehungsfähigkeit durch Hilfen zur Erziehung verbessert werden soll, häufig wenig oder gar nicht beteiligungsorientiert sind. In dieser Argumentation wird allerdings übersehen, dass gesetzliche Normen unabhängig von ihrer Verwirklichung in anderen Feldern gelten und die Kinder- und Jugendhilfe als professionelles Angebot einer Erziehung in „öffentlicher Verantwortung“ in besonderer Weise gefordert ist, sich an fachliche und rechtliche Standards zu halten.

3.1.3 Partizipation und Handlungsmöglichkeiten

Die Bereitschaft und die Möglichkeit zu beteiligen, hängt von den zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten ab.

Die Handlungsmöglichkeiten der Fachkräfte in Bezug auf die in Frage kommenden Hilfen können in dreierlei Hinsicht strukturell so begrenzt sein, dass die Ergebnisoffenheit von Beratungs- und Hilfeprozessen eingeschränkt ist: fehlende Hilfeangebote, finanzielle Restriktionen sowie örtliche Trägermonopole.

In den meisten Jugendamtsbezirken in Ost- wie Westdeutschland steht inzwischen eine stark ausdifferenzierte Angebotspalette im Bereich der erzieherischen Hilfen zur Verfügung. Insbesondere die im KJHG kodifizierten Hilfeformen sind in nahezu allen Jugendamtsbezirken anzutreffen (vgl. van Santen/Mamier/Pluto/Seckinger/Zink 2003). Allerdings sind bei den neueren Hilfeformen, wie z. B. familientherapeutisch orientierten Hilfeformen oder der Bereitschaftspflege noch erhebliche regionale Disparitäten vorhanden, d.h. in manchen Jugendamtsbezirken gehören diese zum Angebotsspektrum in anderen nicht. Das Angebotsspektrum stellt also eine strukturelle Einschränkung dar, auch wenn es theoretisch immer möglich ist, dass Jugendämter auf Hilfeangebote zurückgreifen, die nicht vor Ort aber in einem anderen Jugendamtsbezirk vorhanden sind und je nach Bedarf auch neue Hilfeformen entwickelt werden.

Einer der zentralen Diskussionspunkte im Zusammenhang mit der Organisation von Hilfen stellt die Frage nach einer ausgeprägteren Sozialraumorientierung dar. Bisher führt eine ausgeprägtere Sozialraumorientierung in den Hilfen zur Erziehung regelmäßig zu Monopolen in kleineren oder größeren Regionen (vgl. Stuttgarter Modell oder die Aufteilung ambulanter erzieherischer Hilfen in München). Diese Aufteilung nimmt wenig Rücksicht auf das Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten. So können Adressaten vor der Situation stehen, dass ein spezifisches, auf ihren Fall passendes Angebot nur von einem Träger in diesem Stadtteil angeboten wird, dieser aber in seiner weltanschaulichen Ausrichtung nicht vom Adressaten akzeptiert wird. Dies gilt im Übrigen nicht nur in Regionen, in denen die Angebotsstruktur im Zuge einer Organisationsreform der Hilfe verändert wurde, sondern generell auch für viele Regionen, insbesondere ländliche, in denen aufgrund ihrer Größe der Realisierung des Pluralitätsgebots Grenzen gesetzt sind (vgl. van Santen/Mamier/Pluto/Seckinger/Zink 2003).

Im Zuge der Finanzknappheit der Kommunen haben einige Jugendämter mehr oder weniger freiwillig Strategien zur Reduzierung ihrer Kosten entwickelt. In der Kinder- und Jugendhilfe sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen, insbesondere für die stationäre Unterbringung, neben denen für die Kindertagesbetreuung am höchsten, weshalb einige Jugendämter dazu übergegangen sind, die Ausgaben im Feld der Hilfen zur Erziehung zu budgetieren oder ab einer bestimmten Ausgabenhöhe zusätzliche interne, nicht immer fachlich qualifizierte Prüfungsinstanzen einzuschalten (vgl. van Santen/Mamier/Pluto/Seckinger/Zink 2003: 339f). Die Beurteilung, inwiefern diese Strategien mit dem Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung in Einklang zu bringen sind, bleibt wohl einer gerichtlichen Überprüfung vorbehalten. Auch

unter den interviewten Fachkräften wurde mit Blick auf die Zukunft eine weiterhin enge Auslegung des Wunsch- und Wahlrechts unter Verweis auf dadurch entstehende erhebliche Mehrkosten (§ 36 (1) KJHG) befürchtet.

„A: Das zu den Kosten, dann natürlich ganz wichtig, hier Burgsicherung des Wunsch- und Wahlrechtes des Sorgeberechtigten bei der Auswahl der Einrichtung, wobei wir hier natürlich auch wissen, dass im Gesetz steht, soweit nicht Mehrkosten, erhebliche Mehrkosten dadurch entstehen bei gleicher Leistung. Das steht da im Gesetz drin, da haben wir jetzt hier nicht mehr so aufgeführt, aber ich denke, das ist allen klar, vor dem Hintergrund der Budgetierung, die jetzt zukünftig bei uns ansteht, im nächsten Jahr achten wir schon sehr genau darauf.

I1: Ist ja ein Konflikt.

A: Ja, ja. Ja, ja. Ja, ja“ (I10: 3 ,4-14).

Die geschilderten strukturellen Rahmenbedingungen der Arbeit der Fachkräfte schränken nach ihrer je eigenen Logik die Handlungsoptionen der Fachkräfte und damit auch die der Adressaten ein. Dem Aushandlungsprozess zwischen Fachkräften und Adressaten werden damit Grenzen gesetzt und somit die Beteiligung von Adressaten behindert.

3.2 Gesetzliche Regelungen zur Partizipation

Im KJHG gibt es eine Vielzahl von Regelungen, die zu einem starken Einbezug der Adressaten auffordern (vgl. Kap. 1.1). Und auch die Beteiligung freier Träger an Planungs- und Entscheidungsprozessen des Jugendamtes ist gesetzlich normiert. Die Praxis bezieht sich in unterschiedlicher Weise auf diesen rechtlichen Rahmen. Im Folgenden wird explizit auf die zwei gesetzlichen Bestimmungen, die Hilfen zur Erziehung betreffen (§ § 8, 36 KJHG), näher eingegangen.

3.2.1 Entwicklungsstandgerechte Beteiligung (§ 8 KJHG)

Zwar wird der rechtliche Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung primär den Personensorgeberechtigten zugesprochen (§ 27 (1) KJHG), aber auch den Kindern und Jugendlichen werden entsprechend ihres Entwicklungsstandes Beteiligungsrechte eingeräumt (§ 8 (1) KJHG). Im Unterschied zu den Regelungen zum Hilfeplanverfahren argumentieren die Fachkräfte beim Thema Beteiligung nicht mit § 8 (1) KJHG. Dies ist sicher auch darauf zurückzuführen, dass dieser Paragraph eher eine allgemeine Bestimmung darstellt, ohne weitere Konkretisierungen. In den Interviews beziehen sich Fachkräfte in der Regel nur implizit auf § 8 KJHG, sie verweisen auf die Formulierung „entsprechend dem Entwicklungsstand“. Man unterstellt dabei, dass der bislang erreichte Entwicklungsstand der Kinder bzw. Jugendlichen einer ernsthaften Beteiligung im Wege stünde. In diesem Zusammenhang wird die Berücksichtigung des Entwicklungsstandes selten als Herausforderung, die es zu bewältigen gilt, thematisiert, sondern vielmehr als Argumentationsfigur gegen eine Beteiligung verwendet. Die Formulierung im Gesetzestext jedoch verweist in erster Linie darauf, dass Beteiligung immer möglich ist, aber dem Alter entsprechend umgesetzt werden muss. Es wird deutlich, dass fachliche Konzepte und Standards entwickelt werden müssen, die eine Beteiligung auch von jüngeren Kindern bzw. Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Ein seltenes Beispiel für eine Reflexion des Themas Beteiligung unter Berücksichtigung des erreichten Entwicklungsstandes findet sich im folgenden Zitat:

„Sinnhaftigkeit ist also wirklich die Größe, es ist keine Altersfrage. Fast alle KollegInnen haben sowieso nicht nur eine sozialpädagogische Ausbildung oder sind Diplom-Sozialpädagogen, sondern fast alle haben einen zweiten Beruf, das ist, denke ich, eine Kompetenz, die man mitbringt, und es haben sowieso fast alle Zusatzausbildungen, entweder im Moderationsbereich, im therapeutischen Bereich oder so etwas. Von daher ist da nicht nur ein theoretisches Wissen, sondern auch ein methodisch-didaktisches Wissen, wie man nämlich Partizipation eröffnen kann. Und das heißt auch, auch von einer 4- oder 5-Jährigen kann man, außerdem Kommunikationsfähigkeit muss da sein, aber kann man sehr wohl Willensäußerungen, Tendenzen erfahren. Manchmal mehr als von den Älteren. Von daher, das ist eine Frage der Sinnhaftigkeit.“ (I2: 6, 5-14).

3.2.2 Das Hilfeplanverfahren (§ 36 KJHG)

Der § 36 KJHG schreibt in verbindlicher Form eine weitreichende Beteiligung der Adressaten vor. „Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen [...] Der Wahl und den Wünschen (der Adressaten; d. Verf.) ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind.“ (§ 36 (1) KJHG) „Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie (das Fachkräfte-Team; d. Verf) zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält [...]“ (§ 36 (2) KJHG).

Formalisierte Verfahren bergen die Gefahr der Reduktion von Partizipation auf das Verfahren bzw. auf Verfahrensbestandteile

Das Hilfeplanverfahren (§ 36 KJHG) spielt in der Fachdiskussion um Beteiligung eine zentrale Rolle. Dieses Verfahren wird in der Fachöffentlichkeit als wichtigster Prüfstein einer ernsthaften Partizipation von Adressaten gesehen. Andere Möglichkeiten und Momente der Beteiligung im gesamten Prozess der erzieherischen Hilfen haben dagegen bislang eher einen geringeren Stellenwert und werden deutlich seltener in den Blick genommen. Dieser Stand der Diskussion spiegelt sich auch in der Praxis wider. Ein zentraler Befund, der sich vor allem aus den Interviews, die mit Fachkräften geführt wurden, ableiten lässt, ist die Einengung von Partizipation auf das Hilfeplanverfahren. Partizipation wird häufig nicht als ein umfassendes Prinzip des Umgangs mit den Adressaten aufgefasst, sondern als eine methodische Anforderung, die an das konkrete Verfahren der Hilfeplanung nach § 36 KJHG gekoppelt ist. Zu dieser Einschätzung gelangt man, weil sich die Reaktionen in den Interviewsituationen sehr ähneln. Fragt man Fachkräfte von Jugendämtern und Einrichtungen im Feld der Hilfen zur Erziehung nach ihren Erfahrungen mit der Partizipation von Adressaten und nach vorhandenen Regelungen und Strukturen, kommen diese fast ausschließlich auf das Prozedere der Hilfeplanung nach § 36 KJHG zu sprechen. Dazu stellvertretend eine Fachkraft aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung:

„Generell ist das Hilfeplaninstrument erst mal das Hauptinstrument für uns, wo wir sagen, dort kommen alle zusammen und dort findet eigentlich auch eine Beteiligung aller statt, und dort kann man auch hinterfragen und gucken und machen“ (I5: 2, 10-13).

Die Äußerung „ist das Hilfeplaninstrument erst mal das Hauptinstrument für uns“ beinhaltet auch eine Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf das Hilfeplanverfahren. Auch der Satz „Dort findet eigentlich auch eine Beteiligung aller statt“ deutet einen Kontrast zu den anderen Phasen des Hilfeprozesses an.

Fragt man Fachkräfte nach den Verfahrensweisen und Methoden zur Umsetzung von Partizipation im Rahmen der Hilfeplanung, erhält man folgende Hinweise: Für viele Fachkräfte ist die Partizipation der Adressaten mit dem Hilfeplanverfahren und den dazu geschaffenen Handreichungen, Formularen und Bestimmungen gleichzusetzen. Vielerorts hat die Ausgestaltung der Verfahrensregelungen zur Hilfeplanung nach § 36 KJHG beeindruckende Formen angenommen: In einigen Jugendämtern liegen umfangreiche Arbeitsmaterialien, Dienstanweisungen und Dokumentationssysteme zur Erstellung und Fortschreibung von Hilfeplänen vor, die das Ergebnis der Arbeit von extra eingesetzten Arbeitsgruppen, Fortbildungen und der Einbeziehung sonstiger externer Fachberatung sind. Darin ausgewiesen werden vor allem Grundsätze der Hilfeplanung, der kollegialen Beratung und Zusammenarbeit der fallzuständigen Fachkräfte mit anderen Fachabteilungen, Fragen der Federführung und Moderation bei Hilfeplangesprächen und sonstige Eckdaten der Gestaltung und Durchführung von Hilfeplangesprächen (z.B. Anzahl der Teilnehmer, zeitlicher Rahmen, Fortschreibungsmodus etc.). Die erarbeiteten Dokumentationssysteme in Form von Formularen und Software-Programmen dienen der Strukturierung und der Protokollierung des Verlaufs der Hilfeplanung. Darin werden vor allem Ergebnisse festgehalten, die sich auf fachliche Einschätzungen des Falles beziehen sowie auf die Zielvereinbarungen, die zwischen den Adressaten und den Fachkräften ausgehandelt werden, und die schließlich in die Entscheidung über eine bestimmte Hilfeart münden. Vor allem auf diese Zielvereinbarungen und auf die gemeinsam zu treffende Entscheidung über eine bestimmte Hilfeart verweisen Fachkräfte in den Interviews zur Partizipation. Sie stellen für viele das Kernelement der Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung dar.

Doch die teilweise ausgeklügelten Verfahrensregelungen und -instrumente garantieren den weitreichenden Einbezug der Adressaten keineswegs. Dazu die MitarbeiterIn eines Jugendamtes, die sich an einem Jugendamt intensiv mit der Neuordnung des Hilfeplanverfahrens beschäftigt:

„So, und als wir dann diese Fortbildung „Ziele“ soweit hatten, dann war der Stand der Dinge, dass die Kolleginnen und Kollegen ganz richtig sagten, so jetzt haben wir ein bisschen was gelernt von der Technik, wie denn Ziele gut formuliert sind, wie sie kleingearbeitet sind, jetzt wissen wir aber noch lange nicht, wie wir es denn hinkriegen, dass das Ziele sind, in denen die Vorstellungen, die Wünsche, die Absichten, die Veränderungsabsichten unserer Klienten auch wirklich eine Rolle spielen“ (I15: 8, 3-9).

Auch andere von uns befragte MitarbeiterInnen aus Jugendämtern konzentrieren sich bislang vor allem auf die Aspekte der Zusammenarbeit von Fach-

kräften, einer möglichst raschen Formulierung von Zielen und einer schnellen Entscheidungsfindung über eine konkrete Hilfeart. Dann handelt es sich aus der Sicht des Jugendamtes um ein gut gesteuertes und effizientes Verfahren. Der Einbezug und das Einverständnis der Adressaten wird dabei zwar als konstitutiv vorausgesetzt, weitgehend offengelassen wird aber, wie fundiert, weitreichend und methodisch abgestützt diese Beteiligungspraxis sein soll und kann. Partizipation im Sinne einer fein ausgearbeiteten Gewährleistungspraxis stellt demnach für die Ausarbeitung solcher Verfahren bislang ein eher sekundäres Motiv dar. Wie in Kapitel 4.2 noch deutlich werden wird, liegt dies vor allem an einer weitverbreiteten und institutionell gestützten, professionellen Haltung, die davon ausgeht, dass sich die Prinzipien Diagnose und Aushandlung nicht miteinander vereinbaren lassen. Der fachlichen Einschätzung des Hilfebedarfs wird von der Fachkraft eine höhere Relevanz zugemessen als dem Ergebnis der Aushandlung zwischen Fachkraft und Adressat.

Das Hilfeplanverfahren wird also von Fachkräften oftmals als ein Verfahren betrachtet, das quasi an sich bereits eine Partizipation der Adressaten gewährleistet und legitimiert, es wird aber nicht unbedingt als ein pädagogischer Prozess gesehen und erfährt dadurch in der Praxis eine Einengung auf ein Verfahren zur Entscheidungsfindung für eine Hilfe. Es gibt allerdings noch eine weitere Einengungsdimension von Partizipation in den erzieherischen Hilfen, die mit den Regelungen des § 36 KJHG in Verbindung steht. Der Gesetzgeber hat nämlich in dem § 36 KJHG Partizipation der Adressaten im Bezug auf die Entscheidungsfindung und die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Adressaten am Anfang einer Hilfe eingengt. Wird das Aufstellen eines Hilfeplanes im § 36 (2) KJHG noch in die gemeinsame Verantwortung von Fachkräften, Personensorgeberechtigten sowie Kindern und Jugendlichen gelegt, sollen nach § 36 (2) KJHG lediglich die Fachkräfte „regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist“ (§ 36 KJHG (2)). Eine Beteiligung der Adressaten dagegen während der Hilfe bei der Frage, ob die Hilfe wirklich die richtige ist oder beendet werden soll, ist in § 36 KJHG nicht explizit vorgesehen und steht im Widerspruch zu § 8 KJHG in dem Kindern und Jugendlichen das Recht eingeräumt wird „sich entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (§ 8 (1) KJHG)⁶.

Nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die Fachdiskussion tendiert dazu, die Bedeutung des Instruments der Hilfeplanung überzubetonen (vgl. z. B. Schefold/Glinka/Neuburger/Tilemann 1998). Insofern kann die Fokussierung auf das Hilfeplanverfahren im Kontext einer Beteiligung von Adressaten in der Praxis nicht wirklich überraschen. Eine negative Folge hiervon ist aber, dass anderen Formen sowie anderen Orten und Zeitpunkten einer Beteiligung von Adressaten eine zu geringe Relevanz zugeschrieben wird. Einer Beteiligung im Hilfeplanverfahren sind aber enge Grenzen gesetzt und sie fokussiert auf wenige Stunden. Die Zeitdauer des Hilfeplanverfahrens ist in Relation zur Hilfedauer insgesamt relativ unbedeutend. Eine Beschränkung von Beteiligung

⁶ Wiesner et al (2000: 97) beschreiben die Regelungen in § 36 KJHG als eine der Konkretisierungen des § 8 (1) KJHG und insofern muss man wohl davon ausgehen, dass eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei Entscheidungen während der Hilfe, die ja auch angesprochen werden im § 36 KJHG vom Gesetzgeber nicht mitgedacht worden ist.

auf das Hilfeplanverfahren kann schon aus diesem Grund nicht sinnvoll sein. Die Argumentation, dass das Verfahren deshalb so wichtig sei, weil eine falsch getroffene Entscheidung sich auf die gesamte Dauer der Hilfe negativ auswirkt, folgt der Logik der Gesetzesformulierung in § 36 (2) KJHG, nachdem die Adressaten bei der Hilfeentscheidung zu beteiligen sind, aber deren Rolle während des Hilfeverlaufs insgesamt vernachlässigt wird. Würden die Adressaten aber auch während der Hilfen konsequent an allen für sie wichtigen Entscheidungen beteiligt werden, würde die Bedeutung der Hilfeplanung relativiert werden. Korrekturen an Entscheidungen die im Hilfeplanverfahren getroffen wurden, wären dann auch unaufwendig möglich.

3.2.3 Ungleiche Rechtsposition der Adressaten

In § 27, 1 KJHG ist festgelegt, dass Personensorgeberechtigte leistungsberechtigt sind. Dort heißt es „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn [...]“. In der Praxis hat dies zur Folge, dass der Hilfeplan formal mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen und von diesen unterschrieben wird. Auch wenn in den §§ 8 und 36 KJHG die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eingefordert wird, stehen die Leistungsberechtigten im Hilfeplanverfahren doch im Vordergrund. Einige InterviewpartnerInnen betonen in diesem Zusammenhang, dass im Zweifelsfall die Personensorgeberechtigten entscheiden, denn sie allein sind berechtigt, einen Antrag auf eine Hilfe zur Erziehung zu stellen.

„Und mit den Jugendlichen sieht es ja auch so aus, dass wenn die hierher kommen von Schwierigkeiten berichten, dass die natürlich gehalten sind immer die Eltern mit einzubeziehen und das ist dann schon der Schnittpunkt, ob es dann weitergeht oder nicht weitergeht. Denn oft wollen sie es nicht, sie wollen sich in der Familie nicht outen, dass sie beim Jugendamt gewesen sind, aber für eventuelle Hilfen braucht man die Sorgeberechtigten, außer bei der Inobhutnahme, aber selbst da muss man es dann ja wieder einholen, das Einverständnis, da trennt sich so die Spreu vom Weizen, also inwieweit sie das dann auch durchziehen. In den Hilfen, die sie hier abfragen“ (I7: 2, 28-36).

Dieses Argument und das fehlende methodische Know-how bei der Wahrnehmung und Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Perspektive kann dazu führen, dass die Sicht und die Wünsche der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf eine Hilfe zur Erziehung bei der Hilfeplanung nachrangig gegenüber den Vorstellungen und Perspektiven der Personensorgeberechtigten behandelt werden. In Interviews mit Jugendlichen zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche ihre eigene Rolle beim Jugendamt sehr viel geringer einschätzen als die der Eltern.

„Und dann wird geredet was für ... weil das Jugendamt glaubt jetzt zuerst den Eltern. Das ist nun mal weil sie erwachsen sind und dann kommt erst der Jugendliche“ (I20: 7, 44-45).

Kurze Zeit später kommt die interviewte Jugendliche auf das Thema noch einmal zurück:

„Ich hab das meistens nur bei der Frau F. gemerkt, wie sie gemeint hat „ja Frau M., Sie haben Recht“ und dann halt „R. Du hast unrecht“. Die Jugendlichen wenn die Eltern dabei sind

werden die mehr abgeschoben. Da werden die Eltern hervorgeholt anstatt die Jugendlichen und das ist grad der Fehler. Ich meine so. Ja das ist ein Fehler. Das Jugendamt müsste eher zu den Jugendlichen geh'n, weil die Jugendlichen kommen ja dahin und beschweren sich, nicht die Eltern“ (I20; 8, 36-41).

Den Eltern wird aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen eher geglaubt und deren Wünschen wird eher entsprochen. Partizipationsbemühungen werden konterkariert, wenn Jugendlichen nur der Spielraum bleibt, den die Eltern nach ihrer getroffenen Entscheidung „übrig“ lassen. Denn gerade mit den Eltern bestehen in der Regel Konflikte, die innerhalb der Familie nicht gelöst werden können. Die dominante Rolle der Eltern kann zum Problem für die Partizipationschancen von Kindern und Jugendlichen werden. Es ist zu fragen, wie sichergestellt werden kann, dass Kinder und Jugendliche angemessen beachtet und beteiligt werden. Die Motivation der Kinder und Jugendlichen, sich selbst und die eigenen Interessen in den Hilfeprozess einzubringen, wird häufig getrübt durch ein mangelndes Vertrauen, gehört zu werden. „Es bringt ja sowieso nichts“ und „den Erwachsenen kann nicht getraut werden“, sind Formulierungen von Jugendlichen. Sehr eindrucksvoll wurde dies auf einer Fachtagung deutlich, an der auch Jugendliche teilnahmen und wo ein Hilfeplangespräch von diesen inszeniert wurde. In dieser szenischen Aufarbeitung ihrer Erfahrungen wurde deutlich, dass Kinder bzw. Jugendliche im Reigen der Erwachsenen – zumindest aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen selbst – keine Bedeutung haben. Alle Versuche des Jugendlichen seine Position in das Hilfeplangespräch einzubringen, seine Wünsche zu äußern, wurden im Keim erstickt. Seine Rolle bestand lediglich darin, den Entscheidungen der Erwachsenen zuzustimmen.

Die gesetzlich beschriebenen weitreichenden Beteiligungsrechte der Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe, verleiten zumindest im Handlungsvollzug von Behörden aber auch bei Einrichtungen freier Träger zu einer Fokussierung auf Verfahren. Dies geht zu Lasten der Einflussmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Diese nicht intendierten Effekte sind kein Argument dafür, auf gesetzliche Absicherungen von Beteiligungsrechten zu verzichten, sondern vielmehr ein Argument dafür, Kinder und Jugendliche explizit in den Regelungen zu § 36 KJHG als zu beteiligend auszuweisen und die fachliche Praxis so weiterzuentwickeln, dass die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen tatsächlich stattfindet.

3.3 Institutionelle Verankerung von Partizipation

Eine umfassende Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Damit diese gelingen kann, muss die Idee der Partizipation Bestandteil sowohl des beruflichen Selbstverständnisses der Fachkräfte als auch der Institutionenlogik der Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe werden. In diesem Abschnitt werden wir der Frage der institutionellen Verankerung von Partizipation nachgehen.

3.3.1 Betriebliche Mitbestimmung eine Voraussetzung für Adressatenbeteiligung

Ein Grund, warum es MitarbeiterInnen häufig schwer fällt, eine umfassende Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zuzulassen, kann in der eigenen Machtlosigkeit liegen. Vielfach dürfen die PädagogInnen selbst nicht mitreden, wenn es um grundlegende Rahmenbedingungen ihrer Arbeit geht, so z.B. bei der Frage, wer ihre zukünftige KollegIn sein wird. Wieso – lautet dann die Frage – soll man dann Jugendliche dabei unterstützen, ein solches Recht zu erhalten? Die Offenheit für Partizipation in der Arbeit mit Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – so hat es den Anschein – steigt dann, wenn sich MitarbeiterInnen von Einrichtungen aber auch von Jugendämtern selbst in hohem Maße an den Belangen ihrer Institution beteiligt fühlen. Daran wird noch einmal offensichtlich, welch hohen Stellenwert die gesamte Kultur einer Einrichtung bei der Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten einnimmt. Auf der bereits angesprochenen Tagung formulierte eine MitarbeiterIn einer Einrichtung zu diesem Thema ungefähr Folgendes:

„Wissen Sie, ich weiß bis zu ersten Arbeitstag einer neuen KollegIn nicht, dass sie bei mir in der Gruppe arbeiten wird, warum sollen dann die Jugendlichen bei der Personalauswahl dabei sein dürfen?“ (Gedächtnisprotokoll)

Eine andere TagungsteilnehmerIn umschreibt den gleichen Sachverhalt stärker in die Zukunft gerichtet ungefähr so:

„Von Mitarbeiterversammlungen kehre ich oft mit dem Gefühl in die Gruppe zurück, ihr Jugendliche müsst jetzt lernen, eure Interessen einzubringen und durchzusetzen. Wir Erwachsene haben es ja offensichtlich nicht gelernt. Aber ihr sollt es besser können als wir. Deshalb kann ich dann die nach außen demonstrierte Interesselosigkeit der Jugendlichen manchmal nur schwer ertragen“ (Gedächtnisprotokoll)

In diesem Abschnitt werden zwei mögliche Folgen für das Erziehungsverhalten bei mangelnder betrieblicher Mitbestimmung seitens der MitarbeiterInnen deutlich. Im ersten Fall werden den Kindern und Jugendlichen Rechte vorenthalten, weil man selbst nicht über diese Rechte verfügt. Im zweiten Fall sollen die Kinder und Jugendlichen stellvertretend für die Erwachsenen lernen, für ihre Rechte zu kämpfen und diese einzufordern. Dabei kommt es leicht zu Überforderungen.

3.3.2 Partizipation und Zeit

Wenn die Beteiligung der Adressaten ein zentraler fachlicher Standard in der Arbeit von Fachkräften sein soll, dann setzt das ein entsprechendes Zeitbudget der Fachkräfte für die Initiierung und Sicherstellung umfassender Beteiligung voraus. Zeitliche Ressourcen zur Sicherstellung von Partizipation sind zum einen im direkten Kontakt mit den Adressaten nötig und zum anderen zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Reflexion des fachlichen Standards Partizipation. Ob und welche zeitlichen Ressourcen den Fachkräften an Einrichtungen und Jugendämtern für die Gewährleistung von Partizipation zur Verfügung stehen, hängt nicht zuletzt davon ab, welche Relevanz der Beteiligung von Adressaten aus institutioneller Sicht zugemessen wird. Beteiligung muss als

ein zentrales Moment fachlichen Handelns auf allen formalen Ebenen angemessen Berücksichtigung finden, z.B. auch indem in Arbeitsplatzbeschreibungen Zeitkontingente für die Gestaltung von Beteiligungsprozessen dokumentiert sind. Der tatsächliche Arbeitsalltag der einzelnen pädagogischen MitarbeiterIn wird jedoch eher von anderen Anforderungen geprägt, was dazu führt, dass unzureichende Partizipationsprozesse mit fehlender Zeit entschuldigt werden.

Zeit im Rahmen von Einzelfallarbeit

Wie viel Zeit den Fachkräften im Rahmen der Fallarbeit für die Umsetzung von Partizipation zur Verfügung steht, ist nicht unabhängig von der Arbeitsbelastung der Fachkräfte insgesamt. Dabei sind die fallzuständigen Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste stärker als Fachkräfte an Einrichtungen im Bereich Hilfen zur Erziehung mit dem Problem konfrontiert, dass das Fallaufkommen kaum steuerbar ist, und mal mehr und mal weniger Zeit für die einzelnen Fälle zur Verfügung steht.

Zum zeitlichen Problem kann der fachliche Anspruch umfassender Beteiligung darüber hinaus werden, wenn vermittelnde Institutionen wie Schulen, Kindertagesstätten oder Ärzte bei schweren Krisen in einer Familie mit dem Verweis auf das Kindeswohl aber auch Adressaten selbst auf schnelle Lösungen drängen. Dann besteht die Gefahr, dass der fachliche Anspruch der umfassenden Beteiligung aller Adressaten zugunsten eines zügigen Krisenmanagements an Priorität verliert.

„Naja, das, nun mach mal, und warum geht denn das nicht, Frau W. sagt immer so schön, die Eltern und häufig auch die Schule erwarten Waschmaschine, Kind drin, Waschpulver drauf, dreimal durchdrehn, Schleudern, neues Kind, alles perfekt.“ (I17: 10,40-42)

Mit diesem Bild verweist eine ASD-MitarbeiterIn im Interview darauf, dass vom Jugendamt etwas anderes erwartet wird als eine ausgeprägte Partizipationsorientierung. Personensorgeberechtigte wollen z.B. das für sie nicht mehr zu bewältigende Problem mit ihrem Kind endlich lösen. Zeitliche Verzögerungen, weil umfassende Sichtweisen, Wünsche und die fundierte Zustimmung des Kindes zu einer Hilfe zur Erziehung erarbeitet und beachtet werden müssen, sind für viele Personensorgeberechtigte in dieser Situation kaum nachvollziehbar. Die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen erhoffen sich dagegen rasche Hilfe und Parteinahme der Fachkräfte zu ihren Gunsten angesichts der als unzumutbar erlebten familialen Verhältnisse. Schulen und Kindergärten kommen mit Einzelfällen nicht mehr zurecht, wollen, dass ein spezifisches, passenderes Angebot vom Jugendamt gefunden wird. Die Suche nach schnellen Lösungen und die Übernahme der Verantwortung angesichts momentan überforderter und hilfeschender Adressaten und anderer beteiligter Institutionen können dann in Konkurrenz zur Sicherstellung umfassender Beteiligung geraten, die sich nicht ad hoc herstellen lässt. Die Frage, wie mit dieser Kollision der Erwartungen und fachlichen Anforderungen unter zeitlichem Druck umgegangen werden kann, ohne auf die Umsetzung von Partizipation zu verzichten, erfordert professionelle Antworten. Krisen- und Zwangssituationen müssen sowohl im Rahmen der Hilfeplanung als auch im Einrichtungsalltag nicht das Ende von Partizipationsprozessen bedeuten. Eine zeitlich begrenzte Verant-

wortungsübernahme der Fachkräfte in akuten Krisen schließt nicht aus, dass die Perspektiven, Ambivalenzen und Wünsche der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder dennoch im Mittelpunkt stehen bzw. immer wieder thematisiert werden und dass die Adressaten umfassend informiert und beraten werden, um dann gemeinsam und unter Einbezug des Expertenwissens die Frage zu bearbeiten, was dies für das weitere Vorgehen bedeutet bzw. bedeuten kann. Noch viel mehr Zeit allerdings kosten Hilfen, die zwar effektiv im Sinne einer zügigen Fallbearbeitung sind, aber Gefahr laufen zu scheitern, weil sie nicht passgenau sind und sich die Adressaten mangels Beteiligungsmöglichkeiten nicht genügend mit diesen Angeboten identifizieren können. Sehen sich Adressaten zu einer bestimmten Hilfe mehr oder weniger gezwungen und ohne Alternative, kann dies den weiteren Hilfeverlauf belasten und Widerstände provozieren, die zu einem vollständigen Scheitern einer Hilfe bzw. der Hilfebemühungen insgesamt führen können. Der zeitliche aber auch der finanzielle Aufwand, den neue Verfahren und neue Hilfebemühungen dann kosten, ist wahrscheinlich deutlich höher als eine genauere und damit auch zeitintensivere Vorbereitung der Hilfe.

Zeit und Vertrauen

Es ist eine gewisse Zeitspanne erforderlich, bis sich eine Vertrauensbeziehung zwischen Fachkräften und Adressaten entwickelt hat, auf der die Kommunikation aufbauen kann.

„Ich denke, grundsätzlich fände ich es auch schöner, man könnte jetzt, wenn sich jetzt Eltern oder Jugendliche mal nicht so äußern können oder wenn es denen zu schnell geht, dass man sich einfach mal die Zeit nehmen könnte die Leute einfach mehr Kontakt zu halten, einfach, um einfach auch Vertrauensbasis bisschen herzustellen, damit man dann vielleicht eher auf eine wirklich gute Lösung kommt. Also das würde ich mir wünschen, dass das mehr möglich wäre. Das ist in der Regel nicht möglich, wobei ich denke, wenn ich es insgesamt angucke, dass einem da schon einigermaßen genügend Zeit bleibt, um mit den Eltern oder mit Beteiligten eine ganz gute Lösung zu finden“ (I11: 13, 40-47).

Die Fachkraft verweist auf die große Bedeutung einer Vertrauensbasis für die Zusammenarbeit mit Jugendlichen und darauf, dass ihrer Ansicht nach nicht immer genügend Zeit für Gespräche mit Adressaten vorhanden ist. Die Fachkraft wünscht sich, „dass das mehr möglich wäre“. Sie bezieht sich damit implizit auf äußere Gegebenheiten, die dies nicht ermöglichen würden. Allerdings schränkt die Fachkraft ihre Äußerung wieder etwas ein, indem sie in der Gesamtsicht meint „dass einem da schon einigermaßen genügend Zeit bleibt, um mit den Eltern oder mit Beteiligten eine ganz gute Lösung zu finden“. Sie möchte damit den Eindruck verhindern, dass sie unter den gegebenen Bedingungen keine gute Arbeit leisten kann. Allerdings wird auch die Einschätzung vertreten, dass eine intensivere Auseinandersetzung mit den Adressaten die Wahrscheinlichkeit, eine gute Lösung zu finden, erhöht.

Ob und wie viel Zeit die Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen in Anspruch nehmen können, um sich für eine der in Frage kommenden Einrichtungen zu entscheiden und ob Probezeiten bzw. Schnuppertage oder -wochen möglich sind, hängt von den Gepflogenheiten der Einrichtungen ab, aber auch von der Arbeitsbelastung der Fachkräfte. Ansätze hierzu scheitern nicht selten an dem Faktor Zeit und bleiben im Experimentierstadium, wenn

die fallzuständigen Fachkräfte hohen Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind. Der Besuch einer weiteren Einrichtung und weitere Gesprächstermine stehen dann häufig zur Disposition. Damit wird ein Element von Beteiligung nicht umgesetzt.

Häufiger Wechsel des Personals, sei es durch Fluktuation, sei es durch einen Wechsel der Zuständigkeit, wirkt sich hinderlich für den Aufbau von Partizipationschancen und einer Kultur der Wertschätzung der Adressaten gegenüber aus. Eine Fachkraft weist mit folgenden Worten daraufhin, dass die Ansprechpartner für die Adressaten nicht immer die gleichen Personen sind, sondern diese immer wieder mit anderen Personen konfrontiert werden:

„Das Jugendamt als Ansprechpartner wird wenig genutzt, das ASD-Personal wechselt häufig, die Fluktuation ist so hoch, dass es kaum noch jemanden gibt, der wirklich über viele Jahre in seinem Bezirk ist. Und nur dann weiß ich, wo muss ich immer wieder mal hinschauen und wo nicht“ (I9: 10, 4-8).

Jugendliche aber auch Personensorgeberechtigte können bei häufigem Wechsel der AnsprechpartnerInnen kaum vertrauensvolle, stabile Beziehungen zu den zuständigen Fachkräften aufbauen. Dies ist aber gerade in einer Situation, die für die Adressaten von großer Unsicherheit geprägt ist, nahezu unabdingbar, um eine Basis zu finden, auf der über Problemlösungsstrategien und die Zukunft nachgedacht werden kann, ohne dass die Adressaten befürchten müssen, dass Verhaltensweisen oder Äußerungen gegen ihre Interessen verwendet werden können.

Zeit und das Ende von Hilfen

Einige der befragten Fachkräfte von Jugendämtern geben an, dass die Praxis der Überprüfung und vor allem die Beendigung von Hilfen zur Erziehung aufgrund knapper zeitlicher Ressourcen tendenziell vernachlässigt werden muss und dementsprechend formal bleibt. Dies illustriert der folgende Interviewausschnitt:

„Was wir jetzt im Moment merken, wenn wir bei der Zugangssituation sehr genau hinschauen, dass wir bei dem, wie kommen Kinder auch wieder zurück oder ab wann wird eine Hilfe beendet, Hilfeüberprüfungen, das schaffen wir im Moment nicht beides gut zu machen. Schweren Herzens akzeptieren wir das“ (I9: 15, 12- 15).

Zwar wird auf die Einbeziehung der Adressaten bei den Fortschreibungen der Hilfepläne seitens der Jugendämter insofern geachtet, als die Jugendlichen und Personensorgeberechtigten in der Regel bei diesen Gesprächen dabei sind und teilweise vor dem Gespräch ein kurzer Fragebogen an die Adressaten verschickt wird. Die fallzuständigen Fachkräfte von Jugendämtern behalten bei der Überprüfung der Hilfepläne und den dazu nötigen Hilfeplangesprächen die Federführung im Sinne der Gewährleistungspflicht der Jugendämter (vgl. van Santen, Mamier, Pluto, Seckinger Zink 2003). Im Detail organisiert und vorbereitet werden diese Hilfeplangespräche unter anderem aufgrund der Arbeitsbelastung der sozialen Dienste jedoch vor allem von den EinrichtungsmitarbeiterInnen.

Zeit für Erarbeitung und Sicherstellung des fachlichen Standards Partizipation

Die konsequente Umsetzung von Partizipation erfordert nicht nur auf der Ebene der konkreten Fallarbeit und der direkten Interaktion mit den Adressaten zeitliche Ressourcen. Ohne zeitliche Investitionen in die Ausarbeitung von Verfahrensregelungen etwa zur Federführung, zur Gestaltung des Settings im Rahmen von Hilfeplankonferenzen bzw. -gesprächen, zur Praxis der Überprüfung und Beendigung von Hilfen nach § 36 KJHG sowie dem notwendigen Aufbau von Formen der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen oder von Formen des Beschwerdemanagements kann eine systematische Beteiligung der Adressaten nicht gelingen.

Standards zur Partizipation sollten, damit sie auch im Alltag von Fachkräften umgesetzt werden können, gemeinsam von den MitarbeiterInnen erarbeitet und nicht von der Leitungsebene verordnet werden. Die Erfahrungen der Fachkräfte etwa bei der Anwendung bestimmter Methoden, die Problematik in bestimmten Fallkonstellationen und -situationen sind unabdingbar für die Weiterentwicklung und Reflexion der eigenen Standards, der Materialien für die Adressaten und der Beteiligungsformen. Dies erfordert ebenfalls zeitliche Ressourcen. Zeit sollte den Fachkräften auch zur Verfügung stehen, um den Diskussionsstand zu Partizipation und die Praxiserfahrungen über das eigene Handlungsfeld hinaus zur Kenntnis zu nehmen. Dazu zählt auch das Wissen, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben.

An den Fragen zur Gestaltung von Beteiligungsprozessen unter Aspekten des Gender Mainstreaming und in der Arbeit mit Migrantenfamilien ist leicht zu erkennen, dass fachlich anspruchsvolles sozialpädagogisches Handeln nicht ohne entsprechende Vor- und Nachbereitungszeiten zu erreichen ist.

Damit die Adressaten nicht von Institution zu Institution, von Fachkraft zu Fachkraft auf jeweils unterschiedliche Handlungsansätze beim Thema Beteiligung treffen, muss Zeit investiert werden, zur Erarbeitung von Vereinbarungen zur Partizipation zwischen Jugendämtern und den Anbietern im Feld der Hilfen zur Erziehung, die Bestandteil der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sein sollten.

Fachkräfte benötigen schließlich auch noch Zeit, um sich an innerbetrieblichen Entscheidungen zu beteiligen. Die Erfahrung, selbst in relevanter Weise beteiligt zu sein, erhöht das Verständnis und die Bereitschaft dafür, die Adressaten umfassend am Hilfeverlauf zu beteiligen (vgl. Kap 2.3.1).

3.3.3 Partizipation als Bestandteil institutionellen Handelns

Partizipation als Prinzip sozialarbeiterischen Handelns zu unterstützen und zu fördern, erfordert neben Zeit für Partizipationsprozesse auch eine explizite Auseinandersetzung der Institution mit diesem Thema. Partizipation muss ein integraler Bestandteil des organisatorischen und strategischen Handelns sein. Fortbildung ist eine Dimensionen eines solchen Handelns. Fragt man die Fachkräfte in Jugendämtern etwa danach, wie bei der Erstellung von Hilfeplänen die alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt wird und welche Methoden dazu angewandt werden, bemängeln diese das Fehlen von Schulungen und Fortbildungen zu diesem Thema bzw. verweisen auf derartige Vorhaben in der Zukunft. In anderen Interviews wird deutlich, dass Fortbildungen zu Formen und Methoden von Ad-

ressourcenbeteiligung möglicherweise bisher kein Thema waren, weil vorhandene Kompetenzlücken bei einzelnen Fachkräften durch die Diskussion der anstehenden Hilfeplanentscheidungen im Fachteam geschlossen werden würden:

„Also aus meiner Sicht war es nie ein eigener Punkt und zwar deswegen, weil man da stark auf die Verfahren vertraut hat, die jetzt vorher geschildert wurden, also jetzt praktisch die hohe Kompetenz jetzt des Fachteams“ (I11: 21, 13-14).

Die quantitativen Ergebnisse des Projektes „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ können in diesem Zusammenhang zeigen, dass zwar die Hälfte der Jugendämter einen Bedarf zur Fortbildung hinsichtlich einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sieht, aber nur etwa ein Drittel auch tatsächlich plant, Fortbildungen zu diesem Thema durchzuführen. Im Vergleich zu anderen Themen, ist die Diskrepanz zwischen den als Bedarf eingestuften und den realisierten Fortbildungen bei der Partizipation besonders hoch (vgl. van Santen/Mamier/Pluto/Zink 2003: 86). Das kann zum einen an fehlenden Angeboten liegen, aber auch daran, dass anderen Themen eine höhere Priorität eingeräumt wird, so dass für dieses Thema am Ende keine Ressourcen mehr übrig bleiben. Eine ähnliche Situation kann auch bei Einrichtungen der erzieherischen Hilfen beobachtet werden. Wie die Einrichtungsbefragung im Rahmen des Projektes „Jugendhilfe und Sozialer Wandel“ zeigt, geben ein Drittel der Einrichtungen im Bereich der erzieherischen Hilfen an, Bedarf an Fortbildungen zu Partizipation zu haben, aber lediglich eine von zehn Einrichtungen plant tatsächlich eine Fortbildung zu diesem Bereich (vgl. van Santen/ Mamier/Pluto/ Seckinger/Zink 2003: 86; Mamier/Pluto/van Santen/Seckinger/Zink 2002). Einerseits wird also von einigen Jugendämtern und Einrichtungen der Bedarf nach Fortbildungen zum Thema Beteiligung gesehen, aber andererseits wird diesem Bedarf keine besondere Priorität zugemessen. Damit signalisiert die Organisation auch, dass Partizipation nicht zu den obersten Zielen gehört.

Die Bedeutung, die Partizipation zugemessen wird, spiegelt sich nicht nur in den Prioritätensetzungen der institutionellen Handlungsnotwendigkeiten bezogen auf die eigene Institution wider, sondern auch am strategischen Stellenwert bei der Gestaltung der Außenbeziehungen. Die Fachkräfte in Jugendämtern wurden danach gefragt, ob bei der fachlichen Entscheidung, welche Einrichtung im Einzelfall für den jeweiligen Adressaten geeignet sein könnte, die Verankerung von Beteiligung im Konzept der Einrichtung eine Rolle spielt. Aus den Antworten der Fachkräfte geht hervor, dass dies kein systematisches Kriterium ist. Wenn die Hilfeart familiennäher ist oder die Kinder jünger sind, spielt die Einbeziehung von Personensorgeberechtigten im Sinne von Elternarbeit eine Rolle. Allerdings muss an dieser Stelle offen bleiben, ob damit tatsächlich ein größerer Einfluss und eine aktive Beteiligung der Eltern gemeint ist. Nach all den anderen Teilergebnissen ist eher davon auszugehen, dass es sich hierbei um die konzeptionelle Einbindung der Arbeit „an“ Eltern als die konzeptionelle Absicherung der Mitbestimmung von Eltern handelt. Diese Anforderung zur Elternarbeit wird zum Teil auch in Hilfeplänen präzisiert. Dazu eine ASD-Fachkraft:

„Es ist unterschiedlich. Für mich gehört zur Elternarbeit auch, ist auch ein Bestandteil vom Hilfeplan, das da festzulegen, also was ich an Erwartungen an Elternarbeit habe oder wo ich denke, wie, das äußert sich dann in der Hilfeplanung oder schon bei der Anfrage bei einer

Einrichtung. Wobei es unterschiedlich ist, es gibt Einrichtungen, die nehmen das sehr ernst, und da gibt es Einrichtungen, da fällt das immer wieder ... (weg; d.Verf.)“ (I11: 18,3-7).

Die zweite beim Interview anwesende Fachkraft fügt dann noch ergänzend hinzu, dass Elternarbeit nicht nur Bestandteil der Absprachen im Hilfeplan sein kann, sondern auch in den Entgeltvereinbarungen verankert werden kann:

„Das ist mittlerweile so mit den Entgeltvereinbarungen, dass es Einrichtungen gibt, die als konzeptionelle Leistungen festgeschrieben haben, dass es bei uns schon so weit ist, dass wir sagen, da kann man nur noch Kinder unterbringen, wo auch Eltern bereit sind mitzuarbeiten oder umgekehrt, wo die Einrichtungen regelmäßig mit den Eltern regelmäßig schafft. Und wo das nicht notwendig ist oder wo das nicht passiert, dann muss man eine andere Einrichtung suchen. Also in die Richtung geht das jetzt schon“ (I11: 18,15-20).

Am Beispiel der Zusammenarbeit von Einrichtungen und Eltern lässt sich gut verdeutlichen, welche Möglichkeiten das Jugendamt im Prinzip hat, durch eine strategische und konsequente Ausrichtung seiner Außenbeziehungen fachliche Prinzipien in dem pädagogischen Konzept von Einrichtungen oder Angeboten verankern zu können. Werden solche fachlichen Prinzipien zum Gegenstand von Leistungsvereinbarungen, gewinnen sie für alle Beteiligten an Verbindlichkeit. Auch lässt sich an dem Beispiel Elternarbeit zeigen, dass in der Fachszene die Vorstellung von Beteiligung noch sehr eingeschränkt ist. Von Beteiligung wird offensichtlich auch dann gesprochen, wenn zu den Adressaten ein regelmäßiger Kontakt besteht. Auf die Nachfrage, wie das konkret in den Entgeltvereinbarungen geregelt wird, antwortet die Fachkraft:

„Also wir können nur aus unserer Sicht im Rahmen der Entgeltvereinbarung steuern und halt hier gucken, dass das entweder als konzeptioneller Bestandteil oder als individuelle Zusatzleistung klar ausgewiesen wird. Inzwischen sind wir da extrem streng, was die Tiefe der Vereinbarungen heißt. Also es muss dann wirklich im konkreten Fall ausmachen zwei Telefonate a durchschnittlich eine halbe Stunde pro zwei Wochen oder ein Hausbesuch, wo ein Erzieher mit dem betreffenden Kind in die Familie geht und dort über zwei Stunden gemeinsam mit der Mutter Hausaufgaben macht in der Woche. Also relativ klare detaillierte Regelungen schon auf der Ebene der Entgeltvereinbarungen. Sowohl der konzeptionellen Leistungen als auch der individuellen Zusatzleistungen und mehr können wir auch nicht machen“ (I11: 19, 29-38).

Die interviewte Fachkraft führt also aus, dass man die fachlichen Vorstellungen durchaus detailliert spezifizieren kann, deutet aber auch an, hier die Grenze ihrer eigenen Handlungsmöglichkeiten zu sehen („und mehr können wir auch nicht machen“).

Aus der Perspektive von interviewten Müttern werden die Festschreibungen der Elternarbeit im Hilfeplan jedoch zwiespältig wahrgenommen: Sie sichern einerseits ihren Anspruch auf eine bestimmte Form der Leistungserbringung durch den Träger und erhöhen die Chancen einer Beteiligung der Eltern; andererseits zielen solche Vereinbarungen darauf, das Erziehungsverhalten vor allem der Mütter gegenüber ihren Kindern zu beeinflussen bzw. zu verändern und zu kontrollieren. Die Verpflichtungen werden für den Träger umso konkreter formuliert je jünger die Kinder sind. Eine solche Verpflichtung zur Arbeit mit Eltern wird von den Eltern selbst als Partizipationsangebot erlebt.

Strukturelle Unterstützung und Verankerung von Beteiligung können auch in Form einfacher Hilfestellungen zum Beispiel für Eltern stattfinden. So kann eine Beteiligung von Eltern, die weit weg von der Einrichtung wohnen, auch

bereits an dieser Entfernung scheitern. Der Hin- und Rückweg ist an einem Tag nicht oder nur schwer zu schaffen. Für diese Fälle können Einrichtungen Eltern auch Hilfestellung geben, in dem sie Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

„Aber wenn es gelingt, dass die Eltern am Prozess beteiligt sind, dann sieht es schon so aus, also mindestens wäre zweimal an dem Hilfeplangespräch teilnehmen, das andere wäre, wenn die Eltern Interesse an der Entwicklung haben, wir mit denen, sprich aus der Gruppe raus im telefonischen Kontakt stehen, also regelmäßige Anrufe der Eltern, und einladen an unseren Festlichkeiten, ob es das Sommerfest ist, ob es in der Gruppe selbst die Festlichkeiten sind, oder das Kind feiert seinen Geburtstag oder, oder, wo also dann versucht wird, bis dahin, dass wir auch Übernachtungsmöglichkeiten für Eltern auch vorhalten“ (I5: 5,49-6,7).

Wenn Einrichtungen also daran gelegen ist, Eltern miteinzubeziehen, müssen auch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Partizipation von Adressaten kann auch außerhalb des Hilfeplanverfahrens strukturell abgesichert werden. Ein Beispiel hierfür wird in einem Interview mit einer MitarbeiterIn einer stationären Einrichtung gegeben. In dieser Einrichtung wird versucht, insgesamt ein partizipationsfreundliches Klima zu schaffen, weshalb eine Reihe von strukturellen Vorkehrungen getroffen wurden:

„Wir als Einrichtung versuchen durch entsprechende Konzeptionen und auch entsprechende Organisationsregelungen diese Partizipation jetzt zu erhöhen“ (I5: 2, 17-18).

Es gibt eine Kinder- und Jugendvertretung mit eigener Satzung und einem eigenen, wenn auch kleinen Haushalt. Der Zuständigkeitsbereich dieser Kinder- und Jugendvertretung bezieht sich auf alle Angebote des Trägers. Unterstützt werden diese von den Kindern und Jugendlichen gewählten Interessenvertretungen von Pädagogen, die die Kinder und Jugendlichen ebenfalls selbst wählen. Jedes Angebot hat darüber hinaus eine eigene Interessenvertretung. Im betreuten Wohnen soll zum Beispiel möglichst jede Gruppe einen eigenen Gruppensprecher wählen, der wiederum die Interessen der Gruppe in der Kinder- und Jugend-Interessenvertretung vertritt. Das sichert einen Austausch unter den dezentralen Angeboten, die teilweise weit voneinander entfernt sind, sowie zwischen diesen und der Leitung ab. Darüber hinaus sind für alle Gruppen regelmäßige Gruppenabende, an denen alle ihre Anliegen einbringen können, festgeschrieben. Eine hinter der strukturellen Absicherung von Beteiligungsverfahren stehende Absicht ist es, bei den Kindern und Jugendlichen „ein hohes Maß an durchaus politischem Verständnis auch“ (I5: 2, 25-26) zu entwickeln. Mit diesen Formen der Partizipation werden also auch pädagogische Ziele verbunden. Entsprechende, demokratischer Bildung verpflichtete Strukturen und Regelungen sind feste Bestandteile der Leistungsbeschreibung.

Ein weiteres Instrument zur Sicherung der Partizipationschancen der Adressaten wird von einzelnen Einrichtungen eingesetzt: Schriftliches Informationsmaterial über die Einrichtung und den Träger, insbesondere zu Rechten, Mitwirkungsmöglichkeiten und -pflichten werden an die Adressaten ausgehändigt. Um zu verhindern, dass es eine rein formale Absicherung von Beteiligungsrechten gibt, gehen manche Einstellungsträger so weit, die Verpflichtung

in den Arbeitsvertrag aufzunehmen, so zu arbeiten, dass die Rechte der Adressaten anerkannt und verwirklicht werden.

3.4 **Umfassende Information und Transparenz als Aufgabe**

Damit Eltern, Kinder und Jugendliche eigene Ziele entwickeln und aktiv mitwirken können, sind sie auf eine umfassende Aufklärung und Einsicht in die Zusammenhänge angewiesen. Erst Transparenz im Sinne einer verstehbaren Hilfe- und Interaktionsstruktur sowie Klarheit über die nächsten Schritte lässt Beteiligungsrechte und -möglichkeiten für die Adressaten glaubwürdig und sinnvoll erscheinen. Konkretisiert im Sinne eines verfahrensrechtlichen Anspruchs wurde dies in § 36 KJHG: Das Hilfeplanverfahren soll sicherstellen, dass Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche vor der gemeinsam auszuhandelnden Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung umfassend informiert und beraten werden. Auch die insgesamt im KJHG eingeforderte Beteiligung der Adressaten im Rahmen der Angebote nach KJHG setzt Information und Transparenz voraus. Aus der Ethikdiskussion in der Medizin stammt das Prinzip der informierten Zustimmung (Lenz 2001: 136), das als Rahmen für Aufklärung und Informationsvermittlung dienen soll. Gemeint ist hier das Einholen des expliziten Einverständnisses der PatientInnen zu einer Behandlung, nachdem wesentliche Informationen über Art, Risiken und Ziele der Behandlung sowie über adäquate Alternativen mitgeteilt und verstanden worden sind. Um Kinder, Jugendliche aber auch Eltern angesichts einer komplexen Hilfe- und Institutionenstruktur nicht zu überfordern und sie zu befähigen, sich an relevanten Entscheidungen umfassend zu beteiligen, macht es auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung Sinn, den Adressaten schrittweise immer wieder den Stand des Geschehens, das weitere Vorgehen und die Hintergründe zu verdeutlichen und sich ihrer Zustimmung zu vergewissern. Dazu gehört auch, die Adressaten zu ermuntern, Fragen zu stellen und Einwände vorzubringen, aber auch zuzulassen, dass Adressaten Fragen nicht beantworten, wenn sie dies nicht wollen.

Die Aufklärung der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder über Rahmenbedingungen, Vorgehensweisen und Methoden, über die Gründe sowie über erwartbare Folgen und denkbare, aber unerwünschte Nebeneffekte trägt darüber hinaus entscheidend zu einem Aufbau des Vertrauens zwischen den Adressaten und der Fachkraft bei (vgl. Kap. 2.3.2).

3.4.1 **Voraussetzungen**

Kinder, Jugendliche und Eltern adäquat zu informieren, Transparenz zu gewährleisten und damit die Voraussetzung für Partizipation zu schaffen, setzt zunächst voraus, dass die Fachkräfte selbst umfassend informiert sind über die Rechte der Adressaten, über die fachliche Bedeutung, die der Beteiligung von Adressaten zukommt, über Beteiligungsformen und -stufen mit den entsprechenden methodischen Ansätzen sowie über die Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.

Wir fragten danach, ob den Fachkräften geeignete Arbeits- und Informationsmaterialien oder Dienstanweisungen vorliegen, die sie bei der Umsetzung von Adressatenbeteiligung unterstützen. Offensichtlich liegen bislang jedoch kaum Arbeitshilfen zur Präzisierung und Umsetzung des fachlichen Standards Partizipation vor. In den erarbeiteten Dokumentationssystemen spielt dieser Aspekt wenn überhaupt eine marginale Rolle. Die fehlenden Handreichungen bzw. fachlichen Informationsmaterialien zum Thema Partizipation in den Hilfen zur Erziehung und der von einigen Fachkräften an Jugendämtern und Einrichtungen angeführte Bedarf an Schulungen zu diesem Thema führen dazu, dass sich die Fachkräfte oft allein gelassen fühlen mit der Anforderung, Partizipation im Alltag umzusetzen.

Aufgrund ihrer Arbeitsbelastung, haben einige der interviewten Fachkräfte Mühe, selbst den Überblick über Konzepte der Anbieter und der Weiterentwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung zu behalten. An einem Jugendamt, an dem wir Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes befragten, wurde zum Zeitpunkt des Interviews eine Datenbank für die MitarbeiterInnen aufgebaut, mit dem Ziel, ihnen schnell einen Überblick über die pädagogischen Konzepte und Arbeitsweisen der Angebote und Einrichtungen in der Region zu ermöglichen. Diese Datenbank soll eine bedarfsgerechte Beratung der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten erleichtern.

3.4.2 Was nützt den Adressaten?

Zur Gewährleistung von Partizipation tragen mündliche Informationen, aber auch schriftliche Materialien wie Faltblätter, Broschüren etc. für Eltern, Kinder und Jugendliche bei. In verständlicher Sprache und ansprechender Aufmachung sollten sie Auskunft geben zu den Rechten, den Mitwirkungsmöglichkeiten, den Abläufen und den Zuständigkeiten, ebenso zu Möglichkeiten, sich bei fehlender Beteiligung zu beschweren oder etwa selbstgewählte InteressenvertreterInnen (Fachkräfte und/oder Personen aus dem privaten Netzwerk) zu den Hilfeplangesprächen hinzuzuziehen. Dies symbolisiert zum einen Achtung vor den Adressaten und sichert zum anderen die Transparenz des Geschehens, beides ist für die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten unabdingbar. In den Interviews mit Fachkräften fragten wir danach, wie und worüber Adressaten zu Beginn und im weiteren Verlauf von Hilfeprozessen informiert und aufgeklärt werden. Am Anfang der Hilfeplanung werden, so Aussagen unserer InterviewpartnerInnen, die Adressaten je nach Fachkraft unterschiedlich ausführlich und meistens mündlich über die Leistungen des Jugendamtes, über ihre Rechte und Mitwirkungspflichten am Hilfeplanverfahren, sowie über den Ablauf des Verfahrens und die Kosten, die eventuell auf sie zukommen, informiert. Aus den Interviews mit Fachkräften an Jugendämtern geht hervor, dass in der Regel das Wunsch- und Wahlrecht den Adressaten gegenüber erwähnt wird. Relativiert wird dieses Recht jedoch durch die häufig beschränkt vorhandene Auswahlmöglichkeit zwischen Einrichtungen, durch finanzielle Restriktionen und durch die Auffassung vieler Fachkräfte, dass das gleichgewichtige Aushandeln einer konkreten Hilfe mit den Adressaten ihre qua Ausbildung und qua Berufserfahrung erworbene Fachlichkeit herabsetzen könnte (vgl. Kap. 4.1).

Eine weitere mögliche Erklärung dafür, warum an Jugendämtern, nur auf wenig, schriftliches, speziell für Eltern, Kinder und Jugendliche entwickeltes

Informationsmaterial über die verschiedenen Hilfeformen und konkreten Anbieter verwiesen werden konnte, ist nach den Aussagen einer InterviewpartnerIn in der Befürchtung zu sehen, Bedürfnisse, die im Zweifel zu Kostensteigerungen führen würden, durch Informationsmaterialien erst zu wecken.

„Wenn wir offene Jugendhilfe machen wollen, dann müssten wir wirklich sehr viel stärker Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sehr viel Aufklärung betreiben. Und nur, das hat dann natürlich zur Folge, dass der Kollege, der das macht, der irgendwann gefragt wird, wie kommt das, dass du so und so viel Fälle hast. Wie kommt das denn? So, und was denn dann? Also, ich stelle das auch fest. Wir haben verschiedene Blätter, Faltblätter, was wir leisten, Trennungs- und Scheidungsberatung, dann machen wir dies, dann machen wir jenes. Und immer dann, wenn so die Mitteilung kommt, dann verschickt der sofort seine Zettel mit. Ist eine gute Aufklärungsarbeit. Der weiß sofort, da wird sofort drauf hingewiesen das und das machen wir. Sie können mich besuchen kommen, ich habe Sprechstunden. Ich komme auch zu Ihnen, wenn Sie wollen. Eine ganz tolle Sache. Nur, der geht mit seinen Fällen so hoch, also die Fallzahl steigt und steigt und steigt, alle wundern sich und sagen: Mann, so viele in deinem Bezirk? Ja, das kommt ja dadurch, weil der immer die Leute auch anspricht. Nur, das, da geht das ja noch. Da kostet das ja nicht so viel Geld, sicherlich, Arbeitskapazitäten, Arbeitsstunden. Aber wenn das nun in die Erziehungsbeistandschaften geht, wenn das in die Heimerziehung geht, dann sehen wir natürlich alt aus, dann fragt uns jeder: Was macht ihr denn überhaupt?“ (I10, 10:50 -11:14)

Dieser Interviewabschnitt verweist deutlich auf einen inhärenten Zielkonflikt sozialer Arbeit: Einerseits besteht ihr (gesetzlicher) Auftrag darin auf Bedarfslagen angemessen, also gemäß fachlicher Standards zu reagieren und sicherzustellen, dass alle, die einen Hilfebedarf haben, diesen auch befriedigen können. Dies würde für die aktive Informationspolitik sprechen, die in dem obigen Zitat kritisiert wurde. Andererseits haben die Institutionen sozialer Arbeit inzwischen mit relativ rigiden, politisch definierten Kostenrahmen auszukommen, die eine aktive Bedarfsorientierung, eine offensive fachliche Haltung als unnötig kostenverursachend abqualifiziert. Eine umfassende Information der Adressaten birgt somit ein hohes Risiko für den Kostenträger sich innerhalb der Kommunalverwaltung einer massiven Kritik auszusetzen.

Dem Antrag auf eine Hilfe zur Erziehung muss bei einigen Jugendämtern eine Bestätigung der Adressaten beigelegt werden, über mögliche Folgen aufgeklärt und informiert worden zu sein. Zur Aufklärung gehört vor allem die Kostenseite:

„Und wir fangen dann an mit der Hilfeplanung, wenn es zu einer konkreten Unterstützung führt. Und in diesem Kontext möchten wir ganz gerne auch, dass die Jugend-, die wirtschaftliche Jugendhilfe uns im Rahmen eines Merkblattes deutlich macht, was wir dann auch weitergeben, deutlich macht, wie hoch liegen denn die Kosten, wie sieht die Kostenbeteiligung überhaupt aus“ (I10: 2,50-3,4).

Darüber hinaus wird in Informationen auf die Mitwirkungspflicht des Antragstellers hingewiesen sowie Entbindungen von Schweigeverpflichtungen Dritter vorgelegt:

„Ja, das ist oft ein Thema, Informationen in anderen Gesprächen. Man muss da schon klar sagen, also ohne Einwilligung dürfen wir gar nicht. Da gibt es so ein Formblatt, wo die unterschreiben müssen, dass wir Informationen jetzt auch vom Kinderarzt kriegen oder umgekehrt. Also da geht ohne Einwilligung nichts. Wir informieren da schon recht genau“ (I11: 16, 40-44).

Inzwischen scheint es zum Standard geworden zu sein, dass die Leistungsberechtigten einen Durchschlag der schriftlichen Dokumentation der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen erhalten.

Aus Interviews mit Jugendlichen, die zu ihren Erfahrungen bei Hilfeplangesprächen befragt wurden, geht hervor, dass die häufig sozial- und verwaltungswissenschaftlich geprägte Sprache der Fachkräfte aber auch die Formulierungen in Berichten und sonstigen Materialien die Jugendlichen befremden und stumm werden lassen, und somit dem Aufbau von Vertrauen sowie der Einsicht in die Zusammenhänge entgegenstehen. So berichten Jugendliche davon, nur ungenügend im Vorfeld der Hilfeplangespräche aufgeklärt worden zu sein und während der Gespräche im Rahmen der Überprüfung von Hilfeplänen über weite Strecken hinweg nichts verstanden zu haben, da sie sich die Fach- und Fremdwörter nicht erklären konnten. Die Personensorgeberechtigten, die sie hinterher um Rat fragten, hätten ebenfalls vieles nicht verstanden.

Auch Personensorgeberechtigte stehen mitunter einem für sie fremden Kontext mit fremder Sprache gegenüber, der den Aufbau von Vertrauen erschwert. So berichtete eine Personensorgeberechtigte von den ersten Kontakten mit dem Jugendamt und ihren Ängsten, die sich noch verstärkten, als sie den Gesetzestext zu der von ihr gewollten Hilfe zur Erziehung las. Sie war mit dem Gefühl konfrontiert, als Mutter versagt zu haben und mit der Angst, vor einer eventuellen Fremdunterbringung des Kindes. Informationsmaterialien, die nicht auf die Adressaten zugeschnitten sind, können die Adressaten also verunsichern, den Aufbau von Vertrauen erschweren und Beteiligung dementsprechend hemmen.

Beteiligungsfördernd wirkt sich dagegen eine Sensibilität der Fachkräfte hinsichtlich der Sprachgewohnheiten bei der Information und Beratung der Adressaten aus. Auch Materialien, die so gestaltet sind, dass sie den verschiedenen kognitiven, emotionalen und sozialinteraktiven Entwicklungsständen von Kindern und Jugendlichen aber auch den unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen und kulturellen Kontexten der Personensorgeberechtigten so weit wie möglich gerecht werden, fördern den Beteiligungsprozess.

Wenn es um die Vorbereitung auf weitere Hilfeplangespräche im Rahmen der Fortschreibung und Überprüfung nach § 36 KJHG geht, sehen MitarbeiterInnen von Einrichtungen die Notwendigkeit, die Kinder und Jugendlichen im Gespräch zwar einerseits zu ermuntern, ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der weiteren Hilfeplanung und Hilfeplangespräche wahrzunehmen, sie aber andererseits auch realistisch über den Stellenwert ihrer Wünsche und deren Realisierungsmöglichkeiten aufzuklären. Zwar geht es den Fachkräften generell um das Kindeswohl, aber als Kommunikationspartner ernst genommen werden im Rahmen der Hilfeplanung vor allem die Eltern, denn diese sind die Antragsberechtigten (vgl. Kap. 2.2.3). Die ungenügende Reife von Kindern und Jugendlichen dient als ein Argument, sich nicht intensiv um deren Beteiligung und Mitwirkung im Hilfeprozess zu bemühen. Allein die Idee, bei Terminvereinbarungen Kinder und Jugendliche nach ihren zeitlichen Bedürfnissen zu fragen und diese dann auch zu berücksichtigen, führt zu Unverständnis. Der Verweis auf die mangelnde Reife und Weitsicht der Kinder und Jugendlichen ist wohl eher eine allgemein akzeptierte Entschuldigung für eine gering ausgeprägte Bereitschaft sich nicht nur mit den Ansprüchen der Personensorgeberechtigten sondern auch noch mit denen der Kinder und Jugendlichen im Rahmen

des Hilfeplanverfahrens zu beschäftigen. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass es einigen Fachkräften an methodischem Know-how fehlt, wie Kinder und Jugendliche dem Stand ihrer Entwicklung entsprechend einbezogen werden können, verwundert es wenig, dass die eigentlichen Hauptpersonen in den erzieherischen Hilfen, also Kinder und Jugendliche, sich gar nicht oder zumindest unzureichend aufgeklärt und informiert fühlen. Ihr Einverständnis zu nächsten Schritten der Hilfeplanung und des weiteren Hilfeverlaufs wird – so legen es Interviews mit Jugendlichen nahe – nicht explizit eingeholt. Unabdingbar für eine aktive Beteiligung ist jedoch, dass auch Kindern und Jugendlichen die Hintergründe und Ziele des Prozedere gespiegelt, die einzelnen Schritte verdeutlicht und der weitere Weg aufgezeigt wird.

Dass dies nicht immer so ist, verdeutlicht der folgende Interviewausschnitt mit einer Jugendlichen, die sich an die entscheidende Hilfeplankonferenz erinnert:

- „I: Und wurden Sie auf dieses große Gespräch, ich glaub wo Sie vorhin sagten da waren so viele Leute da und das Mammutteil, das so drei Stunden dauerte, wurden Sie da irgendwie vorbereitet? Also hat man Ihnen gesagt-
A: Ich hatte keine Ahnung.
I: was da auf Sie zukommt
A: Nein.
I: und wie Sie sich verhalten sollen?
A: Also ich wusste nur, dass es eine Gesprächsrunde wird, ich wusste nicht wie lange das dauern würde“ (I19: 7, 27-40).

Etwas später im Interview wird noch deutlicher, wie unzureichend die Jugendliche informiert wurde:

- „I: Und war klar, wer das in der Runde dann alles ist? Also wussten Sie dann genau wer-
A: Nein. Wir wussten nur von einer Frau mit der wir halt auch das allererste Gespräch beim Jugendamt hatten, die aber dann auch kurze Zeit danach schon nicht mehr zuständig ist und wir dann auch gar nicht wussten, wer dann für mich zuständig ist und so, und lange Zeit überhaupt niemand für mich zuständig war, nee, wussten wir überhaupt nicht“ (I19: 8, 7-12)

Eine gezielte Aufklärung der Kinder bzw. Jugendlichen über Anlass, Dauer und Mitwirkung, die Rollen der Fachkräfte sowie zu möglichen Folgen kann das Engagement und die Motivation zur Mitarbeit erhöhen, und damit auch die Identifikation mit der Hilfeleistung fördern.

Im Rahmen der Studie berichten einige der interviewten Fachkräfte von ihren Erfahrungen, dass Kinder und Jugendliche größere Gesprächsrunden mit zahlreichen Erwachsenen im Rahmen der Hilfeplanung als unangenehm und als beschämend empfinden. Während die bloße Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen von Fachkräften als zentraler Beteiligungsmodus gesehen wird, erleben die betroffenen Kinder und Jugendlichen dies offenbar häufig als soziale Disziplinierung. Um so wichtiger scheint es, die Spielregeln, Vorgehensweisen und den Sinn von Hilfeplangesprächen zu erläutern. Beteiligung wird nicht automatisch durch die durchgängige Anwesenheit von betroffenen Kindern und Jugendlichen eingelöst, je nach Fall kann es sinnvoll sein, so eine MitarbeiterIn, im Rahmen von Hilfeplangesprächen phasenweise mal mit und mal über die Kinder zu sprechen. Auch die Möglichkeit der Kinder und Jugendlichen, sich solchen Gesprächen zu entziehen, kann im Einzelfall eine Form

der Beteiligung und der Würdigung sein, wenn eine entsprechende Aufklärung über Chancen und mögliche Folgen solcher Gespräche voranging.

In der besonderen Situation der PädagogInnen, die es im Rahmen der Hilfen zur Erziehung mit zwei Adressatengruppen, nämlich den Eltern sowie den Kindern bzw. Jugendlichen zu tun haben, die zum Teil unterschiedliche Ziele verfolgen, ist es unumgänglich einerseits Klarheit über die Verwendung von Informationen aus auch als vertraulich eingestuften Gesprächen herzustellen und andererseits nicht Datenschutzbelange mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer guten Beziehung zu den Adressaten zu negieren.

Fachliche Antworten sind weniger auf die Frage notwendig, ob Kinder und Jugendliche über Art, Form, Spielregeln, Risiken und Ziele informiert werden sollen, sondern wie ihnen all diejenigen Informationen vermittelt werden können, die notwendig sind, um ohne Druck, Manipulation und großen Enttäuschungen zu einem eigenständigen Urteil und zu umfassender Beteiligung zu gelangen. Auf einer im Rahmen des Projekts veranstalteten Fachtagung berichtete Achberger von ermutigenden Erfahrungen aus dem Bereich der Hilfeplanung mit geistig behinderten Menschen. Dort werden mit Erfolg Modelle erprobt, die es auch geistig behinderten Menschen erlauben, an der Entscheidung über die Hilfe teilzuhaben. Hilfeplangespräche werden rhythmisiert, d.h. in kurzen regelmäßigen Abständen (z.B. alle 10 Minuten) werden Pausen gemacht. Diese Pausen haben eine doppelte Funktion, zum einen dienen sie natürlich als Erholungsphasen und zum anderen ermöglichen sie aber auch den Adressaten durch gezieltes Nachfragen bei Vertrauenspersonen mögliche Konsequenzen des bisher Besprochenen besser einschätzen zu können. Darüber hinaus gibt es in diesen Modellen weitere Vereinbarungen für die Gestaltung dieser Hilfeplangespräche⁷.

Damit Information und Beratung sich positiv auf Partizipationsprozesse auswirken, sind in der Kinder- und Jugendhilfe folgende inhaltlichen Aspekte zu beachten:

- die Beschreibung des Ablaufs
- Informationen zu den TeilnehmerInnen bei Hilfeplangesprächen, über deren Anzahl, ihre Position, zu der Möglichkeit selbstgewählte InteressenvertreterInnen oder andere Fachkräfte hinzuzuziehen
- den Stellenwert der Ergebnisse
- Grad der Vertraulichkeit der Themen und Inhalte
- die Ziele des Hilfeprozesses
- Ziele des Hilfeangebotes
- die Wahrscheinlichkeit von Erfolg und Misserfolg
- eventuelle emotionale und physische Belastungen, mögliche Konflikte, die z.B. bei dem Hilfeverfahren oder im weiteren Hilfeverlauf auftreten können
- die Alternativen zum Verfahren
- die Beschwerdewege
- das Recht das Angebot/Verfahren zu beenden

⁷ Eine Dokumentation dieser Fachtagung wird von M. Seckinger herausgegeben und 2004 im dgvt-verlag erscheinen.

3.5 Zusammenfassung

An Hand der empirischen Ergebnisse wurde die Bedeutung von Strukturen für die Umsetzung von Partizipation nachgezeichnet. Dabei wurden drei Strukturmomente unterschieden, nämlich die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit, die gesetzlichen Regelungen zur Partizipation sowie die institutionelle Verankerung von Partizipation in den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe.

Als wichtige Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit für die Realisierung von Beteiligung wurden folgende Aspekte herausgearbeitet: Prioritätensetzungen innerhalb von Organisationen, das Image sowie die Handlungsmöglichkeiten der Organisationen.

Die Interviews mit den MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass das Organisationshandeln nicht immer auf seine Auswirkungen für die Beteiligung der Adressaten hin überprüft wird. Insbesondere Umorganisationen führen zu Diskontinuitäten auf der Beziehungsebene zwischen Adressaten und Fachkräften. Gerade die Kontinuität der Beziehungen, die als Voraussetzung für eine Vertrauensbasis gilt, wird jedoch von den Adressaten als sehr wichtig erachtet. Im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Schule, Medizin), in denen es auch eine unmittelbare Interaktion zwischen Fachkräften und Adressaten gibt, setzt sich die Partizipationspraxis in der Kinder- und Jugendhilfe positiv ab. Dieser als solcher von den MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommene „Vorsprung“ wird allerdings manchmal auch als Argument gegen (noch) mehr Beteiligung instrumentalisiert. Eine ähnliche Argumentation gegen Partizipation scheint an manchen Stellen auf, wenn die Situation der öffentlichen Erziehung mit der in der privaten Erziehung, die nicht immer beteiligungsorientiert ist, verglichen wird. Hier wird hin und wieder die Meinung vertreten, dass es nicht einsehbar sei, warum man in der öffentlichen Erziehung unter anderen Bedingungen arbeiten solle als in der privaten.

Das Image der Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere das des Jugendamts ist bei vielen mit negativen Assoziationen verbunden, die auf falschen Vorstellungen über Funktion und Aufgaben des Jugendamts beruhen. Diese Situation erschwert offensichtlich den Prozess der Vertrauensbildung zwischen Fachkräften und Adressaten. Für manche Fachkräfte ist das schlechte Image jedoch gerade auch ein Motiv ihre Arbeit partizipativ auszurichten. Dem beteiligungsorientierten Handeln der Jugendämter wird durch vorhandene Handlungsrestriktionen Grenzen gesetzt. So ist in einigen Jugendamtsbezirken das Spektrum der möglichen Hilfeformen oder Anbieter derart, dass das Wunsch und Wahlrecht faktisch nur eine geringe Relevanz hat. Auch finanzielle Restriktionen sowie örtliche Trägermonopole setzen diesem Recht enge Grenzen.

Was die gesetzlichen Rahmenbedingungen betrifft, wurde darauf verwiesen, dass das KJHG an vielen Stellen unmittelbar die Frage der Partizipation der Adressaten thematisiert und zur normativen Vorgabe macht. Bezogen auf die erzieherischen Hilfen sind die Regelungen zu einer entwicklungsstandgerechten Beteiligung (§ 8 KJHG) sowie zum Hilfeplanverfahren (§ 36 KJHG) von un-

mittelbarer Bedeutung. In den Interviews mit den Fachkräften beziehen sich diese überwiegend, im Sinne der Frage, *ob* man Kinder und Jugendliche angesichts ihres Entwicklungsstands beteiligen kann oder nicht, auf die im Gesetz formulierten Vorgaben einer entwicklungsstandgerechten Beteiligung. Wohingegen diese Vorgabe selten als eine zu meisternde Herausforderung benannt wird und die Frage, *wie* Beteiligung je nach Entwicklungsstand realisiert werden kann, unberücksichtigt bleibt.

Die Fachkräfte verweisen in den Interviews häufig auf das im KJHG verankerte Hilfeplanverfahren. Beteiligung der Adressaten und das Hilfeplanverfahren werden oft gleichgesetzt: Das Verfahren regelt die Beteiligung und diese wird auf das Verfahren reduziert. Sowohl der Prozesscharakter der Hilfeplanung, der eine aktive und unterstützende Umsetzung und Realisierung der Beteiligung im Verfahren erfordert als auch die Beteiligung der Adressaten in der Ausgestaltung der Hilfen werden somit weitgehend ausgeblendet.

Zudem zeigt sich, dass die unterschiedliche Rechtsposition der Adressaten im Hilfeplanverfahren sich auf den Prozess der Hilfeplanung auswirkt. Dadurch, dass bei den unter 18-Jährigen die Personensorgeberechtigten die Leistungsberechtigten, hingegen die Kinder und Jugendlichen lediglich Hilfeempfänger sind, werden den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten, die in der Regel einer Hilfe auch formal zustimmen müssen, ein größeres Gewicht zugemessen als den Wünschen der Kinder und Jugendlichen.

Die Empirie zeigt, dass an vielen Stellen noch keine adäquate institutionelle Verankerung einer Beteiligungskultur von Partizipation vorhanden ist. Dies zeigt sich auf verschiedenen Ebenen. So wird die Förderung der Partizipation von Adressaten etwa dadurch behindert, dass die MitarbeiterInnen sich selbst nur ungenügend an Entscheidungen in ihrer Institution beteiligt sehen und daher eine Beteiligung der Adressaten als nicht vereinbar mit ihrer eigenen Situation betrachten.

Eine mangelnde institutionelle Verankerung von Partizipation zeigt sich auch in Bezug auf die vorhandene Zeit für den unmittelbaren Kontakt mit den Adressaten. Die Fachkräfte beklagen, dass ihre Arbeitsbelastung ihnen eigentlich zu wenig Zeit für die direkte Arbeit mit den Adressaten zulässt. Dieser Umstand erschwert den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung und trägt den erforderlichen Schritten zum wirklichen Austausch und zur Auseinandersetzung über die Wünsche und Bedürfnisse der Adressaten sowie den Handlungsnotwendigkeiten der eigenen Institution ungenügend Rechnung. Dies gilt für den Anfang der Hilfen, aber insbesondere auch für die Hilfeplanüberprüfungen und das Ende der Hilfen. Für ein planvolles Ende einer Hilfe ist selbst im Vergleich zu deren Initiierung in der Regel institutionell viel zu wenig Zeit vorgesehen.

Neben dem Faktor Zeit, der in der Ablauforganisation der Institutionen bedacht werden sollte, bestehen weitere Möglichkeiten der institutionellen Unterstützung von Partizipation, die aber bislang eher zögerlich genutzt und umgesetzt werden. So ist die Elternarbeit vielfach kein eindeutig konzeptioneller Bestandteil der pädagogischen Praxis. Darüber hinaus gibt es weniger Fortbildungen zu Partizipation als ein Bedarf gesehen wird. Zudem werden die Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen bislang zu wenig genutzt, um den Standard der Partizipation zu fördern und zu realisieren.

In einigen der beteiligten Einrichtungen erzieherischer Hilfen gibt es institutionalisierte Formen der Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen, die es diesen erlauben Anliegen auch außerhalb der unmittelbaren Beziehungsebene zwischen einzelnen Adressaten und Fachkräften zu thematisieren. Sie sind damit nicht nur auf das Funktionieren dieser Beziehung angewiesen, was ihre Position strukturell stärkt.

Zur strukturellen Verankerung von Partizipation zählt, auch die Adressaten richtig und rechtzeitig zu informieren und Transparenz bezüglich des institutionellen Handelns, das von den Jugendlichen als für sie intransparent und nicht nachvollziehbar dargestellt wird, herzustellen. Neben der Verfügbarkeit von schriftlichem Informationsmaterial über Rechte und Pflichten der Adressaten gehören dazu auch die Aufklärung und Erläuterung der Verfahrensabläufe, was eine hohe Sensibilität von Seiten der Fachkräfte in Hinblick auf die aktuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Adressaten verlangt. Dazu müssen allerdings die Fachkräfte selbst auch ausreichend informiert sein und strukturell unterstützt werden. Die MitarbeiterInnen geben jedoch an, sich diesbezüglich oft alleingelassen zu fühlen und ungenügend institutionelle Unterstützung zu erfahren.

Insgesamt zeigt sich, dass Verfahren und das Festschreiben von Modalitäten alleine nicht ausreichen, sondern Festgelegtes und Vereinbartes auch umgesetzt werden muss. Erst dann kann eine Beteiligungsorientierung als wirklich integraler Bestandteil des Institutionenhandelns betrachtet werden. Bislang liefert die Empirie allerdings nur wenige Anzeichen, die auf eine institutionelle Verankerung der programmatischen und normativ kodifizierten Vorstellungen zur Partizipation von Adressaten im Sinne einer von allen Ebenen getragenen und implementierten Partizipationskultur in den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe hinweisen.

4 Die Einstellungen und Haltungen der Fachkräfte gegenüber Partizipation – Widerstände und ihre Hintergründe

Das Thema Partizipation hat auf der normativen Ebene einige Anregungsfunktion entfalten können und Jugendämter wie Einrichtungen versuchen unter anderem im Rahmen der Verfahren zur Hilfeplanung die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten zu verbessern. Die institutionelle Verankerung und die methodische Umsetzung zur Gewährleistung von Partizipation steht aber – trotz allem Vorsprungs der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen sozialstaatlichen Hilfebereichen – noch auf tönernen Füßen. Die Analyse der Interviews und Dokumentationen zeigt, dass die Partizipationschancen der Adressaten bislang im Wesentlichen von den Haltungen und Einstellungen der einzelnen Fachkräfte abhängen. Dies ist ein Ergebnis der fehlenden strukturellen Absicherung von Partizipation als fachliches Handlungsprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe.

Im folgenden Abschnitt werden deshalb die grundlegenden Haltungen der Fachkräfte, vor allem gegenüber einer umfassenden Partizipation von Kindern und Jugendlichen, sowie die Grenzen und Gegenargumente, die sie benennen, beschrieben. Immer wieder wird dabei auf die Frage eingegangen, welche institutionelle Unterstützung und welche Rahmenbedingungen die Fachkräfte zur Umsetzung von Partizipation eigentlich benötigen. Haltungen und individuelle Kompetenzen alleine können die Umsetzung des Partizipationsgebotes nicht garantieren. Hierzu bedarf es eben entsprechender institutioneller Rahmenbedingungen, denn diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von beteiligungsorientierten Haltungen. Je nachdem welches Bild man als Einzelne von der Kompetenz und den Handlungsmöglichkeiten der Klienten hat, wird man eine mehr oder weniger ausgeprägte Orientierung hin zu Prinzipien wie Partizipation oder Empowerment entwickeln. (Pluto/Seckinger 2003).

4.1 Partizipation als Gefahr für die eigene Fachlichkeit?

In den Interviews wird von den MitarbeiterInnen freier und öffentlicher Träger die Frage danach, ob und welche Grenzen den Mitbestimmungsmöglichkeiten der Adressaten entgegengesetzt werden, auch auf der Folie diskutiert, Partizipation könne zu einer Entwertung der eigenen Fachlichkeit führen. Die Legitimation für das eigene berufliche Handeln besteht in der Perspektive der Fachkräfte gerade darin, dass man aufgrund der eigenen beruflichen Ausbildung besser als die Adressaten selbst weiß, was gut für ihren weiteren Weg ist. Die Familien beweisen aus der Sicht von Fachkräften durch ihren Hilfebedarf, dass sie selbst nicht mehr weiter wissen und von jemand anderen an die Hand genommen werden wollen bzw. müssen.

In diesem Verständnis der eigenen Fachlichkeit, das also dadurch gekennzeichnet ist, dass man als Fachkraft letztendlich die Verantwortung dafür hat,

die Familie auf den richtigen Weg zu führen, kann eine Teilhabe an den Entscheidungen über Hilfeform und Ausgestaltung der Hilfen nur beschränkt akzeptabel sein. Schließlich würde durch eine ausgeprägte Beteiligung der Adressaten genau dieser Wissensvorsprung in Frage gestellt und damit die eigene fachliche Identität angegriffen werden. In den Interviews und Gruppendiskussionen lassen sich etliche Stellen finden, die genau diesen erlebten Widerspruch zwischen dem Anspruch, fachlich qualifiziert zu arbeiten und der Orientierung an den Ideen derer, die mit einer gelingenden Lebensgestaltung überfordert sind, beschreiben. In der schwächsten Form findet dies seinen Ausdruck in solchen Formulierungen wie „Ich habe so viel Berufserfahrung, ich weiß bereits nach einer Viertelstunde, worauf das ganz raus laufen wird, warum soll ich da noch lange mit den Eltern über andere Hilfeformen, die nicht geeignet sind, reden“ (sinngemäße Wiedergabe einer Äußerung einer Mitarbeiterin eines Jugendamtes in einer Gruppendiskussion zum Hilfeplan). Eine stärkere Abwehr von Beteiligungsansprüchen findet sich im folgenden Interviewzitat. Die PädagogIn argumentiert hier mit der besonderen Schutzbedürftigkeit ihrer Adressaten, die eine Verantwortungsübernahme durch die Fachkraft erfordere. Das Kind bzw. die Jugendliche könne nicht für sich entscheiden:

„A2: Und das wird natürlich, sage ich mal, nicht von allen Kindern verstanden. Aber für viele Kinder ist es auch eine Entlastung, wenn (sie, d. Verf.) feststellen, dass Erwachsene ...
A1: ... Entscheidungen treffen“ (I3: 14, 7-11).

In der Vorstellung dieser PädagogIn gibt es bestimmte äußere Anlässe, die es Erwachsenen erlauben, zu entscheiden, ob es für die Kinder und Jugendlichen hilfreich ist, wenn Entscheidungen aushandlungsorientiert oder autoritär getroffen werden. Diese Entscheidung wiederum hängt von den Wertevorstellungen der Erwachsenen ab und ist nicht weiter zu hinterfragen. Begründet wird dieses, die Beteiligungsrechte einschränkende Verhalten, – ähnlich wie in der Medizin – mit dem Argument Selbstgefährdungen müssten verhindert werden. Als Beispiele werden Situationen angeführt, in denen Kinder von den Fachkräften vor Missbrauch oder Misshandlungen geschützt werden müssen. Das Problem an dieser Position liegt weniger darin, dass es prinzipiell Situationen geben kann, in denen die PädagogIn ihre gesamte Autorität gegen den Willen der Kinder, Jugendlichen oder Eltern in die Waagschale zu werfen hat, um eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern, sondern daran, dass die Entscheidung, wann eine solche Situation eintritt, auch außerhalb des Auszuhandelnden liegt. Hierdurch kann die Einschränkung von Beteiligungsrechten willkürlich werden.

„Es (damit ist die Bereitschaft für das Kind zu entscheiden gemeint, d. Verf.) hat natürlich, sage ich mal, auch was mit meiner Grundüberzeugung zu tun, dass Kinder bis zu einem bestimmten Alter das Recht haben, dass ihm Erwachsene Halt und Unterstützung geben. So. Und auch bestimmte Form von, einfach weil sie mehr Lebenserfahrung haben, und weil sie ja mehr Lebenserfahrung haben bestimmte Dinge anders einschätzen können als Kinder sie als Heranwachsende einschätzen können. Und gerade bei Kindern, die, was ich vorhin sagte, in diesen diffusen grenzversetzenden Situationen aufgewachsen sind, ist es wichtig, dass Erwachsene sich auch so darstellen den Kindern gegenüber, das heißt nicht ihnen über den Mund fahren oder sagen, ich weiß generell besser, was gut für dich ist. So. Aber in bestimmten Situationen denke ich, kann man wirklich so argumentieren, in dem Moment habe ich den

Eindruck, es tut dir nicht gut, und deswegen möchte ich nicht, dass du da übernachtst, zum Beispiel“ (I3: 14, 34-44).

Immer wieder wird von den Fachkräften betont, dass die pädagogische Verantwortung auch Entscheidungen gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen erfordere. Damit seien den Aushandlungsprozessen Grenzen gesetzt. Folgt man der Argumentation aus I3, dann ließe sich daraus ableiten, dass das Kind ein Recht darauf habe, nicht an Entscheidungsprozessen beteiligt zu werden. Von einem Recht auf Teilhabe ist keine Rede mehr.

Auch eine andere Fachkraft kommt im folgenden Zitat auf den vermeintlichen Gegensatz zwischen Fachlichkeit und Aushandlung zu sprechen:

„Mir ist ganz oft sogar eher so, dass ich denke, unsere SozialpädagogInnen sind eher in die Richtung Wunsch- und Wahlrecht, und selber sagen wir gar nicht mehr, was eigentlich aus der Sicht der Jugendhilfe notwendig wäre oder vielleicht auch mal nicht notwendig ist. Also es kehrt sich eher so in die andere Richtung ein bisschen um. Der Bürger sagt, was er möchte und wir hüpfen, also jetzt mal übertrieben, und wir schauen nicht mehr hin, ist das notwendig und ist es auch die geeignete Hilfe“ (I9: 14, 4-8).

Sie wirkt in diesem Abschnitt fast schon etwas resigniert, weil sich die eigenen fachlichen Standards scheinbar nicht mehr durchsetzen lassen. Im Alltagshandeln der MitarbeiterInnen der Jugendämter und sozialen Dienste wird jedoch die Höherwertigkeit des fachlichen Ergebnisses vor dem Mitspracherecht und dem Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten durch eine Reihe von Verfahrensregeln gesichert. So wird beispielsweise detailliert geregelt, dass die Entscheidung über die Hilfe nicht in der Aushandlung zwischen der Fachkraft und den Adressaten entschieden wird, sondern in einem je nach Jugendamt etwas unterschiedlich organisierten amtsinternen Entscheidungsverfahren. Bei einigen Jugendämtern muss das Ergebnis in auf regional unterschiedlicher Art und Weise zusammengesetzten Teams zur kollegialen Fallberatung vorgetragen werden, bei anderen können es sogenannte Fachteams sein, vor denen die Fachkraft die im Hilfeplanverfahren gefundene Lösung verteidigen muss, oder in wieder anderen Regionen besteht eine Abhängigkeit von der Entscheidung der Amtsleitung (vgl. van Santen, Mamier, Pluto, Seckinger & Zink 2003). All diese Diskussionen finden ohne eine Beteiligung der Adressaten statt, so dass diese dann auch keine Möglichkeit haben, ihre Entscheidungsgründe darzulegen. Es gibt also ein ausgefeiltes System, das den Einfluss der Adressaten zugunsten einer traditionell definierten Fachlichkeit auf die Hilfeentscheidung beschränkt. Die Entscheidung der Fachkräfte hat somit vielfach Priorität vor den eventuell anderen Wünschen und Vorstellungen der Antragsberechtigten. Trotz der im letzten Interviewzitat deutlich gewordenen leicht resignativen Haltung, bestätigt die InterviewpartnerIn im folgenden Abschnitt die Dominanz der Fachkräfte:

„Und der Auftrag für unsere Leute ist eigentlich eindeutig. Der heißt nämlich nicht, den Wünschen der Eltern oder den Wünschen der Kinder zu entsprechen, sondern der Auftrag heißt ganz klar, hinzuschauen, was braucht die Familie und welche Hilfe ist die notwendige und welche ist die geeignete“ (I9: 19,36 - 20,1).

In dieser Logik wird unter Aushandlung im Kern folglich verstanden, den Adressaten die fachlichen Einschätzungen und das Ergebnis der Überlegungen

der fallzuständigen Fachkraft und/oder des entsprechenden Gremiums so zu erläutern, dass diese Entscheidung schnell und ohne Abstriche akzeptiert wird.

Ein etwas anderer Weg die vermeintliche Diskrepanz zwischen eigener Fachlichkeit und einer Aushandlungsorientierung aufzulösen, besteht in der Strategie, das eigene Handeln als per se beteiligungsorientiert zu beschreiben. In einem Interview mit MitarbeiterInnen eines ASD wird die Frage, ob es altersbedingte Grenzen gibt, die eine Beteiligung erst ermöglichen, mit dem Verweis auf die eigene hohe berufliche Kompetenz beantwortet. Diese wiederum definiert sich aber in erster Linie nicht im Herstellen von Aushandlungsprozessen sondern in Begründungen dafür, warum bestimmte Maßnahmen notwendig sind. So argumentiert die MitarbeiterIn eines ASD damit, dass ihre Fachlichkeit die Grenzen des Verhandelbaren bestimmt. Sie konstatiert auch, dass es Situationen gibt, in denen sie die fachlich richtige Position nicht durchsetzen kann, was dann aber zum Scheitern der Hilfe führe:

„Also es gibt dann immer so'n so'n- die Fachleute nennen das Aushandlungsprozess, ich hab das a bissl- so a bissl meine Probleme mit Aushandeln. Das klingt so wie auf'm Basar, Preise verändert, hier muss ja auch ne gewisse Fachlichkeit dahinter stecken. Also wir können ja da nicht bloß, weil die Eltern nur das mitgehen, ne Hilfe machen, wie hat der gesagt, Fußpilz-Pfefferminztee gegen Fußpilz. Das wollen wir natürlich auch nicht. Wir wollen schon sozialpädagogisch verträglich, hätt ich beinahe mal gesagt, eine Hilfe organisieren, die also wirklich Effekt bringen wird, aber wir können natürlich an dem Wollen der Betroffenen nicht vorbei und manchmal muss man ein bissl diskutieren. Oder muss man vielleicht ne Zwischenstufe einbauen. Oder die Leute auch mal an sich selber scheitern lassen, wenn sie nun unbedingt nen dicken Kopf haben wollen. Wir haben immer, das ist, was jedes Jugendamt hat im Falle so unserer – immer die Frage zwischendrin, wie hoch ist die Gefährdung, die Eltern gehen nicht mit, muss ich zum Gericht. Diesen Seiltanz haben wir immer“ (I17: 7, 2-15).

Die in diesem Interviewabschnitt vorgetragene Argumentation lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das Prinzip Aushandlung sei unfachlich, da man selbst schließlich die Fachlichkeit repräsentiere. Wichtig sei es, die Adressaten von der Richtigkeit des Vorgehens zu überzeugen. Was aber nicht immer gelänge. Der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Kindes bestimme die Grenzen, ab denen man ein Scheitern der Hilfe nicht mehr tolerieren könne. Ein aushandlungsorientiertes Arbeiten wird so mit mangelnder Fachlichkeit gleichgesetzt. Natürlich stimmt in dieser Argumentation, dass das Jugendamt seine Wächterfunktion wahrzunehmen hat und darüber keine Aushandlung stattfinden kann. Aber nichtsdestotrotz steht die Anerkennung der individuellen Rechte, damit auch des Rechts an allen Entscheidungen maßgeblich beteiligt zu werden, im Zentrum fachlichen Handelns.

Diese Schwierigkeit, die eigene Definition von Fachlichkeit und die Anforderung Auszuhandeln produktiv miteinander zu vereinbaren, findet sich nicht nur an Jugendämtern. Auch MitarbeiterInnen von Einrichtungen geben in Interviews zu verstehen, dass sie ihren Expertenstatus höher bewerten als die Umsetzung des fachlichen Prinzips Partizipation. Insbesondere bei Einrichtungen mit therapeutischer Ausrichtung ist Partizipation eine nicht primär beabsichtigte Folge ihres Handelns. Die im therapeutischen Prozess notwendige Nähe, aber auch die an Einrichtungen notwendige Diagnoseerstellung machen eine enge Ko-Produktion und einen Einbezug der Perspektiven der Adressaten unumgänglich. Manche Fachkräfte verstehen dies als aktiven Beitrag zur Gewährleistung von Partizipation, obwohl es ausschließlich darum geht, dass die

Adressaten die notwendigen Informationen für die Entscheidung der Experten bereitstellen.

„Und dann haben wir uns, dass ist jetzt mal im Schnelldurchlauf, entwickelt in die Richtung, und das wäre dann auch die Person von der MitarbeiterIn X, des familientherapeutischen Ansatzes, des systemischen, der systemischen Familientherapie, die Ausbildung hat sie gemacht, und über diese Schiene versuchen wir also selber die Eltern ins Boot zu kriegen“ (I18: 3, 3-7).

Die (therapeutische) Arbeit mit Eltern wird also als ein Nachweis von erfolgreicher Beteiligung gewertet.

Die von den Fachkräften im Zusammenhang mit einer ausgeprägt beteiligungsorientierten Arbeitsweise immer wieder angesprochene Machtfrage weist auch auf Unsicherheiten in Bezug auf die eigene Fachlichkeit. Die Forderung nach mehr Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als eine Umkehrung der Machtverhältnisse begriffen. MitarbeiterInnen einer Einrichtung oder eines Jugendamtes sehen sich nur noch als Erfüllungsgehilfen der Adressaten. Sie fürchten, nur noch das tun zu dürfen, was Kinder und Jugendliche wollen. Würde man als Fachkraft Ansinnen der Adressaten ablehnen, eigene Forderungen erheben oder die eigene Meinung von der des Jugendlichen abweichen, dann verhalte man sich nicht partizipativ. Partizipation wird reduziert auf die Kompetenz Kritik zu üben. Aus dieser Perspektive bräuchte man Adressaten auch nicht unterstützen, weil sie auch ohne spezielle Förderung kritisieren könnten. Folgendes Zitat illustriert diese Haltung:

“Da habe ich noch nie erlebt, dass da jemand in Verlegenheit kam, wenn es um seine Rechte ging. Wenn es um die Pflichten geht, kommen die in Verlegenheit. Also, die wissen das ziemlich genau, was sie wollen und vertreten das auch selbstbewusst, dass sie so und so lange Ausgang haben wollen und dies und jenes. Und dann ist es natürlich Aufgabe von uns Pädagogen auch sie mit gewissen Dingen zu konfrontieren“ (I14: 6, 33-7,4).

Es wird offensichtlich ein Gegensatz zwischen Rechten und Pflichten konstruiert. Fachlichkeit weise sich gerade dadurch aus, dass den Kindern und Jugendlichen Grenzen gesetzt werden, die ihre Handlungsmöglichkeiten einschränken. Kinder und Jugendliche müssen in ihren Kompetenzen, eigene Interessen zu formulieren, folglich nicht gestärkt werden. Beteiligung wird hier als eine Umkehr der quasi natürlichen Machtverhältnisse verstanden. Die Kompetenz, eigene Positionen durchsetzen zu können, erhält keine Würdigung, das Verhalten der Kinder und Jugendlichen wird eher aus der Defizitperspektive und als Störung wahrgenommen.

Am nächsten Interviewzitat wird deutlich, wie dieses Verständnis der eigenen Fachlichkeit zu einer Abwehrhaltung gegenüber einer systematischen Umsetzung des fachlichen Paradigmas Partizipation führt.

„Die Erzieher haben auch eine Pflicht zur Konfrontation und Auseinandersetzung, zur Erziehung. Die haben nicht immer nur, die können nicht immer nur netter Kumpel sein und erlauben, und die Kinder wollen das und dann wird das beschlossen. Und was weiß ich, wir als Gruppe beschließen jetzt, wir dürfen alle bis 12 Uhr weggehen, und dann sagen die Erzieher, na gut, ihr habt das beschlossen, und im Sinne von Partizipation, Mitbestimmung, ihr dürft das machen. Ist Käse, das geht nicht. Da gibt es auch Gesetze und da gibt es Aufsichtspflicht und da gibt es andere Bedingungen, auch vom Pädagogischen her, wo die Erzieher die Pflicht haben, sich dann damit auseinanderzusetzen und sagen, nein, das erlaube ich nicht“ (I14: 19, 5-13).

Dieser Interviewausschnitt formuliert unterschiedliche Ängste und Annahmen. Kinder und Jugendliche würden sich gegen die MitarbeiterInnen stellen, wenn Partizipation ernst genommen würde. Partizipation bedeutet nach diesem Verständnis, dass die Jugendlichen etwas beschließen dürfen, was gegen die ErzieherInnen geht und die ErzieherInnen seien diesem hilflos ausgeliefert. Eine weitere Angst, die mit der Umsetzung von Partizipation verbunden ist, richtet sich auf die Gefahr, dass Situationen unkontrollierbar werden und alles im Chaos versinkt. Gesetze stellen nach Ansicht der interviewten Person ein Hindernis für Partizipation dar und verhindern eine Aushandlung. Hinzu kommt auch das Risiko als Verantwortliche belangt werden zu können, wenn man sich nicht an gewisse gesetzliche Rahmenbedingungen hält. Wird alles nur noch als Beschwerde und Kritik sowie als das Umstürzen alles Dagewesenen aufgefasst, ist es verständlich, wenn die Betreuenden sich ein partizipativ gestaltetes Betreuungsverhältnis nicht vorstellen können, denn es bleibt eine einseitige Veränderung. Beschwerden und Kritik sind jedoch lediglich ein Teilbereich einer Beteiligungskultur. Ebenso gehören zu einer Beteiligungskultur beispielsweise die Rückgabe der Verantwortung für den eigenen Lebensweg an die Adressaten oder die gemeinsame Suche nach sinnvollen Unterstützungsmöglichkeiten. Ein Ziel, das durch partizipatives Arbeiten erreicht werden kann, ist, dass die Adressaten die Kompetenzen erwerben, die notwendig für eine autonome Lebensgestaltung sind. Aber natürlich werden durch die Anforderung, partizipativ zu arbeiten, auch die spezifischen Machtverhältnisse zwischen Fachkraft und Adressat thematisiert (vgl. Kap. 5.2).

Die hier dargestellten Analysen der Interviews zeigen deutlich, wie eng die Bereitschaft, sich auf partizipativ orientierte Prozesse in den erzieherischen Hilfen einzulassen von den eigenen Vorstellungen von Fachlichkeit abhängt. Offensichtlich ist das Bild von Fachlichkeit, das in den Ausbildungsinstitutionen und auch innerhalb der beruflichen Sozialisation vermittelt wird, nach wie vor stark von einem traditionellen Expertenverständnis geprägt.

4.2 Anforderung an sozialarbeiterische Methoden

Den Interviews mit Fachkräften von Einrichtungen und Jugendämtern sowie mit Personensorgeberechtigten und Jugendlichen lässt sich entnehmen, dass seitens der Fachkräfte differenzierte Kommunikationsformen und Methoden notwendig sind, um Prozesse der Beteiligung im Hilfeverlauf zu initiieren, zu fördern und aufrechtzuerhalten. Warum dies so ist, wird deutlich, wenn man sich zunächst die verschiedenen Rollen Aspekte der Fachkräfte im Rahmen der Einzelfallarbeit vergegenwärtigt.

Es geht für die Fachkräfte in der Interaktion mit Adressaten darum, für Eltern wie für Kinder eine Vertrauensperson zu werden und dies im weiteren Verlauf auch zu bleiben. Sie sind als Experten und Expertinnen mit ihrem Wissen und ihrer beruflichen Erfahrung gefordert, ohne die Adressaten damit zu entmündigen. Sie sollen die Hilfeprozesse moderieren und ein Forum schaffen für alle Sichtweisen, sie sollen die Kommunikation zwischen den Beteiligten fördern und dabei eine Vorbildfunktion übernehmen. Gefragt sind zudem

Konfliktbewältigungsstrategien, wenn Streit und Uneinigkeiten gegeben sind. Ergänzend dazu müssen sie in vielen Fällen auch eine Kontrollfunktion hinsichtlich des Kindeswohls wahrnehmen und damit eine relevante Funktion sozialer Arbeit vertreten. Diesen Aspekt sozialer Kontrolle in der Kommunikation mit den Adressaten zu verschleiern, käme einer paradoxen Kommunikation gleich, denn dieser Kontrollaspekt bestimmt das Bild, das viele Adressaten von Jugendämtern und anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Adressaten befinden sich häufig in akuten Krisen, hoffen auf Entlastung und auf eine Verantwortungsübernahme der Fachkräfte. Sie müssen und wollen auf das Fachwissen und die Kompetenz der Fachkräfte vertrauen. Auch deshalb fordern Adressaten in solchen Belastungssituationen Aushandlungs- und Entscheidungsspielräume selten selbstbewusst ein, wenn es z.B. um Angebotsarten, die Wahl zwischen verschiedenen Einrichtungen und den weiteren Hilfeverlauf geht. Die Kunst der Fachkräfte besteht darin, in solchen Konstellationen diese Verantwortung zeitlich begrenzt anzunehmen, im Dialog mit den Adressaten Beteiligung dennoch immer wieder aufrechtzuerhalten und die Verantwortung im Sinne der Selbstbestimmung möglichst auch wieder zurückzugeben.

Welche Kommunikationsformen und Methoden zur Förderung von Partizipation im Hilfeverlauf werden von Fachkräften und Adressaten im Hilfeverlauf genannt?

4.2.1 Für Kinder und Jugendliche angemessene Kommunikationsformen

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern konkretisiert sich den Fachkräften nach vor allem im Rahmen von Gesprächen. Dies gilt für den Prozess der Hilfeplanung an Jugendämtern ebenso wie im weiteren Hilfeverlauf an Einrichtungen. Hier können Kinder und Jugendliche ihre Wünsche und Beschwerden vor allem in Einzelgesprächen mit den BetreuerInnen, in Gruppengesprächen oder -konferenzen anbringen. Diese Dominanz des verbalen Austauschs zur Umsetzung von Partizipation kann aber vor allem die Beteiligungschancen jüngerer Kinder herabsetzen. Für die Wahrnehmung und das Aufgreifen nichtsprachlicher Signale haben die Fachkräfte zwar Sensibilität entwickelt, aber es gibt kaum systematisiertes Wissen und Methoden, die helfen können, den kognitiven, emotionalen und sozialinteraktiven Entwicklungsstand von Kindern im Alltag der Hilfen zur Erziehung zur Gewährleistung von Partizipation zu berücksichtigen. Eine Möglichkeit besteht bei kleinen Kindern z.B. darin, „befristete“, d.h. immer nur für einzelne Phasen gültige Vereinbarungen zu treffen und sie immer wieder zu ermutigen, auf Mitteilungen zu reagieren und Fragen zu stellen (vgl. Lenz 2001). Dies setzt auf Seiten der Fachkräfte voraus, ausreichend Zeit zu haben, um die innere Welt der Kinder zu begreifen, und erfordert Einfühlungsvermögen sowie Verständnis und Offenheit für die kindlichen Botschaften. Die vorhandenen kindgerechten Modifizierungen von Beratungsmethoden werden in der Praxis offensichtlich kaum wahrgenommen (vgl. Vossler 2002). Sowohl im Rahmen der Hilfeplangespräche als auch im Alltag der Einrichtungen wären Methoden wie das metaphorische Spiel mit Handpuppen (Langseth Johannesen, Rieber, Trana 2000) oder auch der Einsatz von gestalterischen, bildnerischen oder

anderen darstellenden Methoden vorstellbar (vgl. Benson/Schindler-Zimmermann/Martin 1991 oder zusammenfassend Vossler 2003). Hier gäbe es sicher Ansatzpunkte die im Abschnitt 2.3.3 genannten allgemeinen Fortbildungsbedürfnisse zu konkretisieren.

Die Grenzen dieses sprachlich dominierten Zugangs zu Kindern und Jugendlichen werden von den Fachkräften durchaus gesehen, wie folgendes Interviewzitat zeigt. Das Jugendamt greift in solchen Situationen dann auf psychologische Dienste und deren diagnostische Instrumente zurück.

„Also was wir schon machen können, ist eben auch über den psychologischen Dienst zur Not Gutachten oder Tests. Der ist ausgestattet mit Tests, also wenn wir das Gefühl haben, wir kommen an Kinder gar nicht heran oder es gibt große Barrieren sprachlicher Art, dann können wir – also der kann Tests machen und das heißt auch, unsere Mitarbeiter wissen das und gehen auch auf ihn zu und sagen, da tun wir uns ganz schwer oder da gibt's keine Verständigung, kann man das bitte auf einem anderen Weg machen. Das können wir nicht allzu oft machen natürlich, weil zeitintensiv“ (I9: 31, 17-25).

Diagnostische Verfahren sind in ihrer Grundkonzeption jedoch keine auf Partizipation ausgerichteten Verfahren, sondern folgen eher einem klassisch medizinischen Modell, in dem mittels Diagnose der Fehler erkannt werden soll, damit dann nach den Regeln der Kunst darauf reagiert werden kann. Die Beteiligung des Hilfeempfängers reduziert sich auf die Einhaltung des Behandlungsplans. Darüber hinaus wird an diesem Zitat ein zweiter kritischer Aspekt deutlich: Diagnostische Verfahren sind aufwändig und werden deshalb nur in Ausnahmesituationen angewendet. Mehrere Stellen in diesem Zitat belegen dies, „zur Not“, „es gibt große Barrieren“ oder „das können wir nicht allzu oft machen natürlich, weil zeitintensiv“. Der Versuch, kommunikative Barrieren durch einen Wechsel der Kommunikationsform zu überwinden, bleibt also auf wenige Ausnahmen reduziert, ohne dass dabei Beteiligungsaspekte eine besondere Rolle spielen. Die Tatsache, dass es zu Störungen in der Kommunikation kommt, könnte aber auch gerade Anlass für eine intensive Suche nach Beteiligungsformen sein, die das Kind oder den Jugendlichen ansprechen.

4.2.2 Strategien zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen in das Hilfeplangespräch

Einigen Interviews mit Fachkräften und mit einigen Jugendlichen ist zu entnehmen, dass ungewohnte Gruppensituationen im Rahmen von Hilfeplangesprächen bzw. -konferenzen viele Kinder überfordern können. Dieses Risiko ist insbesondere dann gegeben, wenn ihre spezifische Situation und ihr Status angesichts der anwesenden Erwachsenen nicht reflektiert und beachtet wird. Kinder haben die hierarchisch schwächere Position inne, denn Eltern sind trotz aller Konflikte und Machtkämpfe, die die Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern haben mögen, natürliche Autoritätspersonen. Dies wird noch verstärkt durch den Tatbestand, dass es die Personensorgeberechtigten sind, denen gegebenenfalls ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

Dieses Gefühl des Gefälles und der damit möglicherweise verbundenen Herabsetzung, die sich in Worten und der Tonlage innerhalb der Kommunikation

zwischen Fachkräften und Kindern zeigen kann, beschreibt eine von uns interviewte Jugendliche mit folgenden Worten:

„Die Fragen, die waren schon teilweise irgendwie schrecklich und und ja, wie die Leute mit einem reden. Also es ist schon, dass man als Jugendlicher das Gefühl hat, dass die Leute vom Jugendamt richtig von oben herab reden [...] und ich reagier da drauf dann immer sehr gereizt und da gab's dann oft Streit. Weil ich mir halt nichts sagen lasse und ich lasse mich auch nicht hinstellen, als ob ich weniger wert wäre als sie“ (I19: 2, 18 - 29).

Die Teilnahme an solchen Gesprächen könnte Ausdruck einer Wertschätzung gegenüber dem Kind bzw. der Jugendlichen sein und damit den Grundstein für eine gemeinsame Hilfeentscheidung legen. Schließlich wird mit der Teilnahme symbolisiert, dass seine bzw. ihre Sicht der Dinge von Bedeutung ist. Die von uns interviewten Jugendlichen erleben aber Hilfeplangespräche eher als angstbesetzt und empfinden es als äußerst unangenehm, im großen Kreis mit den Problembeschreibungen ihrer Eltern konfrontiert zu werden, zu hören, wie belastend sie für ihre Eltern sind und ihre Probleme vor den Eltern und anderen Leute darzulegen. Ein(e) Jugendliche(r) beschreibt seine Gefühle während der Hilfeplankonferenz so:

„Man bittet ja um Hilfe dort beim Jugendamt und genau so fühlt man sich halt dann auch. Ich hab mich halt nie so gefühlt als ob ich jetzt wirklich Hilfe bräuchte, deswegen war das für mich halt ganz schlimm irgendwie, so ... ähhh, alle Probleme fünfmal durchzukauen und da vorzutragen vor den ganzen Leuten und und vor den Eltern dann alles zu sagen, das ist schon doof. Grade vor den Eltern, ne. Und das war, das war ein ziemlich blödes Gefühl“ (I19: 9, 12-18).

Dieses Problem wird von Fachkräften durchaus wahrgenommen, auch wenn die Lösungsstrategien häufig nicht wirklich zu einer Verbesserung der Situation beitragen. Zum Teil werden vorher Absprachen zwischen Jugendlichen und Fachkraft getroffen, wer bestimmte Probleme einbringt, zum Teil wird den Jugendlichen die Überwindung ihrer Angst als erfolgreicher pädagogischer Prozess dargestellt. Beide Varianten erhöhen nicht unbedingt die Bereitschaft der Kinder und Jugendlichen, sich aktiv in das Gespräch einzubringen. Der/die bereits zitierte Jugendliche, die/den wir zu ihren/seinen Erfahrungen mit der Hilfeplankonferenz befragten, schlägt deshalb Folgendes vor:

„Also ich würde die Konferenz mit dem Jugendlichen alleine machen und separat vielleicht mit den Erziehungsberechtigten noch eine Konferenz, und das dann vergleichen und dem Jugendlichen dann erläutern, was die Eltern wollen. Aber ich finde, es gibt bestimmte Sachen über die Jugendliche nicht offen reden können, wenn die Eltern dabei sind. Denke ich ist – dass die Angst haben vor den Reaktion oder Angst die Eltern zu verletzen oder, weil sie sie vielleicht kritisieren oder so oder sonst irgendwelche – ich denke, das sollte man getrennt machen“ (I19: 10, 15 - 21).

Ein solches Modell, wie es hier von der/dem Jugendlichen vorgeschlagen wird, würde die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit mancher Jugendlicher sicherlich erhöhen. Allerdings müssten zu dessen Realisation von Seiten des Jugendamts und der jeweiligen Einrichtung mehr Zeit eingeplant werden. Ein kritischer Aspekt bei der getrennten Verhandlung des Hilfebedarfs könnte sowohl in den Fantasien über die Gesprächsinhalte der jeweils nicht beteiligten Personen liegen als auch in der rechtlichen Problematik, dass Kinder normalerweise

nicht gegen den Willen der Eltern ohne Eltern befragt werden dürfen. Zwei der befragten Fachkräfte berichten, insbesondere bei starken Konflikten und heiklen Problemstellungen wie Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Familie separate Gespräche mit Kindern und Jugendlichen zu führen. Die LeiterIn einer weiteren Einrichtung gibt an, dass es in Hilfeplangesprächen Phasen gibt, in denen über das Kind geredet wird und Phasen, in denen mit dem Kind geredet wird. Fachlichkeit, so unsere InterviewpartnerIn weiter, läge genau darin zu entscheiden, ob und wie Kinder und Jugendliche in diese Gespräche einbezogen werden und zu verstehen bzw. zu hinterfragen, warum ein Kind bzw. ein(e) Jugendliche(r) nicht an einem solchen Gespräch teilnehmen will:

„Ich würde doch auch zu keiner Veranstaltung gehen, wo mich alle hier vorführen und sagen, du bist es, du bist der Täter. Wenn ich das eh weiß, gehe ich doch gar nicht da hin, ist doch normal...Gehe ich irgendwo hin, wo ich mir Frust abhole? Dann muss ich beschueuert sein. Dann haben wir unseren Auftrag verfehlt, wenn er da hin geht“ (I5: 18, 39-43).

Die fachliche Herausforderung besteht also darin, zu klären, warum jemand sich nicht am Prozess der Hilfeplanung oder allgemeiner an der Suche nach einer Problemlösung beteiligen möchte.

„Und dann wäre wieder der Ansatz, warum, wieso weswegen, was denkst du, brauchst du oder so. Und so ist es auch im Rahmen der Beteiligung“ (I5: 19, 5-9).

Über den scheinbaren Umweg, genau den Aspekt in der Auseinandersetzung aufgreifend, der eine Beteiligung verhindert, kann Beteiligung hergestellt werden. Wenn die Gefühle und Sorgen der Kinder und Jugendlichen gegenüber den anstehenden Hilfeplangesprächen und den Inhalten nicht im Vorfeld reflektiert und bearbeitet werden, kann es zu einer nur „scheinbaren“ Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen kommen. Später stellt sich dann heraus, dass sie bestimmten Vorschlägen lediglich zugestimmt haben, weil sie sich eingeschüchtert fühlten oder um das Gespräch möglichst rasch zu beenden. Eine Form, sich gegen Entscheidungen zu wehren, die die Perspektive und die Wünsche der Kinder und Jugendlichen nicht berücksichtigen, ist im Widerstand gegen die Entscheidung zu sehen: Die betroffenen Kinder und Jugendlichen laufen beispielsweise aus den Einrichtungen weg und reagieren damit auf die Erfahrung, dass selbst ihre verbale Ablehnung einer Entscheidung kein Gehör erlangt. Eine nicht ausreichende Beteiligung führt in diesen Fällen zu einer Intensivierung des auffälligen Verhaltens. Dies geschieht wohl in der Hoffnung, irgendwann würde dieser Hilfeschrei als solcher verstanden werden. Andere Kinder und Jugendliche dagegen ziehen sich in eine innere Immigration zurück und werden so für ihre Umgebung immer weniger erreichbar.

4.2.3 Adressaten und Vertrauenspersonen

Zur Stärkung der Position von Kindern und Jugendlichen aber auch von Personensorgeberechtigten wäre denkbar, ihnen z.B. bei Hilfeplangesprächen zu ermöglichen, Freunde oder andere Personen ihrer Wahl mitzubringen. Befragte Fachkräfte geben an, dass diese Möglichkeit grundsätzlich bestehen würde. Systematisch darüber informiert und ermuntert werden die Kinder, Jugend-

lichen oder Personensorgeberechtigten in der Regel nicht. Der folgende Interviewausschnitt verdeutlicht die Ambivalenz, in der die Fachkräfte bei der Entscheidung, ob sie über diese Möglichkeit informieren sollen oder nicht, stehen.

„Lästig habe ich es einmal erlebt als dann ein Jugendlicher kam und dessen Freund war Jahre in der Jugendhilfe und der kam dann und hat da schon interessante Vorschläge gehabt, eine sehr massiv fordernde Haltung von Anfang an gehabt. Das war dann ein bisschen lästig“ (I11: 27, 18-25).

Der Ausschnitt zeigt, dass die Hinzunahme von Vertrauenspersonen für die Fachkräfte zu einer Steigerung der Komplexität in der Situation führt.

Auch der nächste Interviewausschnitt zeigt die Skepsis gegenüber den Vertrauenspersonen aus dem Umfeld der Eltern und Kinder, die nicht zum Kreis der wohlmeinenden Expertinnen und Experten zählen. Dies scheint aus der Perspektive der Fachkräfte vom Einzelfall und den Interessen, die diese Person vertritt, abzuhängen. Für die Fachkräfte ist es einfacher, wenn sie selbst eine weitere Person hinzuziehen, die aus ihrer Perspektive neutral zwischen den Parteien vermitteln kann. Dies erfüllt jedoch nicht mehr die Funktion der Stärkung der Position der Adressaten, denn diese können nicht sicher sein, dass ihre Interessen unterstützt werden.

„Und es gibt ja oft so Interessenvertreter, die sich selber so benennen, die eigentlich was ganz anderes wollen. Und deswegen schauen wir da eigentlich schon auch recht kritisch hin. Weil die Eltern sollen ja schon auch alleine Verantwortung übernehmen und auch manche Sachen sich nicht von anderen Leuten aufoktroieren lassen und eigentlich müsste die Bezirkssozialarbeit, weiß ich schon, dass das schwierig ist und trotzdem sag ich es, genau diesen Part auch mit übernehmen. Oder wenn sie selber nicht kann, im Team sagen, kann bitte jemand anderer von Euch mit dazukommen. Wir machen Entscheidungsverfahren, z.B. ganz oft so Sachen, dass wir sagen, wenn die Eltern sehr strittig miteinander umgehen, dass wir auch zu zweit solche Gespräche führen, oder dass der Psychologe mitgeht, der nicht ganz so in der Familie drin ist, also um solche Sachen auch zu regeln. Mir ist das manchmal der liebere Weg. Weil das eine Neutralität hat, die so eine Interessenvertretung von außen u.U. gar nicht mehr hat“ (I9: 28, 17-28).

Dieses Vorgehen, Eltern und den Kindern bzw. Jugendlichen KollegInnen aus dem Fachteam oder ExpertInnen anderer Dienste zur Seite zu stellen, die die Interessen und Deutungen der betroffenen Personen vertreten, aber eben Fachlichkeit repräsentieren, findet sich im Rahmen der Erst-Erstellung des Hilfeplans häufiger. Einzelgespräche zu führen und den Betroffenen InteressenvertreterInnen an die Seite zu stellen, sind nicht ungebrauchliche Methoden zur Konfliktbearbeitung, um zu Zielvereinbarungen und zu einer Entscheidung über die Hilfeart zu kommen, wenn sich die Personensorgeberechtigten untereinander und/oder mit ihren Kindern nicht einig sind. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, dass alle Interessen zum Ausdruck gebracht werden und in die Entscheidungsfindung einfließen können. Im Interview wird auch darauf hingewiesen, dass es die Aufgabe der MitarbeiterInnen ist, zwischen den verschiedenen Parteien zu vermitteln, dies aber durchaus zu Rollenproblemen führen kann.

Auch bei einigen Einrichtungen scheint es gegenüber selbstgewählten Interessenvertretungen der Adressaten Bedenken zu geben. Wer von den EinrichtungsmitarbeiterInnen die Perspektive der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei den Hilfeplangesprächen vertritt, dürfen sich diese nicht selbst aus-

suchen. Meist ist es selbstverständlich, dass diese Aufgabe die Betreuer übernehmen, die für den Fall pädagogische Verantwortung übernommen haben. In einer Einrichtung hat die Tatsache, dass die Kinder und Jugendlichen sich einen Freund oder eine Freundin und nicht die jeweilige BezugsbetreuerIn als Unterstützung ausgesucht haben, zu Erstaunen und seitens der BetreuerInnen zu der Frage nach einem möglichen Vertrauensverlust geführt.

Dass sich Kinder und Jugendliche bei einer Unzufriedenheit mit dem Verlauf der Hilfe zur Erziehung oder mit BetreuerInnen in der Einrichtung an die fallzuständigen MitarbeiterIn im Jugendamt wenden, kommt, so das Ergebnis unserer Interviews mit Fachkräften und Jugendlichen, eher selten vor. Die Gründe lägen zum Beispiel darin, dass die JugendamtsmitarbeiterInnen nicht genügend Zeit hätten, ein Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen aufzubauen oder dass die Fluktuation von MitarbeiterInnen innerhalb des Jugendamtes zu hoch sei. Zudem wird eine Loyalität zwischen den Fachkräften angenommen, die eher eine skeptische Haltung erzeugt bzw. dazu führt, dass die Adressaten diese Möglichkeit gar nicht erst in Betracht ziehen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Fachkräfte nur dann ein Interesse an Vertrauenspersonen der Adressaten haben, wenn diese einen unmittelbaren Nutzen für die Fachkraft bringen. Ein Beispiel hierfür ist eine Vertrauensperson, die Übersetzungsaufgaben leisten soll.

„Also das kann z. B. bei ausländischen Familien ganz hilfreich sein, wenn jemand dabei ist, dem die Eltern vertrauen und der in der Lage ist, für sie zu übersetzen. Das ist oft viel hilfreicher, wie wenn wir einen Dolmetscher mitbringen. Weil das ja dann nicht so gut funktioniert.“ (I11: 27, 18-21)

Gelegentlich, so eine Fachkraft, kommt dies vor, wenn es sich um Familien nichtdeutscher Sprache handelt und kein Dolmetscher zur Verfügung steht.

4.2.4 Differenzierte Kommunikationsformen und Methoden: ein Beispiel

Es gibt sehr unterschiedliche Möglichkeiten, Partizipationsverfahren in der Einrichtung oder beim Träger zu unterstützen. Nachfolgend sei das Beispiel eines Trägers beschrieben, der mit verschiedenen Formen, Kinder und Jugendliche ernsthaft in der Einrichtung beteiligt. Bei diesem Träger gibt es seit einigen Jahren eine Kinder- und Jugendvertretung mit eigener Satzung, eigenem Gremium und einem eigenen, kleinen Haushalt. Der Zuständigkeitsbereich dieser Kinder- und Jugendvertretung bezieht sich auf alle Angebote des Trägers. Unterstützt werden diese von den Kindern und Jugendlichen gewählte Interessenvertretungen von einer Fachkraft, die die Kinder und Jugendlichen ebenfalls selbst wählen. Die Leitung des Trägers trifft sich mit dem Gremium der Kinder- und Jugendvertretung regelmäßig, erkundigt sich, was aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen an Neuerungen ansteht und was sich verändert hat. Auch bei der Auswahl der Fachkräfte dürfen die Jugendlichen in den Wohngruppen mitbestimmen. Die institutionell verankerten Strukturen sind auch fester Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Trägers.

Neben diesen Absicherungsstrategien, die vor allem auf der strukturellen Ebene verankert sind, wurde in der Einrichtung auch Wert auf die Kommunikationsformen und Methoden gelegt, um die Ernsthaftigkeit des Beteiligungsanliegens zu unterstreichen. Da die Kinder- und Jugendvertretung ein zentrales

Element der Einrichtungskultur ist, findet sich das Gremium und seine Aktivitäten auch auf der Homepage der Einrichtung. Die Kinder können aus den Gruppen heraus per Internet mit dem zentralen Interessenvertretungsgremium in Verbindung treten. Dies ist – vor allem auch bei einem dezentral organisierten Träger – eine niedrigschwellige Form miteinander in Kontakt treten zu können und sich über wichtige Alltagsvorgänge auszutauschen.

Ein weiteres Instrument ist eine Fragebogenerhebung. Zum Zeitpunkt des Interviews führten die Kinder- und Jugendlichen dieses Gremiums eine Fragebogenaktion durch. Sie fragten alle Kinder- und Jugendlichen, wie zufrieden sie mit den Leistungen der Angebote und Einrichtungen sind, ob die Intimsphäre gewahrt wird, welche Regeln gelten, wie sie an der Hausordnung beteiligt sind etc. Diese Umfrageergebnisse werden innerhalb des Trägers veröffentlicht.

„Ja, die Jugendlichen selbst haben für sich die Schwerpunkte angesetzt und so, und die Betreuer haben dann nur, je nach dem, mit Rückfragen versucht, was wollt ihr da wirklich an dieser Ecke, um was geht es euch, also ein bisschen unterstützt und auch versucht, Fragebogensystematiken zu entwickeln, was ist zu beachten, wenn ihr es nachher auswerten wollt, wie wollt ihr es darstellen, also so begleitende Hilfen. Aber ansonsten läuft es von denen selbst. Ja, das werden die dann auch veröffentlichen. Und da werden die auch gesehen.“ (I5: 3, 5-10)

Einen weiteren Aspekt bildet die gemeinsame Erarbeitung der Erziehungsberichte im Dialog mit den Kindern und Jugendlichen. Diese dienen als Vorbereitung der Hilfeplangespräche mit dem Jugendamt und sollen dazu beitragen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Ziele in der Hilfeplansituation auch verwirklichen können:

„Und mit deren Worten wird das dann häufig schon schriftlich festgehalten“ (I5: 14, 12-13).

Die Mitsprache der Kinder und Jugendlichen habe aber auch Grenzen:

„Aber bis dahin, letztendlich, die Hoheit und die Verantwortlichkeit liegt bei den Betreuern, nicht bei den Kindern. Aber, der Aushandlungsprozess, das ist für mich das Entscheidende. Und den machen alle Gruppen selbst. Da gibt es Gruppen, die sagen, bei uns werden Hausschuhe getragen, dann gibt es andere, die sagen, Quatsch Hausschuhe, habe ich überhaupt nicht ... jede Gruppe macht selbst, also die Teams haben auch eine hohe Autonomie. Die sind ausgestattet mit ihren eigenen Budgets“ (I5: 10, 22-29).

4.3 Zusammenfassung

In diesem Abschnitt ist deutlich geworden, dass die Einstellungen und Haltungen der jeweiligen Fachkräfte die Partizipationsmöglichkeiten der Adressaten beeinflussen und es aus diesem Grund eine strukturelle Absicherung von Partizipation braucht. Ein wesentlicher Aspekt, warum Partizipationsmöglichkeiten von Adressaten beschränkt werden, ist die von den Fachkräften befürchtete Einschränkung ihrer Fachlichkeit durch den Partizipationsanspruch der Adressaten. Sichtbar wird dies unter anderem daran, dass es eine Reihe institutionell verankerter Strategien gibt, die die Fachkräfte stärken, aber nicht die Adressaten. Die Sorge der Fachkräfte, durch die Stärkung der Adressaten, die eigene Position zu schwächen, führt bisweilen soweit, dass Partizipationsmöglichkeiten beschnitten bzw. abgewehrt werden.

Im Abschnitt 3 wurde an einigen zentralen Aspekten des Hilfeprozesses dargelegt, dass es spezifischer Kommunikationsformen und Methoden bedarf, um Adressaten in die Lage zu versetzen, sich zu beteiligen. Dies gilt vor allem für jüngere Kinder, bei denen man nicht allein auf die Kommunikation im Gespräch setzen kann, sondern alternative Ausdrucksmöglichkeiten finden muss. Selten werden bislang die Adressaten ermuntert und informiert, dass sie sich Unterstützung im Hilfeprozess durch selbst gewählte Vertrauenspersonen, schaffen können. Hierüber erfolgt keine systematische Information, da die Fachkräfte dies eher als zusätzliche Belastung erleben.

Partizipation im Spannungsfeld verschiedener fachlicher Anforderungen

Wie bereits deutlich wurde, werden eine Reihe von Anstrengungen unternommen, die dazu beitragen sollen, Partizipation stärker in der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern. Im Jugendamt bzw. dem ASD geschieht dies vor allem unter einer verfahrensorientierten Perspektive. Die Bemühungen konzentrieren sich überwiegend auf das Hilfeplanverfahren und dessen Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort. Es werden Formulare und Verwaltungsverfahren entwickelt und die Organisationsstrukturen werden mitunter auf ihre Kundenfreundlichkeit geprüft. Offen bleibt aber häufig, wie weitgehend und mit welchen methodischen Mitteln Beteiligung umgesetzt wird (vgl. Kap. 4.2). Auch kann man eine Unsicherheit dahingehend beobachten, wie weitgehend Beteiligung definiert werden soll und ob bzw. wo sich Grenzen für Beteiligung ergeben. In Einrichtungen der erzieherischen Hilfen spielen Verfahren in der Diskussion um Beteiligung dagegen nicht diese hervorgehobene Rolle. Eher im Gegenteil: In Einrichtungen begegnen Fachkräfte verfahrensorientierten Regelungen häufig mit Skepsis. Formale Verfahren, so ein häufig geäußertes Argument, sind einer individuell möglichst passenden Betreuungssituation nicht angemessen. Beteiligung könnte nur im persönlichen Umgang miteinander umgesetzt werden. Die Beziehung zwischen Fachkraft und Adressat, die kleine Gruppe, die in einem positiven Sinne möglichst familienähnliche Lern- und Beziehungsprozesse ermöglicht, stellen den Kern sozialpädagogischer Wirksamkeit dar. Besondere methodische Überlegungen, z.B. die Etablierung institutionell abgesicherter Verfahren zur Gewährleistung von Partizipation im Einrichtungsalltag, werden demgegenüber häufig als andere, nicht unbedingt nötige, eher randständige psychosoziale Methoden angesehen.

Diese unserer Meinung nach verkürzte Sicht, Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten als eine zusätzliche Anforderung, als weitere Methode der sozialen Arbeit zu begreifen, die man umsetzen kann oder auch nicht, verweist darauf, dass es in der Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte bislang an der Vermittlung theoretischer und empirischer Wissensbestände fehlt, die die Bedeutung und Attraktivität von Partizipation für die verschiedenen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit hervorheben könnten. Jedenfalls bleibt erklärungsbedürftig, warum die Forderung nach umfassender Beteiligung der AdressatInnen als das Ende pädagogischer Arbeit gesehen und Beteiligung auf eine zusätzliche Methode psychosozialen Handelns reduziert wird. Zu fragen ist auch, warum Beteiligung im Kontext der sozialen Dienste Unsicherheit erzeugt und funktionierende Handlungsmuster in Frage stellt. Der folgende Abschnitt möchte diesen Fragen nachgehen und auf einige Spannungsfelder aufmerksam machen, die mit dem Anspruch nach Partizipation von Adressaten erzeugt werden. Das Thema berührt eine Reihe von Aspekten, die die soziale Arbeit insgesamt und die Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen betreffen, die aber oft unreflektiert bleiben. Die aktuelle fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen geht manchmal zu schnell über die Komplexität des Themas Partizipation hinweg und die Umsetzung von Beteiligung wird in das fachliche Geschick der einzelnen MitarbeiterIn gelegt. So wundert es nicht, dass so manche Schwierig-

keit vorschnell dem vorhandenen oder fehlenden professionellen Handeln der Fachkräfte angelastet wird, obwohl sich dahinter elementare Fragen der sozialen Arbeit verbergen.

Soziale Arbeit bewegt sich permanent in einem Spannungsfeld zwischen Hilfeleistung und Kontrollfunktion. Auf der einen Seite steht die Aufgabe, Hilfen und Unterstützung bei der Lebensbewältigung anzubieten und auf der anderen Seite hat die soziale Arbeit den gesellschaftlichen Auftrag, Gefährdungen und soziale Randsituationen vermeiden zu helfen bzw. die Gesellschaft vor manchem Verhalten zu schützen. Dieser doppelte Auftrag durchzieht für die Akteure mehr oder weniger offensichtlich und spürbar die soziale Arbeit. Die Haltung, die gegenüber den Klienten eingenommen wird, richtet sich nach dem für die einzelne MitarbeiterIn im Vordergrund stehenden Auftrag (Hilfe oder Kontrolle) psychosozialer Arbeit.

Quindel fasst die Schwierigkeiten professionellen psychosozialen Handelns mit Bezugnahme auf Rappaport (1985) zusammen: „Sie [die Konzepte sozialer Praxis] tendieren zur Überfürsorglichkeit und daraus folgender Entmündigung oder zu „wohlwollender Vernachlässigung“, die zynisch Selbstverantwortlichkeit fordert, wo die Bedingungen dafür fehlen“ (Quindel 2002: 129). Dieses Zitat verweist darauf, dass es die Aufgabe sozialer Arbeit ist, den Weg zwischen diesen beiden Polen zu finden. Die Kräfteverhältnisse sind sehr unterschiedlich zwischen denen, die eine Hilfe suchen und jenen, die eine Hilfeleistung anbieten können. Daraus ergeben sich zentrale Herausforderungen für das alltägliche Handeln der Fachkräfte und auch für die Umsetzung des Anspruches an eine umfassende Beteiligung von Adressaten.

In der Kinder- und Jugendhilfe ist die Situation zudem eine Besondere. Dadurch, dass es in der Kinder- und Jugendhilfe faktisch zwei Adressatengruppen gibt, nämlich die Kinder und die Erwachsenen, deren Ziel durchaus diametral unterschiedlich sein können, wird die Aufgabe, eine angemessene Balance zwischen Hilfe und Kontrolle zu finden, um so anspruchsvoller. Es stehen sich in der Kinder- und Jugendhilfe also nicht nur zwei Erwachsene in Person des Hilfesuchenden und des Hilfevermittelnden gegenüber, sondern auch Kinder und Jugendliche, die noch nicht denselben Rechtsstatus wie Erwachsene haben, bilden gemeinsam mit den Eltern, die wiederum in der Regel aus Mutter und Vater bestehen, die ihrerseits unterschiedliche subjektive Hilfevorstellungen mitbringen können, die Adressatengruppe. Die Fachkräfte müssen sich in ihrem fachlichen Handeln auf diese asymmetrische und Konflikte beinhaltende Mehr-Personen-Ebene einlassen. Für die Frage der Beteiligung hat diese Drei- bzw. Viereckskonstellation zwischen Kind - Elternteil/ beide Eltern - Fachkraft besondere Implikationen. Wenn sich ausschließlich Erwachsene als Leistungsanbietende und Leistungsnutzer gegenüber treten, ist dies eine andere Situation als wenn Kinder oder Jugendliche dabei sind. Kinder und Jugendliche, denen noch nicht die Kompetenz zugesprochen wird, für sich im selben Maße Entscheidungen zu treffen und deren Konsequenzen abzuschätzen wie Erwachsene, sollen erst in die Lage versetzt werden, dies tun zu können. Die entscheidende Herausforderung besteht darin, herauszubekommen, welche Sicht auf die Dinge, welche Ambivalenzen, Ängste und subjektiven Hilfevorstellungen die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben und wie ihre Äußerungen und Wünsche in einen Hilfebedarf übersetzt werden können. Schwierig unter Partizipationsgesichtspunkten wird es dann, wenn

Konflikte zwischen Eltern und Kindern sowie unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich zu ergreifender Hilfen bestehen. Fachkräfte sehen da häufig Hindernisse für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, weil die Eltern letztlich diejenigen sind, die der Hilfe zustimmen müssen. Somit würde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der Sicht der Fachkräfte nur Alibifunktionen erfüllen. Eine Fachkraft beschreibt das folgendermaßen:

„Ich finde, es gibt eine große Kluft zwischen dem Anspruch an Partizipation und dem doch vom Charakter her deutlichen Kinder- und Jugendhilfegesetz in dieser Form, weil es ist ein Elternrecht. Und das ist eine Schwierigkeit, weil wenn Kommunikation zwischen Eltern und Kindern gestört ist, ich das Kind betreue, den Jugendlichen, dann muss ich ihn beteiligen, ihn ..., das kann auch gegen die Eltern sein, das ist gerade in der Pubertät ja sehr wichtig, dass diese ihre eigene Persönlichkeit auch gegen ihre Eltern entwickeln können. Und da kann ich nicht die Interessen der Eltern wahrnehmen. Aber die sind die Leistungsempfänger eigentlich. Das sind die, die den Antrag stellen. Wenn die den Antrag zurückziehen, dann war es das. Dann kann ich auch nicht weiterbegründen, dann habe ich keine Möglichkeit mehr, keine Grundlage. Also da ist richtig ein Pferdefuß im KJHG. Das haut nicht hin“ (I1: 2, 29-39).

Nicht nur die Entscheidungsverantwortung, auch die Atmosphäre und das Setting haben einen Einfluss darauf, ob für Kinder und Jugendliche Beteiligung erfahrbar wird. Häufig werden Kinder und Jugendliche jedoch gemeinsam von Fachkräften und Eltern als „die zu verändernden“ und damit auch zu kontrollierenden definiert. Die Forderung nach Beteiligung an Konzeption und Ausgestaltung der Hilfe erscheint vor diesem Hintergrund dann als unsinnig. Empirische Ergebnisse weisen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche oft erleben, dass in Hilfesprächen die Erwachsenenansicht dominiert. In der Erziehungsberatung zeigen Erfahrungen beispielsweise, dass sich die Aufmerksamkeit der Fachkräfte vor allem auf die Eltern konzentriert und die Kinder in einem eher erwachsenenzentrierten Setting eine Randposition zugewiesen bekommen (vgl. Lenz 2001). Daran wird deutlich, welche Gratwanderung die Fachkräfte immer wieder leisten müssen, um zwischen den verschiedenen Seiten zu vermitteln. Sie müssen sich permanent mit der Frage auseinandersetzen, wem helfen sie und wen kontrollieren sie.

Ein weiterer Aspekt, der in dieser besonderen Konstellation zwischen Hilfestellung und Kontrolle zu thematisieren ist, ist die Frage nach der geforderten Anpassung an gesellschaftliche Normen und Regeln sowie den dem Hilfeprozess zugrundeliegenden Normalitätsvorstellungen. Ein Kontrollauftrag ist nur möglich, wenn es eine allgemein getragene, gesellschaftlich akzeptierte oder zumindest macht- oder rechtspolitisch durchgesetzte Vorstellung von angemessenen bzw. unangemessenen Verhaltensweisen gibt. Fehlt eine solche Vorstellung, besteht die Gefahr der Willkür. Das Problem hierbei in der sozialen Arbeit insgesamt und in der Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen liegt in der Entscheidung, wann Kontrolle ausgeübt werden muss und wann nicht. Leider reichen hierfür die Basiskonzepte wie Orientierung am Kindeswohl oder der Anspruch auf körperliche und psychische Unversehrtheit nicht aus. Das Prinzip der Aushandlung, die Beteiligung der Adressaten an der Hilfeentscheidung, bietet vor diesem Hintergrund die Möglichkeit zur besseren Entscheidung.

In den Interviews wird als Grenze für Beteiligung häufig die Wächterfunktion der Kinder- und Jugendhilfe angeführt. Deutlich wird in der Beschreibung von Hilfeverläufen aus der Perspektive der Fachkräfte unterschieden, ob diejenigen AdressatInnen, die mit dem Jugendamt in Kontakt treten, freiwillig gekommen sind oder eine Situation vorlag, die das Jugendamt zum Handeln gezwungen hat. Die Einschätzung der Fachkräfte, ob Beteiligung möglich ist, oder nicht, richtet sich meist in einer ersten Unterscheidung nach dem Prinzip Zwang oder Freiwilligkeit. Bei letzterem ist Beteiligung meist kein Problem und ohne Hürden zu organisieren, solange man als Jugendamt nicht eingreifen müsste. Grenzen für die Beteiligung entstünden, wenn, so das am häufigsten genannte Beispiel, ein Kind aus der Familie herausgenommen werden muss, aber die bislang Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sind. Sinnvoll erscheint es in dieser Situation zunächst mehrere Aspekte auseinanderzuhalten.

Zunächst einmal beschreibt die Unterscheidung zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Anfängen von Hilfeprozessen aus der Sicht der Fachkräfte ihre Erwartungen, wie motiviert die Klienten im Hilfeprozess zur Mitarbeit sein werden. Mit einer durch größeren Zwang gekennzeichneten Ausgangslage wird bereits eine fehlende Kooperationsbereitschaft der Adressaten unterstellt und angenommen, dass sie aufgrund fehlender Voraussetzungen von einem beteiligungsorientierten Setting nicht profitieren können. Bei fehlender Freiwilligkeit und einer starken Verweigerungshaltung von Eltern und Kindern bezüglich der Zusammenarbeit sehen viele Fachkräfte also keinerlei Ansatzpunkte für sich, um Partizipation zu gewährleisten. Gerade solche Situationen müssten jedoch fachliche Anstrengungen erfordern, die helfen, die Adressaten mehr in das Geschehen einzubinden, ihre Bedürfnisse zu erfahren und Lösungen hinsichtlich einer adäquaten (Gestaltung einer) Hilfe auszuhandeln.

Ein weiterer Aspekt wird in der konkreten Situation der Herausnahme ebenfalls deutlich: In den Situationen, in denen das Jugendamt eindeutig den Auftrag hat, die Personensorge ganz oder teilweise zu entziehen, z.B. bei einer unmittelbaren Gefährdung des Kindeswohls, ist Beteiligung nicht möglich. Diese Entscheidung muss aufgrund des gesetzlichen Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe in der fachlichen Kompetenz des Jugendamtes bzw. des Familiengerichts liegen. Zu beobachten ist jedoch, dass in der Folge dieser Entscheidung häufig auch die Beteiligungsmöglichkeiten für die AdressatInnen eingeschränkt bleiben. Bei diesem Handeln wird nicht mehr berücksichtigt, dass die Eltern sowohl im Vorfeld einer Herausnahme des Kindes als auch nach einer solchen Intervention das Recht auf Hilfe haben und über ihren Status sowie über ihre Rechte aufgeklärt werden müssen. Ein Beispiel hierfür sind die Besuchsregelungen in den Einrichtungen. Für Eltern, die eine Einschränkung oder den Entzug ihrer Personensorge erfahren haben, gelten in den Einrichtungen meist viel restriktivere Regeln als bei einer „freiwillig“ in die Wege geleiteten stationären Hilfe zur Erziehung.

Die klare Trennung der Dimensionen Freiwilligkeit und Beteiligung wird auf der Ebene des fachlichen Handelns jedoch häufig nicht durchgehalten. Im komplexen Hilfeentscheidungsprozess – darauf deuten die Ergebnisse hin –

versuchen die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialdienste eher zu vermeiden, dass man in die Situation kommt, die Wächterfunktion auszuüben. Man bemüht sich, die Eltern im Vorfeld von der Hilfe zu überzeugen, denn dann kann die Entscheidung als eine Entscheidung der Eltern bzw. als eine gemeinsame Entscheidung ausgegeben werden. Damit werden jedoch mitunter die Machtverhältnisse verwischt, die trotzdem weiter bestehen und nicht selten Einfluss auf den weiteren Hilfeverlauf ausüben. Ein Beispiel hierfür ist die Verwunderung einiger Fachkräfte darüber, dass Eltern trotz langer Überredungsversuche eine Herausnahme ihres Kindes aus der Familie ablehnen und sich nicht von der angestrebten Hilfe überzeugen lassen wollen. Sieht sich das Jugendamt dann gezwungen, die Wächterfunktion wahrzunehmen, wird dies den Eltern negativ angelastet.

5.2 Machtverhältnisse und Partizipation

Partizipation kann, wie dies bereits deutlich wurde, nicht ohne die Beachtung der spezifischen Machtverhältnisse thematisiert werden. Das Wort Macht wird im Kontext sozialer Arbeit jedoch nicht gerne gehört und den Fachkräften wäre es scheinbar am liebsten, wenn sie sich mit der Frage der Verteilung von und dem Umgang mit Macht nicht befassen müssten. Für die Fachkräfte stehen Hilfe und Unterstützung und nicht die Kontroll- und Wächteraufgaben als Leitlinien ihres Handelns im Zentrum. Vor dem Hintergrund der eigenen Fachlichkeit sollen Hilfen vermittelt werden, Adressaten sollen keine hilflosen, dem System ausgelieferten Objekte sein. Diese Haltung trägt dazu bei, dass Partnerschaftlichkeit das Prinzip ist, das der Interaktionssituation mit den Klienten unterlegt wird. Und tatsächlich haben sich die Machtverhältnisse bereits deutlich zugunsten der Adressaten verschoben. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz stärkt die Position der Adressaten. Dies entspricht auch allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen, in denen Kindern und auch Jugendlichen eine machtvollere Position zugestanden wird. Auch das Familienleben ist aus handlungsorientierter geworden, der autoritäre Vater hat erheblich an öffentlicher Legitimation eingebüßt. Hinweise für diese Einschätzung lassen sich beispielsweise in den Ergebnissen der Shell-Studie finden. Die meisten Kinder und Jugendlichen würden heute ihre eigenen Kinder genauso erziehen, wie sie selbst erzogen wurden. Nur die Gruppe, die von sich behauptet, sehr streng aufgewachsen zu sein, möchte den eigenen Erziehungsstil bei den eigenen Kindern nicht wiederholen (vgl. Deutsche Shell 2002).

Trotz der sich langsam verändernden Machtverhältnisse bleiben Machtungleichheiten bestehen, denn alle sozialen Beziehungen sind durch Machtunterschiede geprägt. Partizipation hat etwas mit dem Zugang zu Macht bzw. dem Ausschluss von dieser zu tun. Machtunterschiede sind mindestens auf zwei Ebenen zu erkennen.

Erstens: Ein Ungleichgewicht besteht zwischen Erwachsenen und Kindern. Pädagogische Prozesse, die unter Partizipationsgesichtspunkten betrachtet werden, sind eng mit der Machtfrage verknüpft. Unbeleuchtet bleibt dabei häufig die enge Verquickung zwischen dem pädagogischen Programm, das zur Selbstverantwortlichkeit führen will und Partizipation als politischem Begriff (vgl. dazu Winkler 2001). Letzteres bezieht sich auf die Beteiligung an Macht (z.B.

Wahlen), zu der man zugelassen oder von der man gänzlich ausgeschlossen wird und in der Folge auf Unterstützung angewiesen bleibt. Die Aufforderung „Du tust, was ich Dir sage!“ hört sich heute manchmal vielleicht so an wie „Hoffentlich weißt Du, was Du tust“. Letzteres klingt zwar freundlicher, bringt aber möglicherweise verdeckt dasselbe Machtgefälle wie die erste Formulierung zum Ausdruck. Als politischer Begriff hat Partizipation etwas mit dem Zugang zu Macht zu tun beziehungsweise mit dem Ausschluss von dieser. Zugleich ist es für das politische Feld charakteristisch, dass es keine Zonen des Überganges oder eines teilweisen Zuganges gibt. Pädagogisch betrachtet, hat man es jedoch mit Kindern und Jugendlichen zu tun, die erst befähigt werden müssen, mit Macht umzugehen, und genau diese Übergänge und die damit verbundenen Lernprozesse sind die entscheidenden Herausforderungen. In pädagogischen Prozessen schließt man Kinder und Jugendliche somit erst von der Macht aus, um sie dann nach und nach einzubeziehen (vgl. Winkler 2000). Man steht demnach permanent vor der widersprüchlichen, für pädagogische Prozesse aber typischen Herausforderung, Kindern und Jugendlichen als Experten ihrer selbst partnerschaftlich zu begegnen und sie gleichzeitig vor Überforderungen schützen zu müssen.

Zweitens: Ein weiteres Ungleichgewicht besteht zudem – wie bereits in dem Abschnitt zu Partizipation zwischen Hilfe und Kontrolle angedeutet – zwischen den Fachkräften und denjenigen, die die Hilfen in Anspruch nehmen, weil das Jugendamt einerseits zu etwas Zugang verschaffen kann, was die Adressaten brauchen und andererseits das Jugendamt mit staatlichen Sanktionen die Adressaten zu einem gesellschaftlich anerkanntem Verhalten bewegen kann. Diese Form der Abhängigkeit führt zu Machtunterschieden, die nicht in Gänze aufzuheben sind. Dieses Verhältnis wird aber nicht immer als ein ungleiches Machtverhältnis wahrgenommen. Vor allem möchten die Fachkräfte häufig gar nicht in dieser machtvolleren Position sein, da dies nicht ihrem Selbstbild entspricht. Die Folge kann sein, dass diese Asymmetrie der Beziehungen und der Macht im laufenden Hilfeprozess immer wieder verdrängt wird. Spürbar wird es für die Fachkräfte u.a. dann wieder, wenn ihnen die KlientInnen in einer ganz bestimmten Weise und mit einem klaren Bild vom Jugendamt als kontrollierender und intervenierender staatlicher Behörde gegenüberreten. Dieses Image der Jugendämter kann für die Fachkräfte im Berufsalltag zum Hindernis werden, weil die Klienten die Partnerrolle, die die Fachkräfte ihnen zugeordnet haben, nicht annehmen, da sie dies mit ihrem Bild der kontrollierenden Behörde nicht vereinbaren können.

Manchmal jedoch scheint es aus der Sicht der Fachkräfte auch hilfreich zu sein, wenn man in der machtvolleren Position ist. Das Image einer Eingriffsbehörde erleichtert in dieser Situation die Arbeit, denn dann muss man den Klienten nicht erst die eigenen Kontrollaufgaben verdeutlichen. Anstrengende Aushandlungsprozesse können aus der Perspektive der Fachkräfte so verkürzt werden. An diesem Punkt wird von den Fachkräften auch darauf verwiesen, dass viele Klienten erwarten, genau gesagt zu bekommen, welchen Schritt sie als nächstes unternehmen sollen. Die Argumentation soll verdeutlichen dass die Klienten kein aushandlungsorientiertes, sondern eher ein hierarchisch geprägtes Handeln gewohnt sind und die Machtverteilung für sie nicht problematisch ist.

„Und Jugendamt in dem Spannungsfeld als Eingriffsinstanz auf der einen Seite mit dem klaren Auftrag Kindeswohl, -schutz und auf der anderen Seite als Beratungs- und Unterstützungsinstitution mit einem partizipativen Arbeitsansatz widerspricht sich teilweise im Kontext dieser Leute. A) Sind sie es nicht gewohnt, oftmals, gerade die Menschen, die nicht so viel Bildung haben, also ohne die stigmatisieren zu wollen, aber die nicht so viel Bildung haben oder die aufgrund von Drogenkrankheit oder sonstiger sozialer Situation derart unter Druck stehen, dass, die wollen nur noch was haben. Kind – Kopf auf – Schraubenschlüssel – umgedreht – neue Schraube rein – alles klar. Da ist Ruhe, weil meine Scheidung reicht mir schon. Ne, so. Funktioniert alles nicht.“ (I2: 3, 38-46)

Der Interviewausschnitt macht darauf aufmerksam, dass die AdressatInnen in bestimmten Situationen auch das Bedürfnis haben, eine klare Lösungsoption angeboten zu bekommen, die eine Hilfe für ihre momentane Situation darstellt. Dies ist aber nicht damit gleichzusetzen, dass die Fachkräfte aus der Anforderung, Beteiligung zu gewährleisten, entlassen sind. Der Adressat muss die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, ob jemand stellvertretend für ihn die Entscheidungen treffen soll und wie lange diese Situation andauern soll. Es muss immer eindeutig nachvollziehbar sein, wann eine solche Situation auch wieder beendet ist.

Nach außen am deutlichsten sichtbar wird dieses ungleiche Machtverhältnis, wenn Professionelle und KlientIn unterschiedlicher Meinung sind und ein Konflikt existiert. Der Fachkraft stehen wesentlich bessere Möglichkeiten zur Verfügung, Positionen durchzusetzen als den AdressatInnen. Sie kann in einem gewissen Spielraum Hilfe gewähren oder aber verweigern, etwa mit Verweis auf expertengestützte Diagnosen und Befunde sowie auf rechtliche Rahmenbedingungen. So ist es in den Interviews keine Seltenheit, wenn Fachkräfte angeben, dass es manchmal nötig ist, mit dem Familiengericht zu drohen, um eine Heimeinweisung zu veranlassen oder in anderen Fällen mit dem Ende der Hilfe zu drohen, wenn keine Bereitschaft zur Mitarbeit gegeben ist.

„Als sozialpädagogische Fachbehörde müssen wir uns das Recht raus nehmen, den Leuten auch mal die Konsequenzen zu nennen, wenn sie bestimmte Dinge nicht annehmen. Das muss schon sein. Deswegen sag ich, bloß aushandeln, willstest noch oder willstest nicht, also das kann's alleine nicht sein. Das ist zwar wichtig, ist zwar wichtig.“ (I17: 44, 24-27)

In diesem Interviewabschnitt wird gegen Beteiligung argumentiert. Die Fachkraft erkennt in dem Mittel, die Konsequenzen aufzuzeigen, eindeutig ihren Charakter als Machtmittel. Sie übersieht dabei, dass Klarheit über die Folgen bestimmter Entscheidungen eigentlich eine Grundlage für Partizipationsprozesse ist und diese nicht grundsätzlich ausschließen. Allerdings müsste dann die Darstellung der möglichen Konsequenzen einer Entscheidung weniger beeinflussend und wertend sein.

„Was man aber nicht unterschätzen darf ist auch, ist ja auch oft die nicht ausgesprochene Drohung: Wenn du nicht machst, was ich will, dann gehe ich vors Gericht. Das schwebt ja irgendwie immer drin. Also in schwierigen Situationen, da wissen die Eltern ja, die ja häufig auch schon viel Erfahrung mit dem Jugendamt haben, auch mit der Macht, die Jugendamt hat oder nicht hat, da wissen die ja schon, was passieren könnte. Und da reicht es ja mal aus, einen Satz des Jugendamtsmitarbeiters, das mache ich nicht mehr mit, da wissen die schon genau, der geht jetzt vors Gericht.“ (I14: 10, 32-38)

Ein anderes Beispiel für diese intensive Nutzung der ungleichen Machtverhältnisse ist, dass die Unterstützung von der Fachkraft versagt wird, wenn die Klienten einen anderen Lösungsweg anstreben. Diese im Interview als Drohungen bezeichneten Argumente werden jedoch in erster Linie nicht in der Absicht formuliert, die eigene fachliche Einschätzung und die Konsequenzen, die ein bestimmtes Handeln der Klienten haben kann, zu verdeutlichen, sondern in dem Wunsch, die Klienten zu einer Hilfe zu überreden. Dies wird auch so ausgesprochen:

„Am Ende hat's der Sozialarbeiter eh in der Hand, dann nochmal nachzuprüfen und dann muss er das ja mit den Betroffenen verklickern.“ (I17, 6, 41-42)

Die Beispiele für Machtprozesse bezogen sich weitgehend auf das Jugendamt, aber auch in den Einrichtungen ist dies ein Strukturelement. BerufserzieherInnen stehen hilfeabhängigen AdressatInnen gegenüber. Ein Dauerthema in den Einrichtungen ist die Erstellung und der Umgang mit Regeln. Regeln werden schnell zum Machtmittel, wenn sie nicht gemeinsam ausgehandelt wurden, sondern als geltendes Recht präsentiert werden. Aus der Perspektive der Fachkräfte ist es ein anstrengender Prozess, die Regeln beispielsweise immer dann, wenn ein neues Gruppenmitglied einzieht, einem Aushandlungsprozess auszusetzen. Dies hat natürlich seine Grenzen. Doch macht es einen Unterschied, ob man die Regeln als unabänderliches Gesetz oder aber als Basis des Zusammenlebens präsentiert, die natürlich der Situation jeweils angepasst werden muss. Zudem kann eine erneute Aushandlung der Regeln mit der gesamten Gruppe auch positive Effekte auf die bereits länger in der Wohngruppe lebenden Kinder und Jugendlichen haben.

Die Regeln dienen im Zusammenleben der Gruppe immer wieder auch als Druckmittel, wie die Ergebnisse der Einrichtungsbefragung zeigen (vgl. Mamier, Pluto, van Santen, Seckinger, Zink 2002). Auch Regeln, denen gesetzliche Vorgaben zugrunde liegen, wie z.B. das Recht auf Taschengeld, werden im Alltag eher als Sanktionierungsmittel interpretiert und weniger als gemeinsame Grundlage des Zusammenlebens, die gleichermaßen die Spielräume beschreibt. Ein Einrichtungsmitarbeiter verdeutlicht im Interview die von den Jugendlichen eingeforderten Anstrengungen und das Besondere, wenn es um die Modifizierung von einmal gesetzten Regeln geht:

„Das (die Veränderung von Regeln, Anm. d. Verf.) müssen die dann aber auch begründen können. Nicht, weil ich nur meine Füße hochlegen oder weil ich mich nicht abends mit allen an den Tisch setzen will, sondern sie müssen schon intensiv begründen die Jugendlichen, warum wollen sie mehr freies Abendbrot (frei bezieht sich hier auf die Möglichkeit außerhalb der festgelegten Zeiten zu abend essen zu können, d.Verf.).“ (I12: 16, 13-16)

Die Machtungleichheit zwischen Fachkräften und AdressatInnen führt dazu, dass häufig nicht klar ist, an welchen Stellen und bei welchen Themen Beteiligung zugelassen wird und an welchen nicht. Beteiligung wird als ein Zugeständnis betrachtet und nicht als eine grundlegende Haltung im Hilfeprozess. Nach dieser Betrachtung müssen Beteiligungsmöglichkeiten erst im Laufe der Zeit verdient werden und können jederzeit wieder entzogen werden. Aber dies sind eher die vordergründigen Formen der Ausübung von machtvolleren Posi-

tionen in der Art und Weise von Sanktionierungen oder der Androhung von Sanktionen.

Subtiler laufen Machtprozesse bei den Definitionsprozessen von Problemen ab. Von der Einschätzung und Bewertung eines Problems hängt es entscheidend ab, welche Konsequenzen man daraus zieht und welche Hilfeangebote und Lösungen angestrebt werden. Stimmen die Einschätzungen der Klienten mit denen der Fachkräfte überein, dann steigen die Chancen, eine gemeinsame Antwort für die Bewältigung zu finden. Die Machtungleichheit zeigt sich dann, wenn die Fachkräfte davon ausgehen, dass ihre Problemdefinition die angemessenere ist und keine anderen Möglichkeiten zulassen.

Exemplarisch sichtbar wird dieses Spannungsfeld an dem in der Fachdiskussion ausgetragenen Streit zwischen Aushandlung und Diagnose als zentralen Handlungsmustern für die soziale Arbeit (z.B. Fröhlich-Gildhoff 2002; Henkel, Schnapka, Schrapper 2002). Unter Machtgesichtspunkten betrachtet, ist die Situation für das professionelle Handeln bei der Erstellung einer Diagnose eindeutig. Die Fachkräfte entwickeln anhand von medizinischem und psychologischem Fachwissen die adäquate Problemdefinition und konfrontieren die Klienten damit. Problematisch wird es dann, wenn Fachkraft und Adressat in ihren Definitionen nicht übereinstimmen. Insbesondere hier besteht die Gefahr, dass die Problemsicht der AdressatInnen, die für die Bearbeitung entscheidende Bedeutung hat, nicht genügend einbezogen und berücksichtigt wird.

Die Aushandlungsperspektive nimmt ideal gesehen für sich in Anspruch, den Problemdefinitionen der Klienten einen gewichtigen Stellenwert einzuräumen und Beteiligung bereits bei der Problembeschreibung umzusetzen. Den Vertretern, die Aushandlung als zentrales Prinzip beschreiben, wird jedoch vorgehalten, dass sie die Hilfesituation verzerrt wahrnehmen. Die Aufgabe der Fachkräfte wäre es, eine Einschätzung der Problemsituation aufgrund ihres Expertenwissens zu treffen. Eine aushandlungsorientierte Sichtweise würde diesen Vorsprung, den die Fachkräfte haben, verwischen und letztlich sogar die Professionalität untergraben. Aus der Perspektive der DiagnosevertreterInnen ist der Blick auf die ungleichen Verhältnisse klarer und die Angst, die eigene Fachlichkeit zu verlieren, ist weniger ausgeprägt.

Als SozialpädagogIn bewegt man sich demnach in einem Spannungsfeld. Einerseits ist man als Fachkraft gefordert, spürbaren aber häufig nicht eindeutig verbalisierten Widerständen, Ambivalenzen und subjektiven Hilfevorstellungen bzw. Wünschen der Adressaten nachzugehen, um auf deren Basis Angebote einer Hilfe unterbreiten zu können. Andererseits darf man die Problembeschreibungen nicht direktiv vorgeben und den Klienten aufdrängen. Hier kann ein mehr oder weniger subtiles Machtspiel der Fachkräfte einsetzen, nach dem Motto: „Du hast nur noch nicht erkannt, dass das dein Problem ist. Früher oder später werden wir uns wiedersehen“. Eine solche Situation und Haltung kommt in folgendem Zitat zum Ausdruck:

„Also das erleben wir natürlich auch. Das erleben wir auch, auch so schnelle Abbrüche. Ich lass die Familienhelferin nicht mehr rein, Schluss, aus, Feierabend, mit mir nicht. Und das ist dann die Stelle, wo wir immer ganz genau überlegen müssen, müssen wir nun zum Gericht gehen oder müssen wir's nicht. Das ist dann – in den meisten Fällen verzichten wir drauf und sagen uns na gut, wer uns vorne rausschmeißt, der muss sich gefallen lassen, dass wir vielleicht von hinten wieder kommen. Und meistens ist es so, dass die Familien jetzt auf'm großen Pferd sind

und denken, jetzt geht das alles ohne, wir brauchen die nicht, dass die nach ner gewissen Zeit wieder kommen und sagen, das geht doch nicht, die Schwierigkeiten wieder auftreten. Das ist so a bißl in vielen Fällen unsere Hoffnung.“(I17: 42, 25-34)

Das Thema Beteiligung von Adressaten stellt gerade, weil es auch um Machtverhältnisse geht, für die Fachkräfte bisher selbstverständliches professionelles Handeln in Frage. Dies kann man an den Definitionen ablesen, die für Partizipation formuliert werden. Die eigene, fachlich abgesicherte Position gerät ins Wanken. Der nachfolgende Interviewausschnitt zeigt dies insofern, dass nicht mehr klar ist, wer woran beteiligt wird.

„Ja, nur trifft es das nicht so genau für unseren Arbeitsbereich, denn die Betroffenen partizipieren ja nicht an meiner Arbeit. Das finde ist nicht der richtige Ausdruck dafür. Das hieße ja, ich würde was vorgeben, ich würde irgendwas, eine Richtung vorgeben und würde die beteiligen. Oder? So verstehe ich das, wenn ich an Bürgerinitiativen oder sonst was denke. Wobei Partizipation. Aber es ist doch anders, Familie gibt doch was vor und beteiligt mich“ (I4: 15, 24-29).

Es ist deutlich, dass kein Bewusstsein für die asymmetrische Situation vorhanden ist, in der sich Adressat und Professioneller bewegen. Die Fachkraft bringt indirekt zum Ausdruck, dass sie keine Vorstellung davon hat, wie sie mit den Ambivalenzen, verschiedenen Anforderungen der Situation und den heterogenen Erwartungen fertig werden kann. Sie beschreibt, in welchen Rollen sie sich nicht sieht, stellt jedoch nicht dar, welche Funktionen sie übernimmt. Ihr fehlt ein professionelles Handlungsverständnis und die Unsicherheiten sind spürbar. Der Fachkraft fehlt eine positive Vorstellung davon, warum Partizipation auch für sie wichtig sein kann.

Auch die Fachkraft im nächsten Interviewausschnitt bringt zum Ausdruck, dass man eigentlich den Jugendlichen fragen muss, wie Beteiligung stattfinden kann, und nicht die Fachkraft. Es findet eine Wende in der Argumentation weg von Beteiligung, hin zum Freiwilligkeitsprinzip statt.

„Und das ist so, das macht so für mich, also wie gesagt, ich kann da so schwer drüber sprechen, über Partizipation, weil das für mich anders geleitet ist eigentlich, das, was meine Aufgabe ist in Betreuung. Ich habe denen, aber wenn ich jemanden an etwas beteilige, dann macht das ja eigentlich so das Bild ich hätte etwas, woran ich jetzt nur jemanden beteiligen müsste. Aber das habe ich ja nicht, das hat ja der. Der Jugendliche hat das ja und der beteiligt mich. Ist ja andersrum.“ (I1: 9, 36-42)

Am Umgang mit Definitionsprozessen wurde bereits deutlich, wie differenziert sich die Machtverhältnisse darstellen. Ein anderes Beispiel hierfür ist die Steuerung darüber, wann wem wie viel Verantwortung und Selbstverantwortlichkeit und damit auch Macht zugebilligt wird. Diese Situation entsteht vor allem dadurch, dass einerseits ein Machtungleichgewicht existiert und andererseits aber die Fachkräfte die sozialpädagogische Aufgabe haben, den Machtunterschied zu reduzieren. Sie sollen Klienten wieder in die Lage versetzen, selbst Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen und Kinder und Jugendliche beim Aufwachsen unterstützen. Und je nach fachlicher Einschätzung, wann der Klient für bestimmte Dinge selbst Verantwortung übernehmen kann und wann nicht, gesteht man ihnen mehr Macht zu oder entzieht diese wieder mit dem Verweis auf die fehlende Kompetenz der Adressaten. Die Zuteilung von

Macht hat wiederum Auswirkung auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Adressaten. Ein typisches Beispiel hierfür ist, dass bestimmte Fragen der Mitbestimmung an das Alter gekoppelt werden. Es macht auch Sinn, die Beteiligungsmöglichkeiten, den Kompetenzen und Belastungsgrenzen der Kinder und Jugendlichen anzupassen. Nicht selten ist es jedoch so, dass nicht die Art und Weise der Mitbestimmung vom Alter abhängig gestaltet wird, sondern grundsätzlich entschieden wird, ob Mitbestimmung möglich ist oder ausgeschlossen wird. So werden beispielsweise in einer Tagesgruppe die Kinder nicht an der Tagesgestaltung beteiligt, weil man aus pädagogischer Überlegung möglichst viel Struktur vorgeben will, die die Kinder angeblich dringend benötigen. Der Anspruch partizipativer Alltagsgestaltung weckt scheinbar Phantasien von Unkontrollierbarkeit, Entgrenzung, Uneindeutigkeit, Beliebigkeit und Umkehrung vorhandener Machtverhältnisse.

In der Einrichtungsbefragung lautete ein Ergebnis, dass es für ein Fünftel der Einrichtungen zum pädagogischen Programm gehört, den Kindern als Sanktionsmaßnahme bestimmte Rechte zu entziehen. Die Interviews zeigen an unterschiedlichen Stellen, dass die AdressatInnen mitunter sehr schnell in die Situation geraten können, dass ihnen gesetzlich verankerte Rechte nicht mehr zugestanden werden, oder aber nur gewährt werden, wenn bestimmte Bedingungen seitens der AdressatInnen erfüllt wurden. Auch werden Rechte dann verweigert, wenn man als Professioneller das Gefühl hat, enttäuscht worden zu sein. Hier wird dann oft vergessen, dass es darum geht, den AdressatInnen eine Rechtsposition zu erhalten und zu gewährleisten und nicht um die Zuteilung oder Verhinderung von Beteiligungsmöglichkeiten (vgl. Wolf 1999).

5.3 Zusammenfassung

Das Kapitel fünf hat die Frage der Partizipation von Adressaten vor dem Hintergrund verschiedener Spannungsfelder, die sich aus unterschiedlichen fachlichen Herausforderungen ergeben diskutiert. Die Fachkräfte sind gefragt Hilfestellung zu geben, haben aber auch den Auftrag Kontrolle auszuüben. Zudem werden die Fachkräfte mit Kindern und Eltern konfrontiert, die einen unterschiedlichen Rechtsstatus besitzen und zudem oftmals noch unterschiedliche, manchmal auch inkompatible Hilfevorstellungen einbringen. In einem Zwangskontext wird von manchen Fachkräften die Anforderung Adressaten zu beteiligen als nicht realisierbar gesehen: Wenn das Jugendamt seine Rolle als Wächteramt wahrnimmt, kann keine Adressatenbeteiligung stattfinden. Zum einen wird in einem solchen Kontext eine fehlende Beteiligungsbereitschaft der Adressaten unterstellt und zum anderen wird die manchmal tatsächlich nicht mögliche Beteiligung, etwa in akuten Gefährdungssituationen, auch auf andere Situationen im Hilfeprozess generalisiert. So werden Eltern zum Beispiel bei einem Sorgerechtsentzug und den sich daraus ergebenden Fragen zur Gestaltung der Beziehung zum Kind, wie etwa einer Besuchsregelung, nicht immer herangezogen, obwohl sich der Zwangskontext nicht automatisch auch auf diese Art der Entscheidungen erstreckt.

Die Fachkräfte betonen in vielen Interviews die Bedeutung der Partnerschaft in der Interaktionssituation mit den Adressaten und verneinen oder ignorieren ihre strukturell machtvollere Position. Zum einen stehen Fachkräfte im Hilfeprozess nämlich Personen gegenüber, denen sie als Experten ihrer selbst partnerschaftlich begegnen sollen, die sie aber auch vor Überforderungen schützen müssen. Zum anderen verfügen die Fachkräfte über die Möglichkeit Zugang zu Hilfen zu verschaffen, diese aber mit an ihren eigenen oder auch gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen anknüpfenden Bedingungen zu versehen. Dieses Dilemma erfüllt einerseits Fachkräfte mit Unbehagen, weil sie sich selbst als helfende Menschen definieren, andererseits werden diese Dilemmata auch aufgelöst indem man einen Teil des Spannungsfeldes außer Acht lässt, weil sich dadurch die Komplexität der Situation reduzieren läßt. Dies gilt im Übrigen nicht nur für die Fachkräfte, sondern zum Teil auch für die Adressaten, die in manchen Situationen klaren Lösungsansätze einfordern um für sich eine klare Linie reinzubringen. An einer solchen Stelle treffen sich die Interessen der Fachkräfte und der Adressaten. Nicht alle Fachkräfte begreifen es nämlich als einen Teil ihrer eigenen Fachlichkeit die angesprochenen Dilemmata zu thematisieren und zu lösen, sondern sehen darin im Gegenteil eine Infragestellung ihrer Fachlichkeit: Aushandlung bzw. Beteiligung der Adressaten wird als Negation der eigenen Fachlichkeit begriffen. Aus dieser Perspektive wird Beteiligung eher als Zugeständnis verstanden und nicht als eine grundlegende Haltung im Hilfeprozess.

6 Herausforderungen und offene Fragen

Das bisher vorliegende Datenmaterial zum Thema Beteiligung von Adressaten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung verweist darauf, dass im Alltag der Kinder- und Jugendhilfepraxis sowohl die institutionellen als auch die individuellen Voraussetzungen auf Seiten der Adressaten erst langsam in den Blick genommen werden. Noch wird der Frage nach notwendigen institutionellen Strukturen zur Sicherung des zentralen fachlichen Prinzips Partizipation zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Folglich sind Standards, Strukturen und Verfahren, die dazu beitragen könnten, die Fachkräfte von der individuellen Verantwortung bei der Umsetzung von Partizipation zu entlasten, nicht überall vorhanden und entsprechend wenig wird in den Interviews auf diese eingegangen. Am Alltagshandeln in Jugendämtern und Einrichtungen lässt sich eine große Spannbreite von Partizipationsbemühungen beobachten.

6.1 Partizipation und Fragen der eigenen Fachlichkeit

In den Interviews kommen die Fachkräfte schnell auf die Ebene, die Qualität ihrer eigenen Arbeit zu betonen und den Adressaten die Kompetenz für weitergehende Beteiligungsanforderung abzusprechen. An der Frage Partizipation

kristallisieren sich also auch die unterschiedlichen professionellen Haltungen von traditioneller Fürsorge bis hin zur empowerment-orientierten Sozialarbeit.

Hinsichtlich ihrer Alltagserfahrungen mit Beteiligung werden von den Fachkräften zentrale Aspekte nur ansatzweise thematisiert oder bleiben ganz ausgeblendet. Fragt man nach Konkretisierungen bezogen auf die Fallarbeit, wird eine präzise Antwort vermieden, bzw. werden Gegenargumente angeführt und Grenzen benannt. Geschildert werden Extremfälle, wie Missbrauch, Misshandlung oder Suizidgefährdung, bei denen sich die Frage nach Beteiligung nach Auffassung einiger befragter Fachkräfte nicht stellt, da die Erfüllung des Wächteramtes dieser entgegensteht. Anstelle konkreter Beispiele wurde die Einzigartigkeit eines jeden Falles betont und der Verweis auf Ausbildung und Zusatzqualifikation wurde als ausreichend betrachtet, um eine angemessene Beteiligung sicherstellen zu können. Konflikte werden nicht als Potential für eine Stärkung der Position von Kindern und Jugendlichen und deren Anspruch auf Beteiligung genutzt. Insgesamt scheint zu gelten: Je stärker die Personen in die jeweilige Fallarbeit involviert sind, desto weniger scheinen sie Distanz zur eigenen Arbeit aufbauen zu können.

In der Analyse des vorliegenden Materials zeigt sich, dass die Reduktion von Beteiligung auf wenige formale Verfahren, wie die Unterschrift als Beweis beteiligt worden zu sein, den fachlichen Ansprüchen nicht gerecht wird und bei den Adressaten eher als Ent- und nicht als Ermutigung zur Beteiligung erlebt wird. Eine Reflexion über das Zusammenspiel von strukturellen und individuellen Faktoren für eine Teilhabe der Adressaten an Entscheidungen über Hilfe und Gestaltung der Hilfen ist eher die Ausnahme. Ursächlich hierfür könnte sein, dass die Diskussionen um die Umsetzung von Partizipationsansprüchen an Fragen des professionellen Selbstverständnisses rühren. Da wäre beispielsweise die Aufgabe des Ausbalancierens der unterschiedlichen Interessen von Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern und anderen beteiligten Fachkräften, sowie die in den Interviews immer wieder thematisierte, scheinbare Konkurrenz von fachlichen Standards mit der notwendigen Ergebnisoffenheit bei einer Teilhabe der Adressaten an einer Entscheidungsfindung. Dazu gehört z.B. die Befürchtung durch zu viel Aushandlung mit den Adressaten bei der Hilfeplanung die fachliche Beurteilung aufzuheben. Bestehende Unsicherheiten im professionellen Handeln werden dadurch versucht aufzufangen, dass mit institutionellen Zwängen argumentiert und spezielle Einzelfälle thematisiert werden, um die eigene Praxis nicht in Frage zu stellen.

Stellt man die Ergebnisse den von Vilmars (1986) getroffenen Unterscheidungen von Mitsprache, Mitwirkung und Mitbestimmung gegenüber, bleibt festzuhalten: Allenfalls die Möglichkeit zur Mitsprache im Rahmen der Ersterstellung und der Fortschreibung von Hilfeplänen ist in der Regel gegeben, d.h. die Adressaten können Interessen, Anliegen und Wünsche formulieren, Kinder und Jugendliche finden dabei weniger Gehör als die Personensorgeberechtigten. Es existiert in den Hilfeplanformularen häufig nicht einmal eine eigene Rubrik für ihre spezifischen Perspektiven. Es ist kaum Sensibilität und Know-how vorhanden, wie die häufig ambivalenten Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und der Kontrast zu den Perspektiven ihrer Eltern adäquat in die Hilfeplanung einbezogen werden können. Dies wird im Sinne schneller konsensueller Zielfestlegungen und aufgrund von Zeitdruck häufig

vernachlässigt, erhöht jedoch die Gefahr des Scheiterns von Hilfen (Abbrüche).

6.2 Partizipation als Thema zwischen freien und öffentlichen Trägern

Es liegt nahe, Partizipation als Teil eines innerhalb der regionalen Jugendhilfe stattfindenden Kommunikations- und Meinungsbildungsprozesses zu sehen. Im Rahmen der Verhandlungen über Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, bei der Auswahl der Einrichtung, die mit dem Adressaten zusammenarbeiten soll, in der Diskussion über die Ansprüche, die eine qualifizierte Hilfeplanung nach § 36 KJHG erfüllen sowie im Kontext der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG) könnte das Thema Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten an den Hilfen zur Erziehung einen zentralen Stellenwert erhalten. Denkbar wäre, dass freie und öffentliche Träger gemeinsam an regionalen Konzepten zur Umsetzung dieses zentralen fachlichen Prinzips der Partizipation arbeiten. Leider haben sich in unseren Studien dafür nur sehr schwach entwickelte Ansätze gezeigt. In Qualitätsentwicklungsvereinbarungen könnten beispielsweise strukturell abgesicherte Mitbestimmungsmöglichkeiten in stationären Einrichtungen ebenso festgeschrieben werden wie die Installation eines funktionierenden Beschwerdemanagements (letzteres gilt für öffentliche wie freie Träger). Hausordnungen stationärer Einrichtungen könnten regelmäßig auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Die Diskussion in den einzelnen Jugendamtsbezirken wendet sich in der Regel diesen Aspekten einer Beteiligungsförderung nicht zu. Völlig unbeachtet bleibt vor Ort der Zusammenhang zwischen den Beteiligungsmöglichkeiten und -ansprüchen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und den Erfahrungen, die die Adressaten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe machen. Werden gerade entstandene Hoffnungen und Erwartungen hinsichtlich der Wirksamkeit von eigenem Engagement bei den Kindern und Jugendlichen nicht nachhaltig frustriert, wenn sie beispielsweise in der Schule eine partizipationshemmende Atmosphäre erleben? Was sind die vielleicht mühsam erworbenen Aushandlungskompetenzen wert, wenn sich die Kinder und Jugendlichen in Institutionen des Gesundheitssystems wieder als hilflose Objekte medizinischen Handelns erleben? Betrachtet man sich diese Aspekte näher, so ergeben sich daraus eine ganze Reihe von Ansatzpunkten zur Kooperation über das Feld der erzieherischen Hilfen hinaus.

6.3 Ausgeblendete Aspekte

Wie in jedem Forschungsprojekt stellt sich auch hier die Frage, gibt es Aspekte und Themenbereiche über die hier dargestellten hinaus, die eigentlich auch bereits beim jetzigen Kenntnisstand Gegenstand der Untersuchung hätten sein sollen und in den Interviews, Dokumenten und Gruppendiskussionen hätten thematisiert werden müssen? Ein erster zu nennender Aspekt, der bisher ausgeblendet wurde, ist, dass die Angemessenheit bestimmter Beteiligungsformen nie unter einer Genderperspektive kritisch betrachtet wurde. Weder

von unserer Seite noch von den befragten Fachkräften, Jugendlichen oder Müttern wurden geschlechtsspezifische Aspekte in die Diskussion gebracht. Und dies obwohl es keinen Zweifel daran geben kann, dass es geschlechtsspezifische Unterschiede in der Wahrnehmung und Bedeutungszumessung sowie in der aktiven Verwendung bestimmter Kommunikationsformen gibt. Die von den Fachkräften immer wieder konstatierte Unwilligkeit der Adressaten, sich in eigener Sache zu engagieren, woraus dann der Schluss gezogen wird, die wollen an die Hand genommen werden, hat eine ihrer Ursachen bestimmt auch in der Unangemessenheit der angebotenen Beteiligungsform. Eine ausgeprägtere Genderperspektive könnte sicherlich dazu beitragen, die Teilhabe zu erhöhen.

In den Gesprächen und Diskussionen über Beteiligung wurde die Frage, welche methodischen Ansätze geeignet sind, die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund zu ermöglichen und zu fördern, ebenfalls ausgeblendet. Selbst auf Nachfragen von unserer Seite wurde lapidar auf eine unterstellte mangelnde Kompetenz verwiesen und damit das Thema für beendet erklärt.

Beide Aspekte (Genderperspektive und Migrationshintergrund) verdeutlichen ein zentrales Manko im Diskurs um die Umsetzung des fachlichen Prinzips Partizipation: Es wird zu wenig unter einer Empowermentperspektive darüber nachgedacht, welche Methoden den Fachkräften zur Verfügung stehen, um Partizipationsprozesse zu initiieren. Die Aufgabe, Teilhabe an allen die Person betreffenden Entscheidungen, und genau um solche geht es in der Kinder- und Jugendhilfe, zu sichern, beschränkt sich nicht darauf, formale Beteiligungsangebote zu unterbreiten. Vielmehr ist es Kern der pädagogischen Arbeit, den Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten unterstützend auf ihrem Weg, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen, zur Seite zu stehen. Dies beinhaltet auch die Anforderung immer wieder von Neuem durch vielfältige und zum Teil noch zu entwickelnde methodische Ansätze Teilhabe zu erreichen und nicht unter dem Eindruck scheinbar fehlender Kompetenzen Beteiligung als „abgehackt“ zu betrachten. Pointiert zusammengefasst bedeutet dies, dass jeder Adressat kompetent ist, an den Entscheidungen, die ihn oder sie betreffen, teilzuhaben, manchmal mangelt es nur an der richtigen Übersetzung der Frage in die Sprache des Adressaten. Die Frage der Partizipation ist nach wie vor als eine fachliche Herausforderung zu beschreiben.

7 Literatur

Abeling, M./Bollweg, P./Flösser, G./Schmidt, M./Wagner, M. (2003):

Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) Band 2, Kinder- und Jugendhilfe im Reformprozess. München: DJI-Verlag, 225-309

Arbeitsgruppe Heimreform (2000): Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen (1968-1983). Frankfurt a. M.

Arnstein, S. R. (1969): A Ladder of Citizen Partizipation. In: American Journal of Planners, Vol. 35, 4, 216-224

- Benson, M.J./Schindler-Zimmermann, T./Martin, D. (1991): Accessing children's perception of their family. Circular Questioning revisited. *Journal of Marital and Family Therapy*, 17, 363-372
- Bernfeld, S. (1974): Kinderheim Baumgarten. Bericht über einen ernsthaften Versuch mit neuer Erziehung. In: Bernfeld, S.: *Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse*. Ausgewählte Schriften. Frankfurt a. M., Berlin, Wien
- Bruner, C. F./Winklhofer, U./Zinser, C. (1999): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung. München
- Büchner, P. (1983): Vom Befehlen und Gehorchen zum Verhandeln. Entwicklungstendenzen von Verhaltensstandards und Umgangsformen seit 1945. In: Preuss-Lausitz, U. u.a.: *Kriegskinder - Konsumkinder - Krisenkinder*. Weinheim/Basel, 196-212
- du Bois-Reymond M. (1994): Die moderne Familie als Verhandlungshaushalt. Eltern-Kind-Beziehungen in West- und Ostdeutschland und in den Niederlanden. In: du Bois-Reymond Manuela; Büchner, Peter; Krüger, Heinz-Hermann; Ecarius, Jutta; Fuhs, B. (1994): *Kinderleben. Modernisierung von Kindheit im interkulturellen Vergleich*. Opladen: Leske und Budrich, 137 - 220
- Colberg-Schrader, H./Krug, M. (1979): *Arbeitsfeld Kindergarten*. München
- Deutsche Shell (2002): *Jugend 2002*. 14. Shell Jugendstudie. Frankfurt am Main: Fischer
- Freire, P. (1996): *Pädagogik der Unterdrückten. Bildung als Praxis der Freiheit*. Reinbeck Rowohlt
- Füssel, H.-P.: *Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Schule*. München: Deutsches Jugendinstitut 1998
- Fröhlich-Gildhoff, K. (Hrsg.) (2002): *Indikation in der Jugendhilfe. Grundlagen für die Entscheidungsfindung in Hilfeplanung und Hilfeprozess*. Weinheim München: Juventa
- Geislinger, R. (2001): Eine komplizierte Beziehung: Psychiatrie-Selbsthilfe und professionelle Unterstützung. In: Andreas Knuf & Ulrich Seibert (Hrsg.): *Selbstbefähigung fördern. Empowerment und psychiatrische Arbeit*. Psychiatrie-Verlag, 243-260
- Hansen, E. (1999): Mehr als nur Kummer- und Meckerkästen. Reklamationen im sozialen Dienstleistungsbereich: Großbritannien als ein Beispiel für ein formalisiertes Beschwerdeverfahren. In: *sozial extra*, Heft 3, 1-5

- Henkel, J./Schnapka, M./Schrappner, C. (Hrsg.) (2002): Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe. Münster: Votum
- Hoffmann, J. (2003): Neues zum Beurteilungsspielraum im KJHG - SGB VIII. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 90. Jg., Heft 2, 2003, 41-52
- Kamp, J.-M. (1995): Kinderrepubliken. Geschichte, Praxis und Theorie radikaler Selbstregierung in Kinder- und Jugendheimen. Opladen: Leske und Budrich
- Kommission der europäischen Gemeinschaft (2001): Weißbuch der europäischen Kommission. Neuer Schwung für die Jugend Europas. (http://www.bmfsfj.de/Anlage13149/Weissbuch_der_Europaeischen_Kommission.pdf)
- Langseth-Johannesen, T./Rieber, H./Trana, H. (2000): Die reflektierenden Handpuppen. Ein neuer Weg der Kommunikation mit Kindern in der Familientherapie. In: Zeitschrift für systemische Therapie, 18, 68-80
- Lenz, A. (2001): Partizipation von Kindern in Beratung und Therapie. Entwicklungen, empirische Befunde und Handlungsperspektiven. Weinheim, München: Juventa
- Mamier, J./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M./Zink, G. (2002): Einrichtungsbefragung. Ergebnisse und Analysen einer empirischen Studie. München
- Mamier, J./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M./Zink, G. (2003): Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich. Eine vergleichende Auswertung sozialstaatlicher Reaktionen auf zwei Fallbeispiele aus der Kinder- und Jugendhilfe. München
- Markus, K. & Keck, B. (2001): Qualifizierung von Heimbeiräten und Heimfürsprechern: Modellprojekt erfolgreich abgeschlossen. In: BAGSO Nachrichten Online 4/2001, (http://www.bagso.de/884/04_3_05.htm)
- Neill, A.S. (1969): Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung. Das Beispiel Summerhill. Reinbeck
- Olk, Th. (1986): Abschied vom Experten. Sozialarbeit auf dem Weg zu einer alternativen Professionalität. Weinheim und München
- Permien, H./Zink, G. (1998): Endstation Straße? Straßenkarrieren aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen. München
- Pluto, L. (2001): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Selbstverständlichkeit oder Ausnahme? Empirische Daten aus Einrichtungen der Jugendhilfe. In: eev-aktuell, 19. Jg., Nr. 2, 19-27

- Pluto, L./Seckinger, M. (2003): Die Wilde 13. Scheinbare Gründe, warum Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht funktionieren kann. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.). Beteiligung ernst nehmen. (Mit Beiträgen von Ullrich Gintzel, Liane Pluto und Mike Seckinger, Kristin Teuber, Andreas Tonke)
- Quindel, R. (2002): Psychosoziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. In: A. Lenz & W. Stark (Hrsg.): Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation. Tübingen: DGVT-Verlag, 129-138
- Rappaport, J. (1985): Ein Plädoyer für die Widersprüchlichkeit: Ein sozialpolitisches Konzept des „empowerment“ anstelle präventiver Ansätze. In: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis, 17, 257-278
- Rundbrief Gemeindepsychologie 1/2002 Themenheft
- van Santen, E./Mamier, J./Pluto, L./Seckinger, M./Zink, G. (2003): Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung - Aktion oder Reaktion? Eine empirische Analyse. München: DJI-Verlag
- Schefold, W./Glinka, H.-J./Neuberger, C./Tilemann, F. (1998): Hilfeplanverfahren und Elternbeteiligung. Evaluationsstudie eines Modellprojektes über Hilferfahrungen von Eltern im Rahmen des KJHG (Arbeitshilfen, Bd. 50). Frankfurt/Main, Deutscher Vereins für öffentliche und private Fürsorge
- Vilmars (1986): Partizipation. In: Mickel: Handlexikon zur Politikwissenschaft
- Vossler, A. (2002): „... und auf einmal ist der Gegenstand auch zum Mensch geworden...“ – Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Beratungsprozessen. In: Gemeindepsychologischer Rundbrief 1/2002, 23-39
- Vossler, A. (2003): Perspektiven der Erziehungsberatung. Kompetenzförderung aus der Sicht von Jugendlichen, Eltern und Beratern. Tübingen: dgvt
- Wiesner, R./Mörsberger, T./Oberloskamp, H./Struck, J. (2000): SGB VIII Kinder und Jugendhilfe, 2. Auflage. München
- Winkler, M. (2000): Diesseits der Macht. Partizipation in „Hilfen zur Erziehung“ - Annäherung an ein komplexes Problem. In: Neue Sammlung, 40. Jg., Heft 2, 187 - 209
- Wolf, K. (1999): Machtprozesse in der Heimerziehung. Münster

- Zaumseil, M. (2001): Möglichkeiten der Verständigung über Medikamente. Wie kommen Professionelle und Betroffene zu gemeinsamen Entscheidungen? In: Andreas Knuf & Ulrich Seibert (Hrsg.): Selbstbefähigung fördern. Empowerment und psychiatrische Arbeit. Psychiatrie-Verlag, 196-210
- Zink, G./Pluto, L. (2002): Braucht Partizipation eine institutionelle Absicherung? In: Gemeindepsychologischer Rundbrief 1/2002, 49-61